

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.11.2017**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 14 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 15
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Sascha Geck Herr Gemeinderat Rolf Hammer Frau Gemeinderätin Helga Hanke (ab TOP 6 anwesend) Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schritfführer:	Frau Michaela Heidenwag

Öffentlicher Teil

**1.1. Bekanntgaben
- Termine der nächsten Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse**

Der Vorsitzende gibt die Termine der nächsten Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse bekannt:

- | | |
|--|------------|
| – Sitzung des Bau- und Umweltausschusses | 05.12.2017 |
| – Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses | 12.12.2017 |
| – Sitzung des Gemeinderats | 19.12.2017 |

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.11.2017**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 14 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 15
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Sascha Geck Herr Gemeinderat Rolf Hammer Frau Gemeinderätin Helga Hanke (ab TOP 6 anwesend) Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriefführer:	Frau Michaela Heidenwag

**1.2. Bekanntgaben
- Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung am 10.10.2017 gefassten
Beschlüsse**

Bürgermeister Friedrich gibt bekannt, dass der Gemeinderat in seiner letzten nichtöffentlichen Sitzung am 10.10.2017 einstimmig beschlossen hat, dem haushaltsneutralen Erwerb sämtlicher Gesellschafteranteile der Landkreise Böblingen, Ludwigsburg, Esslingen, Göppingen und Rems-Murr-Kreis an der Rechenzentrum Region Stuttgart GmbH durch den Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart (KDRS) zuzustimmen. Der Gemeinderat hat den Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde in der Verbandsversammlung des Zweckverbands KDRS ermächtigt, einem Anteilskauf- und Übertragungsvertrag zum Erwerb und Annahme sämtlicher Gesellschafteranteile der Landkreise Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis an der RZRS GmbH durch den Zweckverband KDRS sowie den hierfür notwendigen Handlungen und Bevollmächtigungen zuzustimmen.
Ferner wurde der übertariflichen Zulage an eine Mitarbeiterin der Gemeinde einstimmig zugestimmt.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.11.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 14 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 15
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Petra Finze
Herr Gemeinderat Sascha Geck
Herr Gemeinderat Rolf Hammer
Frau Gemeinderätin Helga Hanke (ab TOP
6 anwesend)
Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch;
Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr
Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriefführer: Frau Michaela Heidenwag

**1.3. Bekanntgaben
- Gedenkveranstaltung am Totensonntag**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die örtliche Gedenkfeier zur Erinnerung an die Verstorbenen am Totensonntag, dem 26.11.2017 um 14.00 Uhr auf dem Friedhof in Rettersburg stattfindet. Die Ansprache erfolgt durch Frau Gemeinderätin Christa Jooß.

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.11.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 14 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 15
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Petra Finze
Herr Gemeinderat Sascha Geck
Herr Gemeinderat Rolf Hammer
Frau Gemeinderätin Helga Hanke (ab TOP
6 anwesend)
Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch;
Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr
Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriefführer: Frau Michaela Heidenwag

**1.4. Bekanntgaben
- Bürgerversammlung mit Blutspenderehrung am 29.11.2017**

Der Vorsitzende informiert, dass die Bürgerversammlung am 29.11.2017 um 19.00 Uhr in der Turn- und Versammlungshalle Steinach stattfindet.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.11.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 14 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 15
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Petra Finze
Herr Gemeinderat Sascha Geck
Herr Gemeinderat Rolf Hammer
Frau Gemeinderätin Helga Hanke (ab TOP
6 anwesend)
Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmman; Frau Corinna Sigloch;
Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr
Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriefführer: Frau Michaela Heidenwag

**1.5. Bekanntgaben
- Eröffnung der LehrerLernWerkstatt des Rems-Murr-Kreises am 1.12.2017**

Bürgermeister Friedrich gibt bekannt, dass die feierliche Eröffnung der LehrerLernWerkstatt des Rems-Murr-Kreises am 1. Dezember 2017 um 14.00 Uhr in der Nachbarschaftsschule „In den Berglen“ stattfindet.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.11.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 14 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 15
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Petra Finze
Herr Gemeinderat Sascha Geck
Herr Gemeinderat Rolf Hammer
Frau Gemeinderätin Helga Hanke (ab TOP
6 anwesend)
Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmman; Frau Corinna Sigloch;
Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr
Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriefführer: Frau Michaela Heidenwag

**1.6. Bekanntgaben
- Bevölkerungsfortschreibung zum 30.09.2016**

Bürgermeister Friedrich gibt bekannt, dass die fortgeschriebene Bevölkerungszahl in Berglen auf Basis Zensus 2011 zum 30.09.2016 bei 6.216 Personen liegt. Davon sind 3.103 Personen männlich und 3.113 weiblich. Dies ist gleichzeitig ein historischer Höchststand.

Der Gemeinderat nimmt die Bevölkerungsfortschreibung zur Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.11.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 14 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 15
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Petra Finze
Herr Gemeinderat Sascha Geck
Herr Gemeinderat Rolf Hammer
Frau Gemeinderätin Helga Hanke (ab TOP
6 anwesend)
Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmman; Frau Corinna Sigloch;
Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr
Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriefführer: Frau Michaela Heidenwag

**1.7. Bekanntgaben
- Besucherstatistik der Berglestouren**

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf die von den Naturparkführern des Schwäbisch-Fränkischen Waldes, Herrn Elsässer und Frau Uter, durchgeführten Berglestouren. Insgesamt wurden innerhalb eines Jahres 236 Teilnehmer durch Berglen geführt, im Schnitt also 20 Teilnehmer pro Berglestour.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.11.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 14 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 15
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Petra Finze
Herr Gemeinderat Sascha Geck
Herr Gemeinderat Rolf Hammer
Frau Gemeinderätin Helga Hanke (ab TOP
6 anwesend)
Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmman; Frau Corinna Sigloch;
Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr
Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriefführer: Frau Michaela Heidenwag

**1.8. Bekanntgaben
- Sachstand Breitbandausbau**

Der Vorsitzende informiert, dass die Leerrohrverlegung von der Nachbarschaftsschule bis zum Kabelverzweiger beim Netto-Markt zwischenzeitlich durchgeführt wurde. Für die Ortsteile Ödernhardt und Teile von Oppelsbohm wurde eine Markterkundung durchgeführt. Bürgermeister Friedrich geht davon aus, dass ein Ausbau durch einen Netzbetreiber im Zuge des weiteren Verfahrens sichergestellt werden kann.

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.11.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 14 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 15
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Petra Finze
Herr Gemeinderat Sascha Geck
Herr Gemeinderat Rolf Hammer
Frau Gemeinderätin Helga Hanke (ab TOP
6 anwesend)
Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch;
Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr
Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriefführer: Frau Michaela Heidenwag

**2.1. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Sachstand Breitbandausbau interkommunaler Zusammenschluss Ru-
dersberg - Berglen**

Bürgermeister Friedrich nimmt Bezug auf die interkommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Rudersberg, um die Breitbandversorgung in den Ortsteilen Klaffenbach, Schlechtbach West, Lindental, Necklinsberg, Krehwinkel, Drexelhof, Kieselhof, Linsenhof und Teilen von Rettersburg zu verbessern. Weiter teilt er mit, dass die NetCom BW, ein Tochterunternehmen der EnBW, ein Angebot zur Überlassung passiver Infrastrukturen zur Breitbandversorgung im Wege der Pacht zur Erbringung von Breitbanddienstleistungen in den Gemeinden Rudersberg und Berglen vorgelegt hat. Eine Anschubfinanzierung von 15.000 € ist erforderlich. Der Zuschlag zum Angebot soll in Abstimmung mit der Gemeinde Rudersberg, die für das Verfahren federführend zuständig ist, erteilt werden. Der Vorsitzende ist zuversichtlich, dass der Ausbau im Jahr 2018 erfolgen kann.

Der Gemeinderat nimmt dies zustimmend zur Kenntnis

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.11.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 14 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 15
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Petra Finze
Herr Gemeinderat Sascha Geck
Herr Gemeinderat Rolf Hammer
Frau Gemeinderätin Helga Hanke (ab TOP
6 anwesend)
Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch;
Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr
Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriefführer: Frau Michaela Heidenwag

**2.2. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Geburtstage der Gemeinderäte seit der letzten Sitzung am 10.10.2017**

Der Vorsitzende spricht folgenden Gemeinderäten, die seit der letzten Gemeinderatssitzung am 10.10.2017 Geburtstag hatten, seine Glückwünsche aus und bedankt sich für das ehrenamtliche Engagement.

- | | |
|------------------------------------|--------------|
| – Herr Gemeinderat Volker Tottmann | 24. Oktober |
| – Frau Gemeinderätin Ute Aigner | 25. Oktober |
| – Herr Gemeinderat Ralf Müller | 29. Oktober |
| – Herr Gemeinderat Armin Haller | 13. November |

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.11.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 14 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 15
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Petra Finze
Herr Gemeinderat Sascha Geck
Herr Gemeinderat Rolf Hammer
Frau Gemeinderätin Helga Hanke (ab TOP
6 anwesend)
Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmman; Frau Corinna Sigloch;
Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr
Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schritfführer: Frau Michaela Heidenwag

3. Bürgerfragestunde

Es werden keine Anfragen aus der Mitte der Bürgerschaft gestellt.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.11.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 14 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 15
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Petra Finze
Herr Gemeinderat Sascha Geck
Herr Gemeinderat Rolf Hammer
Frau Gemeinderätin Helga Hanke (ab TOP
6 anwesend)
Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch;
Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr
Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriefführer: Frau Michaela Heidenwag

4. Zustimmung zu den Wahlen der Freiwilligen Feuerwehr Berglen

Auf die Sitzungsvorlage 354/2017 und die Tischvorlage wird verwiesen. Die Vorlagen sind Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende beglückwünscht vorab die neu- bzw. wiedergewählten Feuerwehrkameraden zu ihren Ämtern.

Anschließend stellt er die Verdienste der Freiwilligen Feuerwehr unter Federführung des bisherigen Kommandanten Maier vor und bedankt sich für die stets sehr gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Er betont, dass das Ehrenamt ein großes zeitliches Engagement erfordert. Er bedauert das Ausscheiden des Gesamtkommandanten aus der Führungsriege, hat aber auch Verständnis dafür, dass dieser mehr Zeit für die Familie benötigt. Als Zeichen des Dankes und der Wertschätzung überreicht der Vorsitzende einen Geschenkgutschein für ein Familienwochenende im Gutshof Sammareier in Bad Birnbach.

Kommandant Maier betont, dass das Geleistete nicht allein sein Verdienst sei und bedankt sich bei seinen Feuerwehrkameraden, dem Gemeinderat und der Verwaltung für die gute Zusammenarbeit.

Der scheidende stellvertretende Gesamtkommandant Cornelius Müller erhält ebenfalls ein Präsent der Gemeinde.

Ein nachträgliches Geschenk der Gemeinde wird an Herrn Rolf Jung für die interimswise übernommene stellvertretende Abteilungsleitung der Abteilung Süd gegeben.

Der Vorsitzende hofft auf eine weiterhin gute, konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Freiwilligen Feuerwehr.

Gemeinderätin Jooß bedankt sich bei allen, die bereit sind wieder Verantwortung zu überneh-

men. Für die Zukunft wünscht sie sich, dass die Wehren der Abteilungen Nord und Süd noch weiter zusammenrücken.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt diesen Wahlen zu und beauftragt Bürgermeister Maximilian Friedrich mit der Bestellung der Gewählten.

Verteiler: 1 x Bürgermeister
 1 x Ordnungsamt
 1 x Kämmerei

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/354/2017	Az.: 131.17
Datum der Sitzung 21.11.2017	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Zustimmung zu den Wahlen der Freiwilligen Feuerwehr Berglen

Die Freiwillige Feuerwehr Berglen Abteilung Süd hat bei ihrer außerordentlichen Abteilungsversammlung am Freitag, dem 03.11.2017 die Wahlen des Abteilungskommandanten sowie des stellvertretenden Abteilungskommandanten durchgeführt.

Auf die Dauer von je fünf Jahren wurden gewählt:

- zum Abteilungskommandant der Abteilung Süd Herr Bernhard Kurz
- zum stellvertretender Abteilungskommandant der Abteilung Süd Herr Samuel Müller

Darüber hinaus werden im Rahmen der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Berglen am Freitag, dem 17.11.2017 sowohl der Gesamtkommandant, als auch dessen Stellvertreter neu gewählt.

Parallel dazu wird auch die Abteilung Nord der Freiwilligen Feuerwehr ihren Abteilungskommandanten sowie den stellvertretenden Abteilungskommandanten neu bzw. wieder wählen.

Gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 des Feuerwehrgesetzes von Baden-Württemberg (FWG) muss der Gemeinderat die Wahl bestätigen bzw. zustimmen und den Bürgermeister dazu ermächtigen, die gewählten Kommandanten zu bestellen.

Da die Wahlen der Gesamtheit bzw. der Abteilung Nord lediglich vier Tage vor der Gemeinderatssitzung stattfinden, werden die Namen der gewählten Funktionsträger per Tischvorlage ergänzt.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat stimmt diesen Wahlen zu und beauftragt Bürgermeister Maximilian Friedrich mit der Bestellung der Gewählten.

Verteiler:

- 1 x Bürgermeister
- 1 x Ordnungsamt
- 1 x Kämmerei

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Tischvorlage zur SV/354/2017	Az.: 131.17
Datum der Sitzung 21.11.2017	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Tischvorlage zur SV/354/2017

Wie bereits angekündigt, wurden im Rahmen der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Berglen am 17.11.2017 folgende Ämter neu bzw. wieder besetzt:

- Kommandant Abt. Nord
Jochen **Gruber**
- Stellvertretender Kommandant Abt. Nord
Mario **Sonak**

- Gesamtkommandant
Ronald **Schmidt**
- Stellvertretender Gesamtkommandant
Fabian **Rauth**

Gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 des Feuerwehrgesetzes von Baden-Württemberg (FwG) muss der Gemeinderat die Wahl bestätigen bzw. zustimmen und den Bürgermeister dazu ermächtigen, die gewählten Kommandanten zu bestellen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt diesen Wahlen zu und beauftragt Bürgermeister Maximilian Friedrich mit der Bestellung der Gewählten.

Verteiler:

- 1 x Bürgermeister
- 1 x Ordnungsamt
- 1 x Kämmerei

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.11.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 14 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 15
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Petra Finze
Herr Gemeinderat Sascha Geck
Herr Gemeinderat Rolf Hammer
Frau Gemeinderätin Helga Hanke (ab TOP
6 anwesend)
Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmman; Frau Corinna Sigloch;
Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr
Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriffthführer: Frau Michaela Heidenwag

5. Gewährung eines Zuschusses an die Landfrauen Berglen für den Umbau der Gymnastikhalle der ehemaligen Schule Vorderweißbuch zu einem Vereinsheim

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage 355/2017 und die Tischvorlage vor. Die Vorlagen sind Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende begrüßt das Vorstandsteam der Landfrauen, den mit der Koordination der Sanierungsarbeiten betrauten Herrn Rolf Weng sowie Herrn Architekt Frieder Jud und leitet nachfolgend in die Thematik ein. Er führt ergänzend aus, dass die Gemeinde die Kosten für den Architekten zu 100 % übernehmen werde. Für die Landfrauen gibt es über die Vereinsförderrichtlinien noch die Möglichkeit, dass die Gemeinde für ein etwaiges Darlehen eine Ausfallbürgschaft übernehmen könne, falls dies erforderlich würde. Erwähnenswert sind an dieser Stelle auch die sehr vielen im Ehrenamt geleisteten Arbeitsstunden, eine beachtliche Leistung, die Respekt verdient.

Gemeinderat Schade nimmt Bezug auf die Baukosten. Nach Beschlussfassung im Gemeinderat am 09.05.2017 wurden 50% der Gesamtkosten der Maßnahme von der Gemeinde in Aussicht gestellt. Die Gemeinde geht davon aus, dass für die Baumaßnahme aufgrund der umfangreichen ehrenamtlichen Eigenleistungen Aufwendungen in Höhe von voraussichtlich 64.336,00 Euro anfallen, die Kostenaufstellung des Architekten geht hingegen von ca. 95.000 € aus. Gemeinderat Schade ist der Auffassung, dass für die Bezuschussung die ca. 95.000 € herangezogen werden sollten, um das ehrenamtliche Engagement der Landfrauen auch entsprechend wertzuschätzen.

Der Vorsitzende stellt klar, dass sich die Kosten bei einer kompletten Fremdvergabe auf rund 95.000 € belaufen würden. Nach Abzug der Eigenleistungen durch die Landfrauen liegen die Kosten noch bei rund 65.000 €. Der Gemeinderat müssen entscheiden, ob eine Förderung aus den tatsächlich anfallenden Kosten, also aus den Gesamtkosten abzüglich der Eigenleistungen

erfolgen sollte oder ob die Baukostenberechnung bei Fremdvergabe herangezogen werde.

Gemeinderat Klenk hebt die Sondersituation der Landfrauen hervor, die das ursprüngliche Vereinsgebäude aufgrund einer Eigennutzung der Gemeinde (für Kindergarten) verlassen mussten. Der Umbau der neuen Räumlichkeiten musste also notgedrungen vorgenommen werden. Deshalb sollten die vielen ehrenamtlichen Stunden auch entsprechend honoriert werden. Sonst sind die Vereine, die Eigenleistungen erbringen, noch gestraft. Als Berechnungsgrundlage sollen deshalb die ca. 95.000 € herangezogen werden.

Gemeinderat Frey schlägt vor, den Betrag auf ca. 95.000 € zu deckeln.

Gemeinderätin Jooß schließt sich den Ausführungen von Gemeinderat Klenk an. In der Sitzung am 09.05.2017 wurde Wert darauf gelegt, dass nur die Maßnahmen durchgeführt werden sollen, die unbedingt notwendig sind und dass es dabei nicht nach dem Motto „nice to have“ gehe. Sie ist deshalb der Auffassung, dass die ca. 95.000 € als Ausgangspunkt für die Bezuschussung herangezogen werden sollen.

Architekt Jud betont, dass die Gesamtkosten mit ca. 95.000 € gewissenhaft ermittelt wurden und nur das Nötigste gemacht werden soll. Die Kosten wurden objektiv ermittelt. Die große Eigenleistungsbereitschaft stellt einen gewissen Betrag dar.

Herr Weng freut sich, dass der Gemeinderat die freiwillig geleisteten Stunden gewertet sehen will. Er gibt zu bedenken, dass die Landfrauen gezwungen waren, ihr Vereinsheim aufzugeben. Keiner hatte gedacht, dass die neuen Räumlichkeiten mit so viel Aufwand umgebaut werden müssen. Die Landfrauen können die Investitionen nicht alleine schultern und sind auf die Mitarbeit vieler Personen angewiesen.

Auch Gemeinderätin Rommel kann ihren Vorrednern voll und ganz zustimmen. Bezüglich der von Bürgermeister Friedrich angesprochenen Folgeentscheidungen bei anderen Vereinen führt sie aus, dass man immer unterschiedliche Fälle gehabt habe und nie eine einheitliche gerade Linie gefahren werden konnte.

Der Vorsitzende schlägt vor, den Beschlussantrag dahingehend abzuändern, dass für den Umbau ein 50 %-iger Zuschuss gemäß der Aufstellung der Baukostenberechnung nach DIN 276, Fortschreibung vom 02.11.2017, bis zu einem maximalen anrechenbaren Betrag i.H.v. 94.150,86 € gewährt werden soll.

Anschließend wird über den geänderten Beschlussvorschlag abgestimmt.

Der Gemeinderat fasst nachfolgend den einstimmigen Beschluss:

Für den Umbau wird ein 50 %-iger Zuschuss gemäß der Aufstellung der Baukostenberechnung nach DIN 276, Fortschreibung vom 02.11.2017, bis zu einem maximalen anrechenbaren Betrag i.H.v. 94.150,86 € gewährt.

Die für die technische Trennung der drei künftigen Gebäudeteile anfallenden Kosten i.H.v. voraussichtlich 10.350,00 € werden vollständig von der Gemeinde übernommen.

Der Vorsitzende wird dazu ermächtigt, Abschlagszahlungen gemäß der hälftigen Beteiligung bis zur Höhe von maximal 75 % der voraussichtlichen Gesamtkosten zu gewähren. Die Schlusszahlung erfolgt im Zuge der festgestellten Kostenabrechnung durch das Architekturbüro j + j PLANCONCEPT GmbH, Urbach.

Verteiler: 1 x Bürgermeister
 1 x Ordnungsamt
 1 x Kämmerei

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/355/2017	Az.: 360.11
Datum der Sitzung 21.11.2017	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Gewährung eines Zuschusses an die Landfrauen Berglen für den Umbau der Gymnastikhalle der ehemaligen Schule Vorderweißbuch zu einem Vereinsheim

Die Landfrauen der Berglen beantragen für den Umbau der Gymnastikhalle der ehemaligen Schule Vorderweißbuch zu Tagungs- und Vereinsräumen einen Zuschuss i.H.v. 50 % der Gesamtkosten. Auf den beigefügten Antrag sowie die Baukostenschätzung mit Erläuterungen von Architekt Frieder Jud, Architekturbüro j + j PLANCONCEPT GmbH, Urbach, wird verwiesen.

Für die Baumaßnahme fallen aufgrund der umfangreichen ehrenamtlichen Eigenleistungen gemäß der beigefügten Kostenschätzung des Architekten Aufwendungen in Höhe von voraussichtlich 64.336,00 Euro an. Für die technische Trennung der drei künftigen Gebäudeteile werden weitere 10.350,00 € prognostiziert, die die Gemeinde aus Sicht der Verwaltung aufgrund der besseren Gebäudeübergabe sowie zur Ermöglichung der selbständigen Verbrauchsabrechnung durch die Nutzer vollständig übernehmen sollte.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. Juli 2017 wurden die Vereinsförderrichtlinien fortgeschrieben. Ein pauschaler Baukostenzuschuss wird bereits seit dem Jahr 2008 nicht mehr grundsätzlich gewährt. Über einen Baukostenzuschuss muss jeweils im Einzelfall entschieden werden.

Am 9. Mai 2017 wurde seitens des Gemeinderates über die Nachnutzung der Gymnastikhalle Vorderweißbuch durch die Landfrauen auch über die Gewährung eines Zuschusses zu den anfallenden Baukosten beraten. Es wurde dabei ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der Gesamtkosten in Aussicht gestellt.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Für den Umbau wird ein 50 %-iger Zuschuss für die tatsächlich anfallenden Kosten gemäß der Aufstellung der Eigenleistungen (s. Anlage) bis zu einem maximal anrechenbaren Betrag i.H.v. 65.000 € gewährt.

Die für die technische Trennung der drei künftigen Gebäudeteile anfallenden Kosten i.H.v. voraussichtlich 10.350,00 € werden vollständig von der Gemeinde übernommen.

Der Vorsitzende wird dazu ermächtigt, Abschlagszahlungen gemäß der hälftigen Beteiligung bis zur Höhe von maximal 75 % der voraussichtlichen Gesamtkosten zu gewähren. Die Schlusszahlung erfolgt im Zuge der festgestellten Kostenabrechnung durch das Architekturbüro j + j PLANCONCEPT GmbH, Urbach.

Verteiler:

1 x Bürgermeister
1 x Ordnungsamt
1 x Kämmerei

LandFrauen Berglen
Roswitha Niederberger
Gerlinde Schablin
Gudrun Holzwarth



04.11.2017

An den
Gemeinderat der Gemeinde Berglen
Herrn Vorsitzenden
Bürgermeister Maximilian Friedrich
Beethovenstraße 14 - 20
73663 Berglen

**Antrag auf einen Baukostenzuschuß zum Umbau der Turnhalle
Vorderweißbuch in Tagungs- und Versammlungsräume für die
LandFrauen Berglen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Friedrich,
sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte der Gemeinde Berglen,

für die o.g. Baumaßnahme fallen laut Kostenschätzung von Herrn Architekt Jud
(s. Anlage) Kosten von insgesamt 94.150,86 Euro an.

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 09.05.2017 stellen wir hiermit
den Antrag auf die Übernahme eines Baukostenzuschusses von 50 % der Gesamt-
kosten. Hierüber würden wir uns sehr freuen.

Wir sind auf diesen Zuschuß angewiesen, da wir das jetzige Gebäude wegen Eigen-
nutzung (Kindergarten) der Gemeinde Berglen verlassen müssen.

Von unseren Mitgliedsbeiträgen in Höhe von 30,00 Euro verbleiben bei uns im
Ortsverein 6,00 Euro pro Mitglied.

Wir sind nicht nur ein Verein, sondern wir sind Landfrauen und haben den Auftrag im
ländlichen Raum Angebote in der Erwachsenenbildung sicher zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Roswitha Niederberger
Gerlinde Schablin
Gudrun Holzwarth

Baukostenberechnung nach DIN 276 vom Fortschreibung vom 02.11.2017

Landfrauen Berglen

Bauvorhaben : Umbau des bestehenden Gymnastikbereiches Schule Vorderweißbuch in Vereinsräume

Planung und Bauleitung:

J + J PLANCONCEPT GmbH
 August Lämmle Strasse 16, 73660 Urbach
 Tel.: 07181 - 48 299-0 Fax: 07181 - 48 299-66

Projekt Nr. 637-17

Kostenziffer n. DIN 276	Kosten bei Fremdvorgabe	Kosten bei Durchführung in Eigenleistung	derzeitige bereits anbrochte Kosten
	€	€	€
Titel 1 Rohbau			
Abbruch- und Maurerarbeiten	300 13.393,21 €	2.500,00 €	3.200,00 €
Bestehende Decken ausbauen	300 1.494,97 €	150,00 €	60,00 €
Attikaverkleidung Aussenfassade	300 892,50 €	200,00 €	0,00 €
Innenputz/Aussenputz	300 4.200,00 €	4.200,00 €	1.000,00 €
Deckendämmung Flur/Abst./Küche-Bespr.	300 2.200,00 €	500,00 €	500,00 €
Deckenabhängung dto.	300 3.600,00 €	3.600,00 €	0,00 €
Deckendämmung Gymnastik	300 2.830,00 €	650,00 €	0,00 €
Deckenabhängung Gymnastik	300 5.800,00 €	3.800,00 €	0,00 €
Fenster+Türen	300 5.236,00 €	5.236,00 €	1.700,00 €
Fliesen	300 3.500,00 €	3.500,00 €	0,00 €
Estrich	300 2.200,00 €	2.200,00 €	0,00 €
Malerarbeiten	300 5.400,00 €	2.450,00 €	0,00 €
Küche umbauen	300 2.150,00 €	2.150,00 €	0,00 €
Summe Kostengruppe 300	52.896,68 €	31.136,00 €	6.460,00 €
Kostengruppe 400			
Sanitärinstallation	400 12.154,18 €	8.500,00 €	2.500,00 €
Trennung Leitungsführung Sanitär/Abbrechn.	400 Gemeinde 2.500,00 €	0,00 €	0,00 €
Heizung	400 12.200,00 €	12.200,00 €	0,00 €
Trennung Leitungsführung Heizung/Abbrechn.	400 Gemeinde 2.950,00 €	0,00 €	0,00 €
Elektroinstallation	400 13.500,00 €	9.500,00 €	4.000,00 €
Trennung Leitungsführung Elektro/Abbrechn.	400 Gemeinde 4.900,00 €	0,00 €	1.000,00 €
Lampen	400 3.400,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
Summe Kostengruppe 400	51.604,18 €	33.200,00 €	10.500,00 €
Davon Kostenübernahme Gemeinde	10.350,00 €		
Summen Kostengruppe 300	52.896,68 €	31.136,00 €	6.460,00 €
Summen Kostengruppe 400	51.604,18 €	33.200,00 €	10.500,00 €
Kostenübernahme für getrennte Zuleitungen Gemeinde	-10.350,00 €		
Gesamtkosten	94.150,86 €	64.336,00 €	16.960,00 €
Gerundet	95.000,00 €	65.000,00 €	16.960,00 €

Aufgestellt: 03.11.2017



j + j PLANCONCEPT GmbH · August Lämmle Str.16 · 73660 Urbach

Gemeinde Berglen
z.Hdn.v. Herrn BM Friedrich
Beethovenstraße 14-20
73663 Berglen

03.11.2017

Landfrauen Berglen-Umbau Gymnastikbereich Schule in Vorderweißbuch
Kostenberechnung nach DIN 276

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Friedrich,

beigeschlossen übersende ich Ihnen die aktualisierte Kostenberechnung nach DIN 276 für die Durchführung der Umbaugewerke. Bei offizieller Vergabe der Gewerke ergäbe sich eine Gesamtsumme von 94.150,86 € incl. MwSt. . Wobei weitere 10350,00 € incl. MwSt. für die vollständige Eigenständigkeit und somit korrekte Abrechnungsfähigkeit der haustechnischen Gewerke Heizung, Sanitär und Elektroinstallation erforderlich sind.

Die Landfrauen und deren Ehemänner verbringen mit großem Engagement eine Vielzahl von Eigenleistungen für alle durchzuführenden Gewerke des Umbaus, so dass in der Zwischenzeit Stand Ende November bereits über 700 Arbeitsstunden aufgewendet wurden, was sich letztendlich in einer bis jetzt sehr übersichtlichen Kostenbilanz darstellt.

Aus diesen Gründen hat man sich für verschiedene Mehrinvestitionen entschieden, welche den Betrieb der Räumlichkeiten zeitgemäß und wirtschaftlich gestalten lassen. Die komplette Elektroinstallation wird neu eingebaut und mit BUS-Steuerungsmöglichkeiten für Heizung und Licht ausgestattet. Gleichzeitig entspricht die neue E-Installation den gültigen VDE-Anforderungen. Die Brauchwasseraufbereitung erfolgt zukünftig kompl. dezentral, so kann auf eine energieverzehrende Brauchwasserbereitstellung komplett verzichtet werden. Die komplette sanitäre Installation wird erneuert.

Die Decken im kompletten Bereich werden mit innenliegender Wärmedämmung verkleidet. Die Heizungsversorgung lässt sich bedarfsgerecht entsprechend den Nutzungszeiten angepasst steuern. Alle Decken –Ausnahme Stuhllager- werden neu abgehängt und mit schallabsorbierenden Platten verkleidet. Die Beleuchtung wird mit neuen Lampen und wirtschaftlichen Leuchtmitteln ausgestattet. Die Trennung der Zuleitungen der haustechnischen Gewerke zur eindeutigen Verbrauchsabrechnung wurden bereits durchgeführt. Der Gymnastikraum, Küche und Foyer erhalten komplett neue Oberflächenbeläge an den Wänden.

Zur transparenten Darstellung der Baukosten haben wir eine 3-spaltige Kostentabelle angefertigt, welche die Baukosten in Kosten bei Komplettvergabe, Kosten in Verbindung mit Eigenleistungen und des derzeit aktuellen Kostenstandes angefertigt.

Die Honorartabelle ist diesem Schreiben zu Ihrer Kenntnisnahme beigelegt.
Bei Fragen bitten wir um telefonische Kontaktaufnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Frieder Jud Freier Architekt

Objektplanung
Stadtplanung
Raum und Landschaft
Projektentwicklung
Objektüberwachung
Projektsteuerung
Energieberatung
Facility-Management
SiGe Koordination
Raumbildender Ausbau

August Lämmle Str. 16
73660 Urbach
Tel. 07181- 48299-0
Fax 07181- 48299-66

E-mail
fjud@planconcept-
online.de

Bankverbindungen

Bankverbindungen
Volksbank Stuttgart eG
Konto Nr.
IBAN DE
70600901001194635016
BIC
VOBADESS

Geschäftsführer
Frieder Jud – Architekt
HRB 2145
Steuer Nr. 82006 / 02706
Umsatzsteuer – ID. – Nr.:
DE 239 655 679

Tischvorlage zur SV/355/2017
Gewährung eines Zuschusses an die Landfrauen Berglen für den
Umbau der Gymnastikhalle der ehemaligen Schule Vorderweißbuch
zu einem Vereinsheim

Die E-Mail ging an die Gemeinde am 20. November 2017 ein:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Friedrich,
sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte,

Beim Lesen des Anschreibens von Herrn Architekt Jud zur Kostenberechnung des Umbaus Landfrauen Berglen-Umbau Gymnastikbereich Schule in Vorderweißbuch kann man als außenstehender möglicherweise zu der Ansicht kommen dass beim Umbau des Gebäudes zum Landfrauenheim Mehrinvestitionen getätigt wurden welche nicht unbedingt erforderlich sind. Um diesem Eindruck zu widersprechen möchte ich auf einige wichtige Sachverhalte hinweisen.

- Die vorhandene Brauchwassererwärmung bestand aus einem ca. 500 L fassenden, elektrisch beheiztem Warmwasserspeicher, dieser Speicher wurde beim Bau der Schule 1965 eingebaut und war in seiner Größe ursprünglich für die Schülerduschen ausgelegt worden. Im zukünftigen Landfrauenheim wird Warmwasser nur in der Küche und zum Putzen benötigt. Würde man dies mit dem vorhandenen, mittlerweile über 50 Jahre alten Speicher erzeugen, bedeutet dies, dass das ganze Jahr über 500 L warmes Wasser vorgehalten werden muss. Dies wäre mit enormen unnötigen Energiekosten verbunden. Aus diesem Grund ist der Umbau der Brauchwasseraufbereitung zwingend notwendig und stellt in keinster Weise eine zusätzliche Mehrinvestition dar.
- Beim Öffnen der vorhandenen Deckenverkleidungen mussten wir dann leider feststellen dass keine thermische Isolierung an den Decken vorhanden war, es kam der nackte Beton zum Vorschein. Zum Isolieren der Decken war es zwingend notwendig die vorhandenen Holzdecken zu entfernen. Ein Wiedereinbau kam aus technischen, Schalltechnischen und optischen Gründen nicht mehr in Frage. Auch dies ist keine zusätzliche Mehrinvestition.
- Aus den ehemaligen Umkleide- und Duschräumen von Jungen und Mädchen wurden die Zwischenwände entfernt, so dass aus ehemals 4 Räumen jetzt ein großer Raum geworden ist. Die Duschräume waren fast Deckenhoch gefliest. Zum Durchgang in die Gymnastikhalle wurde ein Türdurchbruch erforderlich. An der Außenwand wurden zwei kleine Fenster durch ein großes Fenster ersetzt, in diesem Zusammenhang wurde auch eine Isolierung an der Außenwand angebracht. Ein jetzt doppelt vorhandener Türdurchgang zum Foyer musste zu gemauert werden und gleichzeitig konnte darin der jetzt neu erforderliche elektrische Verteilerschrank eingebaut werden. Diese Räume enthielten bisher außer einem Deckenlicht keine elektrische Ausstattung. Für die zukünftige Nutzung war es deshalb erforderlich eine zeitgemäße und Bedarfsgerechte elektrische Ausstattung mit Steckdosen und Beleuchtung zu installieren. Nach diesen Grundlegenden Umbaumaßnahmen war das neu verputzen der Wände unumgänglich. Auch dies ist keine zusätzliche Mehrinvestition.
- Zur Trennung des Heizsystems vom Hauptgebäude mussten in den WC die Wände teilweise geöffnet werden, dies hat zur Folge dass auch hier neu gefliest werden muss, auch dies ist keine zusätzliche Mehrinvestition.
- Die Ausführung der Elektroinstallation mit BUS-Steuerungsmöglichkeiten für Heizung und Licht ist zeitgemäß und auf die Zukunft ausgerichtet. Eine Ausführung in herkömmlicher Weise wäre sicher auch möglich gewesen. Das Bau Team hat sich in Verbindung mit dem Elektro Installateur für diese Ausführung entschieden, dies ist das einzige Gewerk wo eine zusätzliche Mehrinvestition getätigt wurde, welche im Detail aber nicht gerechnet sondern geschätzt

wurde. Geschätzt beläuft sich der Mehraufwand dafür auf 2000- 4000 €. Ich denke dass auch in der neu gebauten Sporthalle so ein System installiert wurde, dies also nicht als unnötiger Luxus gewertet werden kann.

- Erfreulicherweise hat sich im Laufe der letzten Monate ein zwar kleines aber sehr aktives Bau Team zusammengefunden um den Umbau des Gebäudes für die Landfrauen durch zu führen. Dass das nicht mit ein paar Kübeln Farbe zu mache ist war allen Helfern sofort klar. Um die Kosten für den Umbau so niedrig wie möglich zu halten, versuchen wir so viel wie möglich in Eigenleistung zu erbringen. Wie schon bekannt hat das Team bis jetzt schon über 700 Arbeitsstunden geleistet und bis zum Umzug sind noch viel Stunden zu arbeiten. Für die noch anstehenden Arbeiten im nächsten Bauabschnitt –Umbau Gymnastikhalle- sind noch weitere 200 – 250 Std. erforderlich. Alles in allem werden bis zur Fertigstellung sicher mehr als 1000 Arbeitsstunden ehrenamtlich geleistet.
- Abschließend möchte ich noch einmal betonen, dass das Bau Team versucht durch Eigenleistung die Baukosten so gering wie möglich zu halten und den Landfrauen Berglen - mit ihren doch sehr begrenzten finanziellen Mitteln – den Umbau und Umzug in ihr neues Heim zu ermöglichen. Der Umbau und die Ausführung der einzelnen Gewerke erfolgt in zeitgemäßer und normal üblicher Qualität.

Mit freundlichen Grüßen / Best regards

Rolf Weng

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.11.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Petra Finze
Herr Gemeinderat Sascha Geck
Herr Gemeinderat Rolf Hammer
Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch;
Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr
Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

6. Sportplatzbedarf in Berglen - Bericht des Instituts für Kooperative Planung und Sportentwicklung

Auf die Sitzungsvorlage 348/2017 wird verwiesen. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Dr. Stefan Eckl von IKPS und erteilt ihm nach einer kurzen Einführung in die Thematik das Wort.

Herr Dr. Eckl präsentiert dem Gremium die zentralen Ergebnisse der Analyse anhand einer PowerPoint-Präsentation.

Protokollnotiz: Gemeinderätin Hanke nimmt ab 19.55 Uhr an der Sitzung teil.

Gemeinderätin Rommel hält die Ergebnisse der Analyse für nicht sehr aussagekräftig. So wurde beispielsweise der Verein der Landfrauen mit über 600 Mitgliedern gar nicht erfasst. Die Landfrauen bieten unter anderem aber auch einige Sportkurse an.

Herr Dr. Eckl weist darauf hin, dass Bezugsgröße für die Analyse die Meldung an den WLSB war. Die Mitgliederentwicklung von folgenden vier Vereinen wurde daraufhin überprüft: SSV Steinach-Reichenbach, KTSV Hößlinswart, Schützengilde Ödernhardt und Highlander Berglen. Es wurde ein Mitgliederverlust bei den Frauen von 9% und bei den Männern von 5% beobachtet. Über diese veränderte Sportnachfrage und den Rückgang sollte man sich im Rahmen einer Planungsgruppe Gedanken machen und ermitteln, in welchen sportlichen Bereichen für die Zukunft ein Bedarf in der Gemeinde besteht.

Aufgrund des demographischen Wandels sieht der Vorsitzende hier Handlungsbedarf. Er ist der Auffassung, dass sich die Gemeinde für alle Bevölkerungsgruppen attraktiv aufstellen sollte.

Herr Dr. Eckl fügt an, dass aus den Befragungen hervorgeht, dass ca. 20% der Sporttreibenden in Sportvereinen organisiert sind und sich ca. 80% der Sporttreibenden privat hiermit beschäftigen. Er denkt, dass es eine Gemeindeaufgabe ist, eine bedarfsorientierte Infrastruktur zu schaffen.

fen.

Gemeinderätin Jooß weist darauf hin, dass sie sich bei der letzten Behandlung im Gemeinderat gegen eine Beauftragung der Module 3 und 4 ausgesprochen hat, weil sie in der Bevölkerung nicht irgendwelche Bedürfnisse wecken wollte, die im Moment nicht befriedigt werden können. Sie sieht in den Vereinen das Problem, dass die Manpower für die Umsetzung fehlt.

Herr Dr. Eckl betont, dass es um die Weiterentwicklung des Vereinslebens (insbesondere des Ehrenamtes) sowie um eine vereinsübergreifende Entwicklung geht.

Gemeinderätin Rommel schlägt vor, einen Arbeitskreis mit Mitgliedern aus allen Bereichen zu bilden und stattdessen die Kosten für die Module 3 und 4 einzusparen.

Gemeinderätin Aigner ist auch der Auffassung, dass die Aufstellung von IKPS hinkt. Von den vier untersuchten Vereinen sind nur zwei reine Sportvereine, Schützenverein und Highlander sind eher spezialisierte männerlastige Vereine. Die Mitgliedschaft im Verein hängt auch von Freundeskreis, Arbeitsstelle und vielen anderen Faktoren ab. Sie schlägt vor, dass sich die Vereinsvorstände zur Besprechung zusammensetzen.

Für Gemeinderat Schade wäre wichtig, dass alle Vereine untersucht werden.

Gemeinderätin Jooß spricht sich dafür aus, einen Zehn-Jahres-Plan aufzustellen. Verschiedene Fragen müssen beantwortet werden, wie z.B. ob das Sportangebot noch stimmt, warum man keine Übungsleiter findet bzw. wie man es in zehn Jahren noch schaffen kann, dass sich Leute ehrenamtlich engagieren usw.

Der Vorsitzende hält die Kosten für die Beauftragung der Module 3 und 4 in Anbetracht des potentiellen Mehrwerts für die Gemeinde für überschaubar.

Gemeinderat Klenk hält den Betrag auch für überschaubar und hofft, dass die Ergebnisse auch umgesetzt werden.

Herr Dr. Eckl erläutert, dass IKPS eine Empfehlung herausarbeiten würde, für die die Sportvereine zuständig sind. Dies liegt in der Eigenverantwortung der Sportvereine. Es wird aber sicher auch Entwicklungen geben, die im investiven Bereich zu sehen sind, hierfür wäre die Gemeinde zuständig.

Gemeinderat Schade sieht die Ergebnisse der Module 3 und 4 als fundierte Empfehlung für die Vereine. Die Gemeinde fungiert damit als Ideengeber.

Gemeinderat Haller ist der Auffassung, dass die verschiedenen Verbände auch ein großes Angebot haben. Er sieht in der Beauftragung der Module 3 und 4 keinen expliziten Vorteil und wird deshalb dagegen stimmen.

Mit 9 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den bisherigen Ergebnissen und ermächtigt die Gemeindeverwaltung zur Beauftragung des IKPS für die Module 3 und 4 gemäß dem Angebot vom 09.10.2017 zum Preis von 7.854,00 € brutto.

Verteiler: 1x Kämmerei

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/348/2017	Az.:
Datum der Sitzung 21.11.2017	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Sportplatzbedarf in Berglen - Bericht des Instituts für Kooperative Planung und Sportentwicklung

Das Institut für kooperative Planung und Sportentwicklung (IKPS) hat im Rahmen der Zuschussbeantragung für den kommunalen Sportstättenbau für die Neuerrichtung der dreiteiligen Sporthalle in Oppelsbohm von Ende 2014 bis Anfang 2015 im Auftrag der Gemeinde eine Analyse zum Bedarf an Hallen und Räumen in der Gemeinde Berglen durchgeführt. Dies hat letztlich auch zu einer erfolgreichen Zuschussbewilligung beigetragen.

Diese Analyse wurde dann im Herbst 2016 um die Analyse des Bedarfs an Sportplätzen und Freizeitsportanlagen ergänzt. Die gesamte Analyse hätte insgesamt vier Module (Bestandsaufnahme, Bedarfsermittlung, Erarbeitung von Zielen und die Dokumentation mit Empfehlungen) umfasst. Seinerzeit hat der Gemeinderat lediglich die Module 1 und 2 beauftragt und die Module 3 und 4 bisweilen zurückgestellt (vgl. GR-Vorlage SV/187/2016). Nach Abschluss der gesamten Analyse hätte die Gemeinde eine umfassende Handlungsempfehlung für die kommenden Jahre erhalten, die die sportlichen Aktivitäten aller Institutionen, Vereine und Gruppierungen zusammenfasst.

Herr Dr. Eckl von IKPS wird in der Sitzung die bisherigen Ergebnisse beider Analysen anschaulich erläutern und einen Ausblick darauf geben, wie die noch nicht durchgeführten Module *Erarbeitung von Zielen und Empfehlungen zu den Sportplätzen und Freizeitsportanlagen / Kooperative Planung* (Modul 3) sowie *Dokumentation und Empfehlungen* (Modul 4) ablaufen könnten.

Hier soll im Rahmen einer lokalen Planungsgruppe das Thema Sport und Bewegung aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet werden um zu ermitteln, in welchen sportlichen Bereichen für die Zukunft ein Bedarf in unserer Gemeinde besteht. Dies könnte beispielsweise im Seniorensport (z.B. über spezielle Sportanlagen im Zuge der Gesundheitsfürsorge), im Bereich der Angebote für die Jugendlichen (z.B. Skateranlage, Mountainbikestrecken, usw.) oder im Freizeitsportbereich (z.B. Calisthenics-Anlage, Nordic Walking-Strecken, Kneipp-Anlage, usw.) der Fall sein.

Die Kosten für die Beauftragung der Module 3 und 4 betragen laut aktualisiertem Angebot 7.854,00 € brutto. Diese sollen über den Deckungskreis 6558 Sachverständigenkosten gedeckt werden.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den bisherigen Ergebnissen und ermächtigt die Gemeindeverwaltung zur Beauftragung des IKPS für die Module 3 und 4 gemäß dem Angebot vom 09.10.2017 zum Preis von 7.854,00 € brutto.

Verteiler:

1x Kämmerei

Angebot

Analyse des Bedarfs an Sportplätzen und Freizeitsportanlagen

Angebot-Nr. 171009
Angebot vom 9. Oktober 2017

für:
Bürgermeisteramt Berglen
Kämmerei
Herrn Attila Kisa
Beethovenstraße 14 – 20
73663 Berglen

bearbeitet von:
Institut für Kooperative Planung und Sportentwicklung
Dr. Stefan Eckl
Fleckenweinberg 13
70192 Stuttgart

Dieses Angebot umfasst 8 Seiten

Inhalt

1	VORBEMERKUNG	3
2	LEISTUNGSUMFANG	4
2.1	Modul 1: Bestandsaufnahmen	4
2.2	Modul 2: Bedarfsermittlung	4
2.3	Modul 3: Erarbeitung von Zielen und Empfehlungen zu den Sportplätzen und Freizeitsportanlagen (Kooperative Planung)	5
2.4	Modul 4: Dokumentation und Empfehlungen	7
2.5	Ausblick: Weitere themenbezogene Workshops	7
3	KOSTEN	8
4	PROJEKTBEGINN UND PROJEKTDAUER	8
5	GÜLTIGKEIT	8

1 Vorbemerkung

Nachdem in der Gemeinde Berglen im Jahr 2014 eine Bedarfsanalyse zu den Hallen und Räumen für den Schul- und Vereinssport durchgeführt und sich daraus auch eine Neubaumaßnahme entwickelt hat, soll nun der Fokus auf den Bedarf an Sportplätzen für den Vereinssport sowie auf die Freizeitsportanlagen gelegt werden.

Nachfolgend wird das methodische Vorgehen näher beschrieben.

2 Leistungsumfang

2.1 Modul 1: Bestandsaufnahmen

Die aus dem Jahr 2014 vorliegenden Bestandsaufnahmen zum Bestand an Sportplätzen für den Vereinssport, die Bevölkerungsprognose für die Gemeinde Berglen sowie die Mitgliederzahlen der Sportvereine sollen auf Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit überprüft und ggfs. fortgeschrieben werden.

Leistungen des Anbieters:

- Durchführung der Bestandserhebung in Kooperation mit dem Auftraggeber
- Aufbereitung der Mitgliederstatistiken der Sportvereine
- Aufbereitung der Daten für den weiteren Planungsprozess

Leistungen der Auftraggeberin:

- Mitarbeit bei der Überprüfung / Erhebung des Bestandes an Sportplätzen für den Vereinssport
- Bereitstellung der Daten zur weiteren Verwendung durch den Anbieter und Unterstützung bei der Bestandserhebung

2.2 Modul 2: Bedarfsermittlung

Die Bedarfsermittlung umfasst eine rechnerische Abschätzung des Bedarfs an Sportplätzen für den Vereinssport. Im Mittelpunkt stehen dabei die Sportarten Fußball und Leichtathletik. Die Vereine, die Sportplatzanlagen regelmäßig nutzen, sollen in einer schriftlichen Befragung Auskunft über die Nutzungshäufigkeit geben. Dabei werden die Anzahl der Mannschaften / Übungsgruppen, deren Trainingshäufigkeit und -dauer sowie Ausbauwünsche der Sportvereine erhoben. Anschließend wird auf der Grundlage der erhobenen Daten und anhand von Nutzungsgrenzwerten, die dem aktuellen Stand der sportwissenschaftlichen Diskussion entsprechen, eine Auslastungsberechnung vorgenommen und der Bedarf an Sportplätzen für den Übungsbetrieb der Sportvereine abgeschätzt.

Leistungen des Anbieters:

- Konzeption einer schriftlichen Kurzbefragung (Sportvereine)
- Dateneingabe, Aufbereitung sowie Auswertung und Interpretation der ermittelten Daten
- prognostische Abschätzung des Bedarfs an Sportplätzen, differenziert nach gesamt kommunalen Bedarf und Bedarf der einzelnen Ortsteile

Leistungen der Auftraggeberin:

- Bereitstellung der relevanten Planungsgrundlagen
- Durchführung der Kurzbefragung (v.a. Kopie und Verschickung, evtl. Nachfassen bei den Nutzern)

2.3 Modul 3: Erarbeitung von Zielen und Empfehlungen zu den Sportplätzen und Freizeitsportanlagen (Kooperative Planung)

Die Erarbeitung von konkreten Handlungsempfehlungen für eine nachhaltige Entwicklung der Sportplatzanlagen und der Freizeitsportanlagen erfolgt nach dem Modell der Kooperativen Planung. Dabei fließen die Ergebnisse der Bestandsaufnahmen und der Bedarfsanalyse sowie sportwissenschaftliche Erkenntnisse und Beispiele aus anderen Kommunen in die Erarbeitung von sportpolitischen Zielen und Maßnahmen ein.

Wir schlagen vor, diese Ziele und Empfehlungen in Form einer kooperativen Planung gemeinsam mit den Sportvereinen, der Gemeindeverwaltung, der Kommunalpolitik sowie weiteren relevanten Institutionen auszuarbeiten. Insgesamt soll diese lokale Planungsgruppe das Thema Sport und Bewegung aus verschiedenen Blickwinkeln betrachten, um so die Vielfalt des Sports adäquat in der Planung zu berücksichtigen. Die kooperative Herangehensweise resultiert aus der Erkenntnis, dass komplexe Probleme nur durch Vernetzung lösbar sind.

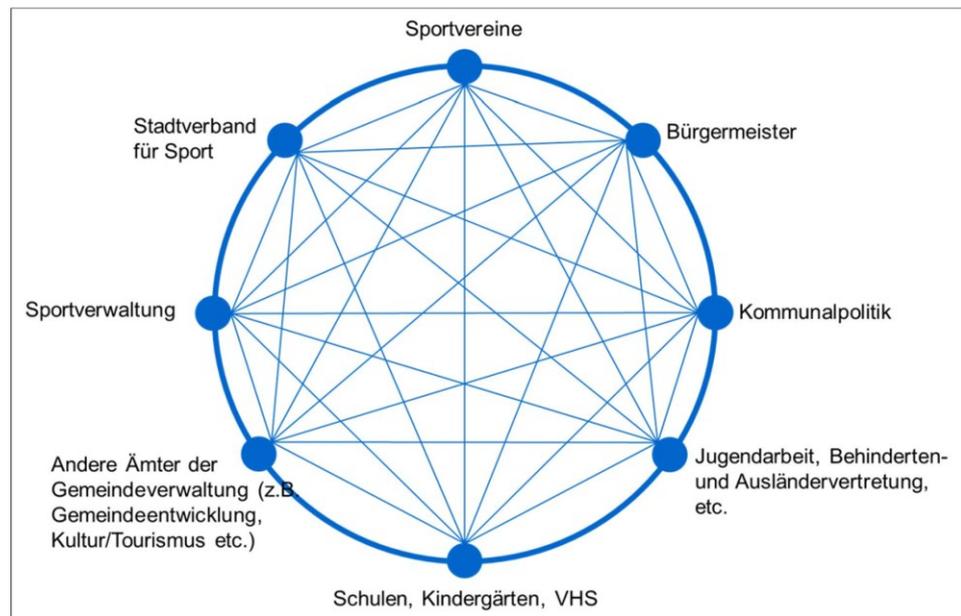


Abbildung 1: Exemplarische Zusammensetzung der Planungsgruppe

Für die Erarbeitung der Ziele und Empfehlungen werden ca. zwei Arbeitssitzungen veranschlagt. Diese Konzeption (vgl. Abbildung 2) sichert ein rasches und einheitliches Vorgehen bei minimalem Zeitaufwand.

In der Auftaktveranstaltung sollen der Planungsprozess sowie die Kernergebnisse der Bestands- und Bedarfsanalysen vorgestellt werden. Eine Stärken-Schwäche des Sports aus Sicht der Mitglieder der Planungsgruppe gibt Einblicke in die Bewertung der Sportsituation in Berglen. In einer anschließenden

Arbeitsphase werden erste Überlegungen zur Struktur der Sportplätze und der Freizeitsportanlagen angestellt sowie erste Ziele und Empfehlungen formuliert.

Die von den Mitgliedern der Planungsgruppe erarbeiteten Ziele und Empfehlungen werden in der Folgesitzung nochmals diskutiert, aufeinander abgestimmt und in ihrer Bedeutung priorisiert. Ein Ausblick auf das weitere Vorgehen bzw. die Definition von Starterprojekten runden den Beteiligungsprozess ab.

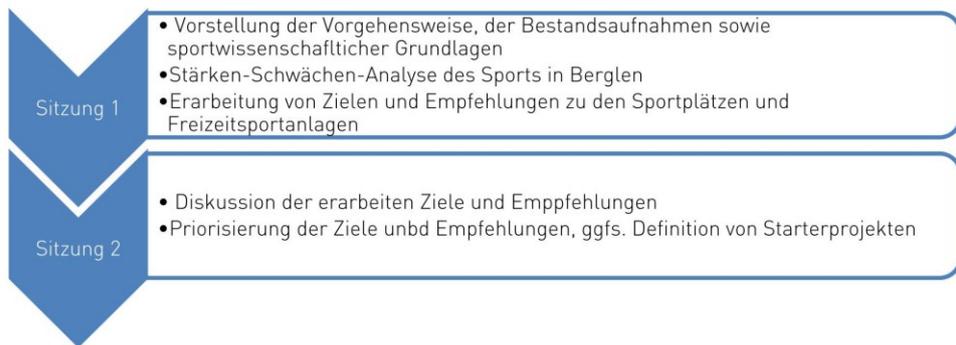


Abbildung 2: Möglicher Ablauf der kooperativen Planung in Berglen

Alle Sitzungen werden vom Anbieter moderiert sowie vor- und nachbereitet.

Leistungen des Anbieters:

- Wissenschaftliche Begleitung und Supervision des gesamten Prozesses
- Moderation der Planungssitzungen
- Vor- und Nachbereitung der Planungssitzungen/Workshops
- Erstellung von Sitzungsprotokollen
- Bereitstellung spezieller sportwissenschaftlicher Informationen

Leistungen der Auftraggeberin:

- Bereitstellung von Sitzungsräumen
- Übernahme organisatorischer Aufgaben (z.B. Einladung der Planungsgruppenteilnehmer, Kopie und Verschickung von Arbeitsmaterialien und Protokollen)

2.4 Modul 4: Dokumentation und Empfehlungen

Am Ende des Planungsprozesses fertigt der Anbieter einen umfangreichen Abschlussbericht an, in dem alle Untersuchungen (u.a. auch Bestandsaufnahmen, Bedarfsanalyse), Schritte und Maßnahmen festgehalten sind. Der Abschlussbericht, insbesondere die Handlungsempfehlungen der Expertengruppe, werden in einer Sitzung des Gemeinderates präsentiert.

Leistungen des Anbieters:

- Erstellung eines Abschlussberichtes
- Vorstellung der Ergebnisse in einer Sitzung des Gemeinderates

Leistungen der Auftraggeberin:

- keine

2.5 Ausblick: Weitere themenbezogene Workshops

Aus der Stärken-Schwächen-Analyse ergeben sich ggfs. weitere Themen für die Sportentwicklung in Berglen. In weiteren themenbezogenen Workshops können diese Themen (z.B. Kooperationen; Mitarbeit im Sportverein; Vereinentwicklung; Angebotsentwicklung; Sportförderung) wiederum unter Beteiligung der Sportvereine und anderer Institutionen aufbereitet und bearbeitet werden. Der Anbieter kann diese Gespräche und Arbeitsrunden wiederum fachlich begleiten und die Gespräche moderieren. Bei Bedarf erstellt der Anbieter ein detailliertes Angebot.

3 Kosten

Die genannten Leistungen werden zu folgenden Konditionen angeboten:

M1: Bestandsaufnahmen	EUR 825,--
M2: Bedarfsermittlung und Bedarfsberechnung	EUR 2.475,--
M3: Kooperative Planung	EUR 4.950,--
M4: Dokumentation und Empfehlungen	EUR 1.650,--

Alle genannten Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%). Fahrtkosten werden nach Aufwand abgerechnet (Grundlage: EUR 0,30 pro Kilometer zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer).

Im Honorar enthalten sind ein Vorbereitungsgespräch sowie ein Abschlussgespräch. Zusätzliche Sitzungen und Leistungen werden nach Aufwand mit einem Manntagessatz von EUR 825,-- abgerechnet.

Abschlagsforderungen werden nach Leistungsfortschritt gestellt. Fälligkeit innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang bei der Auftraggeberin. Gesamtfälligkeit nach Übergabe der Dokumentation / des Abschlussberichtes.

4 Projektbeginn und Projektdauer

Die Projektarbeiten werden in Absprache mit der Auftraggeberin und nach Eingang der Abschlagszahlung aufgenommen. Das Projekt endet mit der Übergabe des Abschlussberichtes.

5 Gültigkeit

Dieses Angebot ist drei Monate gültig. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Angebotes müssen schriftlich erfolgen. Sie sind von der Auftraggeberin und Anbieter zu unterzeichnen. Mündliche Abreden sind nicht wirksam.

Stuttgart, den 9. Oktober 2017

Dr. Stefan Eckl

Sportplatzbedarf in Berglen

Berglen, den 21. November 2017

Institut für Kooperative Planung und Sportentwicklung (ikps)
Dr. Stefan Eckl

www.kooperative-planung.de



Gliederung

1. Aufgabenstellung
2. Zentrale Ergebnisse der Bestandsaufnahmen
3. Zentrale Ergebnisse der Bedarfsanalyse der Sportvereine
4. Weiteres Vorgehen



Gliederung

- 1. Aufgabenstellung**
2. Zentrale Ergebnisse der Bestandsaufnahmen
3. Zentrale Ergebnisse der Bedarfsanalyse der Sportvereine
4. Weiteres Vorgehen



Aufgabenstellung

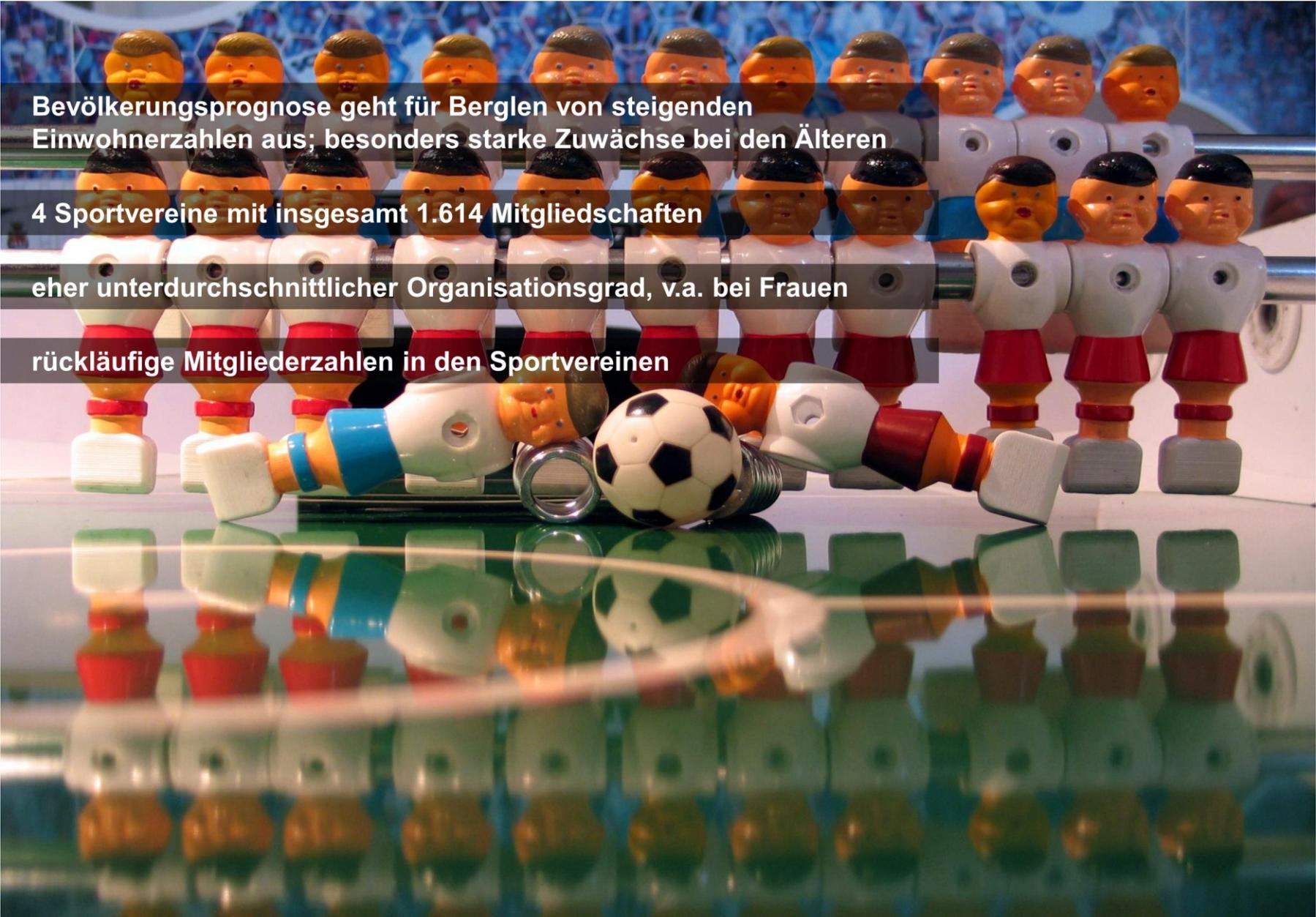
- Ermittlung des aktuellen und prognostischen Bedarfs an Sportplätzen für den Vereinssport
- Ableitung von Entwicklungsperspektiven
- Untersuchungen bilden eine Grundlage für die weitere sportpolitische Diskussion und für die Erstellung einer Sport(stätten)entwicklungsplanung



Gliederung

1. Aufgabenstellung
- 2. Zentrale Ergebnisse der Bestandsaufnahmen**
3. Zentrale Ergebnisse der Bedarfsanalyse der Sportvereine
4. Weiteres Vorgehen





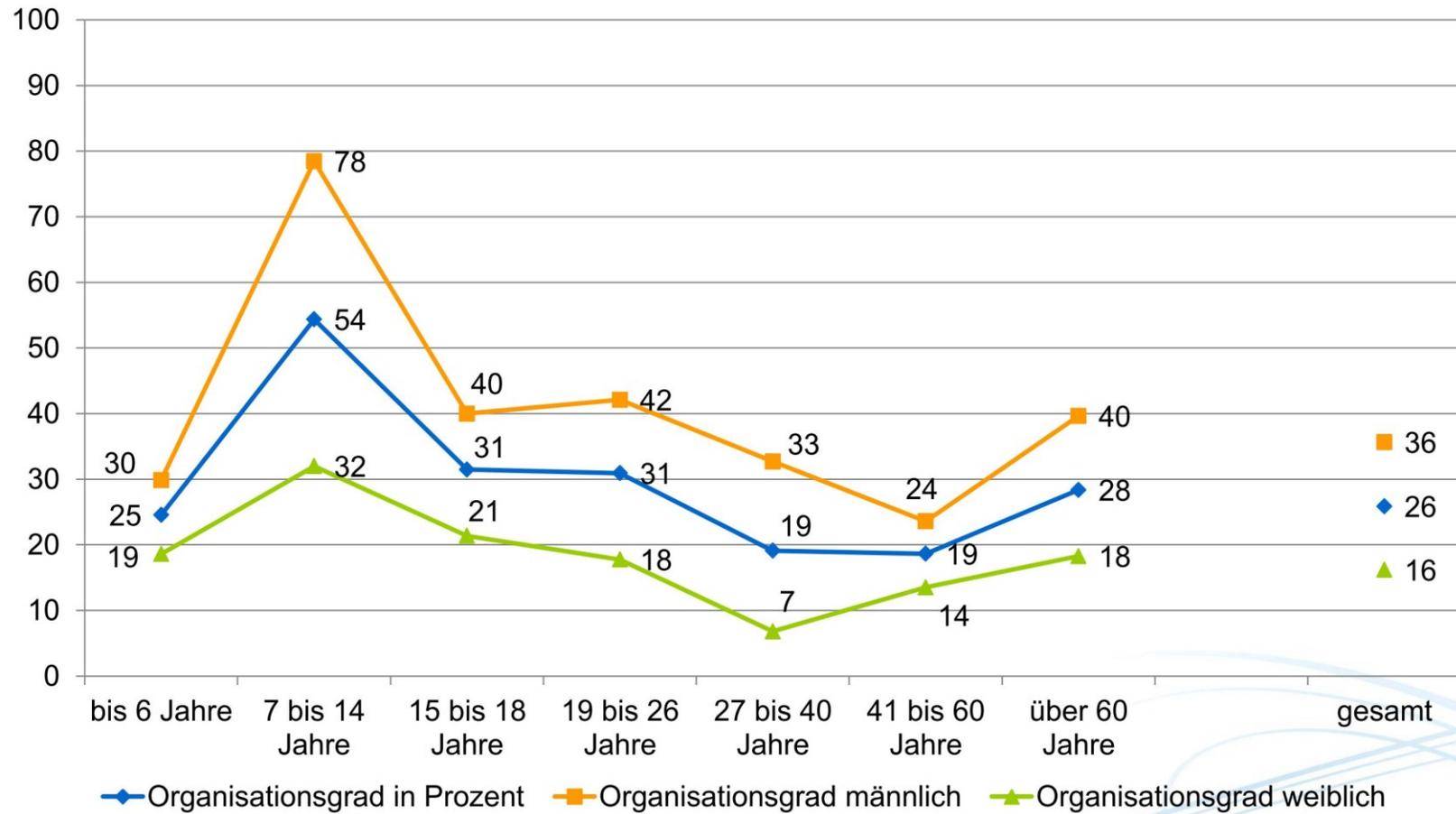
Bevölkerungsprognose geht für Berglen von steigenden
Einwohnerzahlen aus; besonders starke Zuwächse bei den Älteren

4 Sportvereine mit insgesamt 1.614 Mitgliedschaften

eher unterdurchschnittlicher Organisationsgrad, v.a. bei Frauen

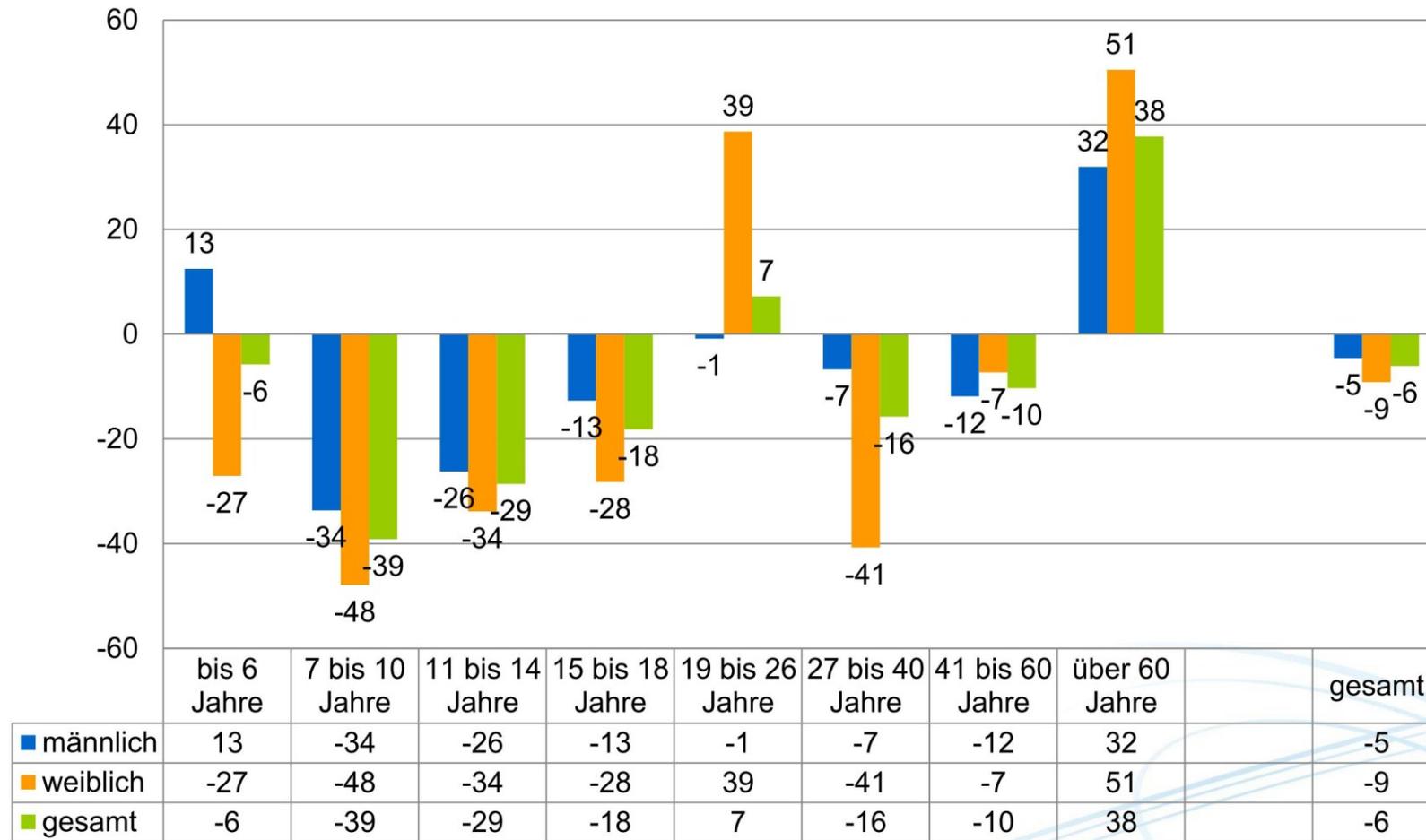
rückläufige Mitgliederzahlen in den Sportvereinen

Organisationsgrad in den Sportvereinen



Quellen: Mitgliederstatistik des Württembergischen Landessportbundes vom 01.01.2016; A-Zahlen; Gemeinde Berglen Wohnbevölkerung vom 31.12.2015; eigene Berechnungen

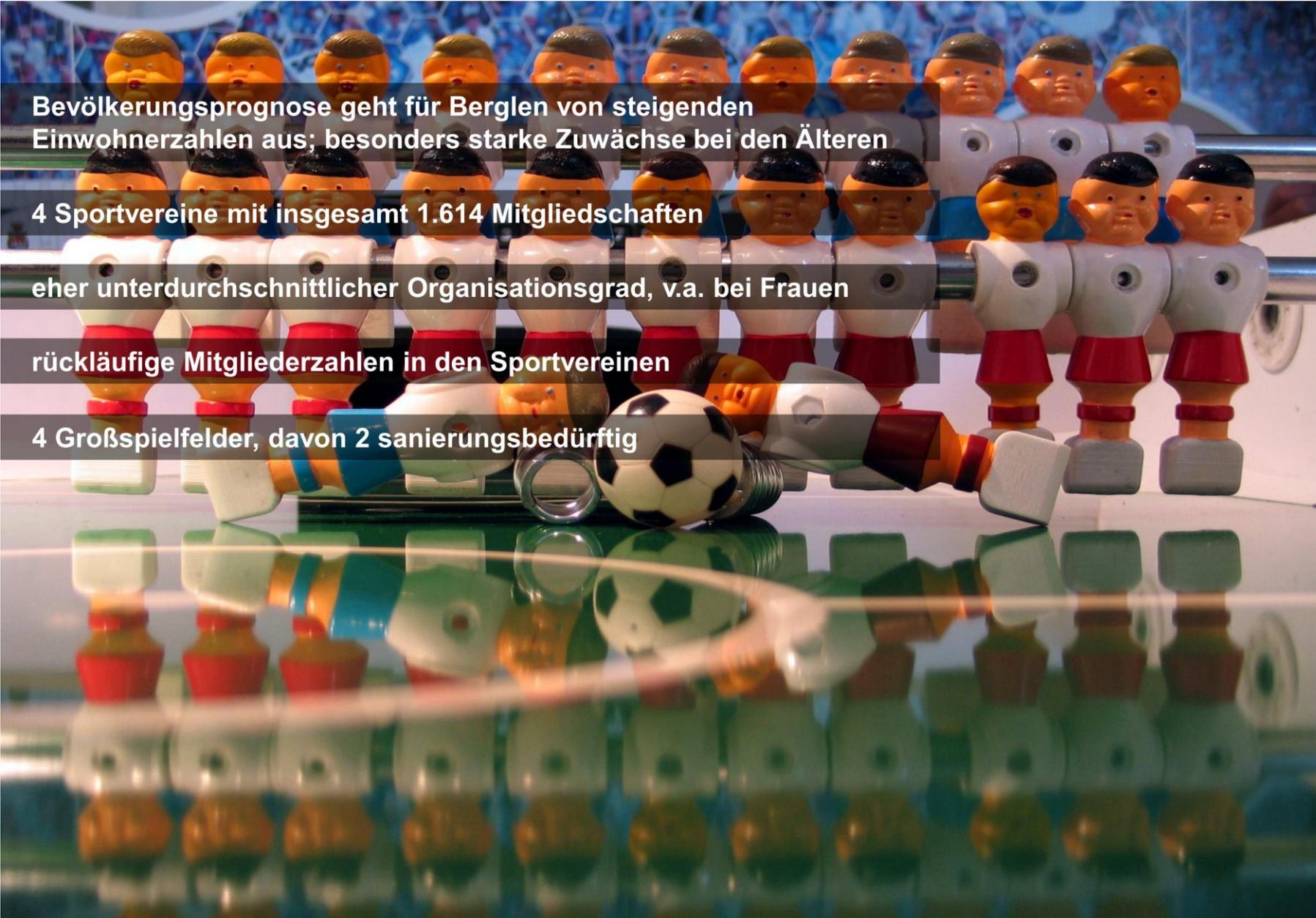
Mitgliederentwicklung



Quelle: Mitgliederstatistik des Württembergischen Landessportbundes vom 01.01.2009 und vom 01.01.2016

Prozentuale Entwicklung der Mitgliederzahlen nach Sparten

	Anzahl Kinder bis 18 Jahre	Anzahl Erwachsene bis 60 Jahre	Erwachsene über 60 Jahre	gesamt
Fußball	-21	9	88	5
Turnen	-25	-48	-4	-26
Schießsport	-39	-2	32	1
Tennis	-47	-27	136	-13
Taekwondo	-44	100		-34
Volleyball	1400	-17	0	86
Leichtathletik		-58	25	-26
Tanzen		-33	0	-4
Badminton		-33	-50	12
Rasenkraftsport				



Bevölkerungsprognose geht für Berglen von steigenden
Einwohnerzahlen aus; besonders starke Zuwächse bei den Älteren

4 Sportvereine mit insgesamt 1.614 Mitgliedschaften

eher unterdurchschnittlicher Organisationsgrad, v.a. bei Frauen

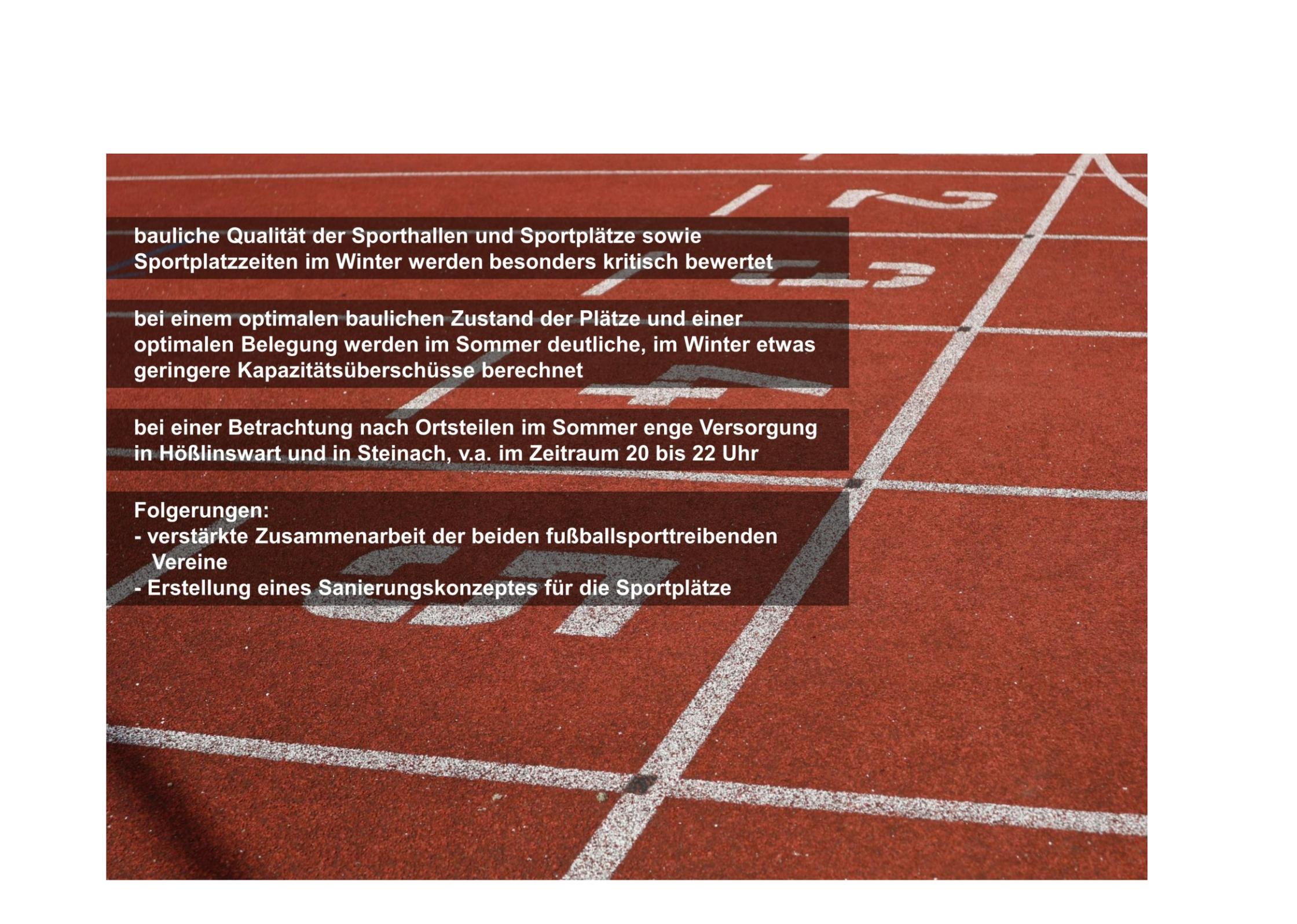
rückläufige Mitgliederzahlen in den Sportvereinen

4 Großspielfelder, davon 2 sanierungsbedürftig

Gliederung

1. Aufgabenstellung
2. Zentrale Ergebnisse der Bestandsaufnahmen
- 3. Zentrale Ergebnisse der Bedarfsanalyse der Sportvereine**
4. Weiteres Vorgehen





bauliche Qualität der Sporthallen und Sportplätze sowie Sportplatzzeiten im Winter werden besonders kritisch bewertet

bei einem optimalen baulichen Zustand der Plätze und einer optimalen Belegung werden im Sommer deutliche, im Winter etwas geringere Kapazitätsüberschüsse berechnet

bei einer Betrachtung nach Ortsteilen im Sommer enge Versorgung in Hößlinswart und in Steinach, v.a. im Zeitraum 20 bis 22 Uhr

Folgerungen:

- verstärkte Zusammenarbeit der beiden fußballsporttreibenden Vereine**
- Erstellung eines Sanierungskonzeptes für die Sportplätze**

Gliederung

1. Aufgabenstellung
2. Zentrale Ergebnisse der Bestandsaufnahmen
3. Zentrale Ergebnisse der Bedarfsanalyse der Sportvereine
- 4. Weiteres Vorgehen**



Sportentwicklung – mehr als die Planung von Sportstätten

Angebote

- ✓ für Kinder und Jugendliche
- ✓ für Senioren
- ✓ für Menschen mit Migrationshintergrund
- ✓ für Menschen mit Behinderungen
- ✓ Gesundheitssport
- ✓ Kurssysteme
- ✓ Veranstaltungen und Events
- ✓ Sportvereinszentren
- ✓ etc.

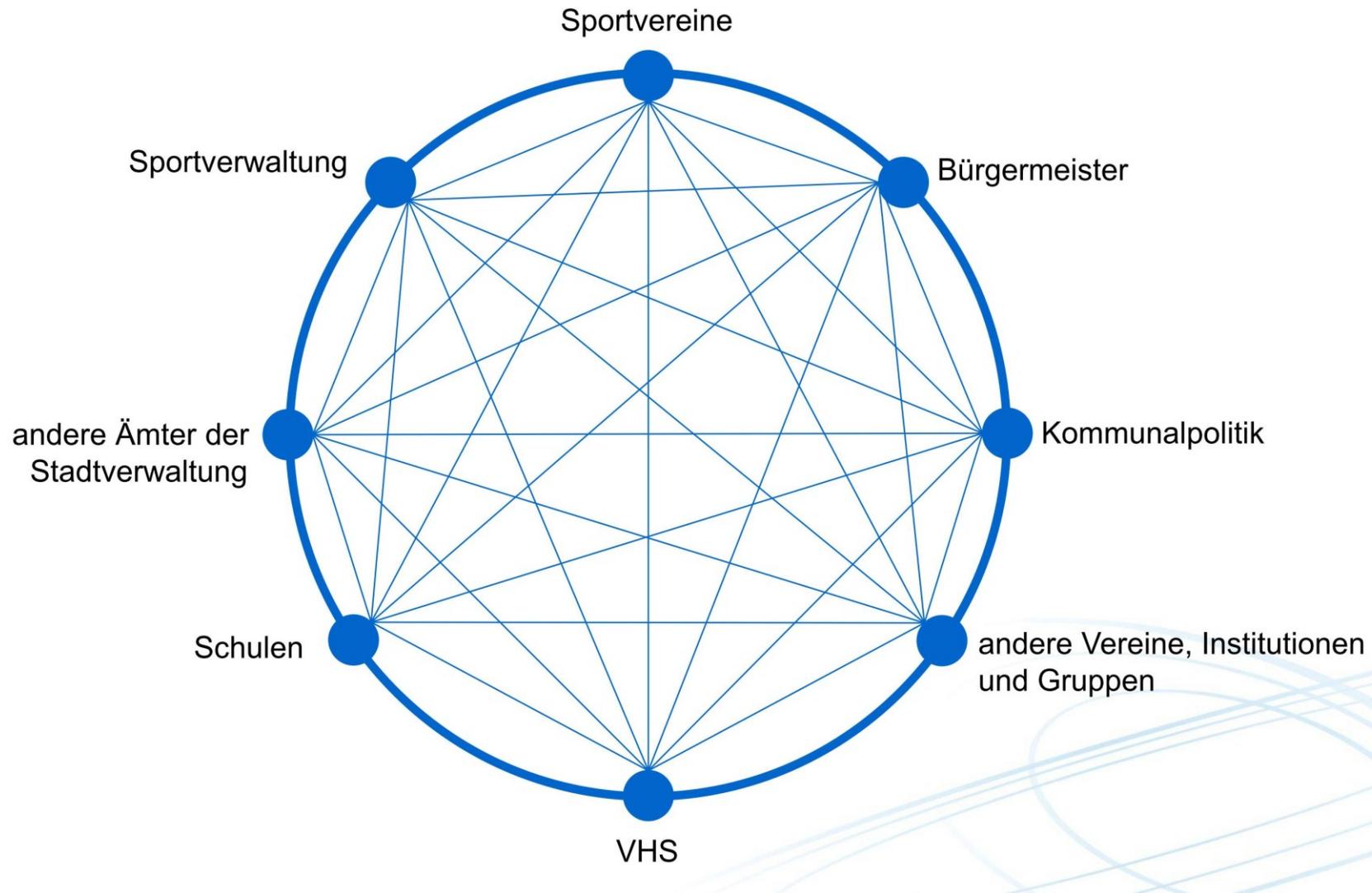
Organisation

- ✓ Information und Öffentlichkeitsarbeit
- ✓ Vereinsentwicklung
- ✓ Kooperation von Sportvereinen
- ✓ Kooperation von Sportvereinen mit anderen Institutionen
- ✓ Optimierung und Steuerung der Sportstättenbelegung
- ✓ Übernahme, Pflege und Betrieb von Sportanlagen
- ✓ Sportförderung
- ✓ Struktur Sportverwaltung

Sport- und Bewegungsräume

- ✓ Städtebauliche Gestaltung
- ✓ Bewegungsfreundliche Schulhöfe
- ✓ Freizeitspielfelder und Bewegungsräume
- ✓ Rad-, Wander-, Inliner- und Reitwege
- ✓ Sportaußenanlagen
- ✓ Turn- und Sporthallen
- ✓ Zentren für bestimmte Sportarten
- ✓ Zentraler Sport- und Freizeitpark
- ✓ etc.

Planung in partizipativen Netzwerken



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Berglen, den 21. November 2017

Institut für Kooperative Planung und Sportentwicklung
Dr. Stefan Eckl

www.kooperative-planung.de



**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.11.2017**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Sascha Geck Herr Gemeinderat Rolf Hammer Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**7. Einstellung der Sanierungsarbeiten im Kindergartenpavillon Leharstraße
35 und dauerhafter Verbleib der Kindergartengruppe im Hauptgebäude**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage 351/2017 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende führt anhand der Sitzungsvorlage eingehend in die Thematik ein.

Gemeinderat Klenk versteht, dass die Eltern ihre Kinder nicht mehr in diesem Gebäude unterbringen wollen. Jetzt und in Zukunft wird aufgrund der Belastung niemand mehr in den Pavillon einziehen wollen. Seiner Meinung nach sollte man deshalb eine andere Nachnutzung z.B. als Lager o.ä. überlegen oder alternativ dazu den Abriss des Gebäudes in Erwägung ziehen. Das Vorhalten des Pavillons als Puffer für Engpässe in der Kinderbetreuung ist seiner Auffassung nach wenig zielführend. Der Beschluss sollte entweder ausgesetzt werden oder es muss eine andere Folgenutzung gefunden werden.

Bürgermeister Friedrich bedauert die Entwicklung auch. Für einen Abriss des Gebäudes sieht er jedoch keine Notwendigkeit. Auch für eine Investition sieht er zum jetzigen Zeitpunkt keinen Bedarf, da der Kindergartenbetrieb aller vier Gruppen gemäß der geänderten Betriebserlaubnis nun dauerhaft im Hauptgebäude erfolgen kann und nach der aktuellen Bedarfsplanung keine weitere Gruppe vorgehalten werden muss. Trotzdem kann der Pavillon als Puffer vorgehalten werden und die Arbeiten können bei Bedarf umgesetzt werden.

Gemeinderat Tottmann erkundigt sich, ob nach der Sanierung garantiert werden kann, dass keinerlei Formaldehydbelastung mehr besteht.

Herr Müller teilt hierzu mit, dass, sofern die geplante Belüftung des Gebäudes erfolgt, die geltenden Grenzwerte in jedem Fall eingehalten werden.

Gemeinderätin Rommel ist der Auffassung, dass ein leerstehendes Gebäude vermodert. Sie spricht sich deshalb für das Instandsetzen des Pavillons mit einer anderweitigen Umnutzung

aus.

Gemeinderätin Jooß spricht sich aufgrund der Belastungen klar dagegen aus, dass jemals wieder Kinder in diesem Gebäude untergebracht werden. Sie könnte sich eventuell eine Nachnutzung als Lager vorstellen. Sofern keine geeignete Nachnutzung gefunden wird, sollte der Pavillon abgerissen werden.

Der Vorsitzende schlägt vor, den Beschlussantrag dahingehend zu erweitern, dass die Gemeindeverwaltung innerhalb des nächsten halben Jahres Vorschläge für die Nachnutzung überprüfen und dem Gemeinderat vorstellen wird.

Anschließend wird über den geänderten Beschlussantrag abgestimmt.

Nachfolgend fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss:

- 1. Die Arbeiten zur Sanierung des Kindergartenpavillons, Leharstraße 35, werden eingestellt. Die Kindergartengruppe verbleibt bis auf weiteres im Hauptgebäude der Kindertageseinrichtung Rappelkiste (Leharstraße 30).**
- 2. Die Gemeindeverwaltung wird Vorschläge zur Nachnutzung prüfen und diese dem Gemeinderat innerhalb des nächsten halben Jahres vorstellen.**

Verteiler: 1 x Hauptamt
 1 x Technische Verwaltung
 1 x Kämmerei

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/351/2017	Az.: 461.51
Datum der Sitzung 21.11.2017	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Einstellung der Sanierungsarbeiten im Kindergartenpavillon Leharstraße 35 und dauerhafter Verbleib der Kindergartengruppe im Hauptgebäude

Das Gebäude Leharstraße 35 wird seit September 2016 als Außenstelle der Kindertageseinrichtung Rappelkiste genutzt. Eingerichtet wurde dort eine Kindergartengruppe mit 25 Betreuungsplätzen für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt.

Vor der Nutzung für die Kinderbetreuung befand sich in den Räumlichkeiten die Hausmeisterwohnung. Für die zur Umnutzung notwendigen Sanierungsmaßnahmen sind folgende Kosten entstanden:

- Dachsanierung	47.264,73 €
- Elektro	1.525,88 €
- Heizung	5.087,25 €
- Flaschner	12.470,99 €
- Fliesenarbeiten	3.879,57 €
- Bodenarbeiten (Lino)	6.891,11 €
- Verkleidungen (Schreiner)	2.178,41 €
- Türen (Schreiner)	3.542,92 €
- <u>Beleuchtung</u>	<u>447,00 €</u>
Insgesamt	83.287,86 €

Nachdem nach der Inbetriebnahme eine starke Geruchsbelästigung feststellbar war, wurde im Februar 2017 eine Untersuchung der Innenraumluft durchgeführt. Die Messergebnisse haben den Verdacht eines Schimmelpilzbefalls bestätigt. Die Formaldehydwerte waren relativ hoch, wobei der Richtwert des Bundesgesundheitsamtes (BGA) eingehalten und die Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) überschritten war.

Am 31. Mai bzw. 1. Juni 2017 erfolgte im Zusammenhang mit der Ermittlung der Ursache des Schimmelbefalls eine weitere Raumluftuntersuchung. Eine Innenraumquelle für Schimmelpilze wurde im Ergebnis als unwahrscheinlich eingestuft. Die Restbelastung der Luft wies jedoch auf eine verdeckte oder entfernt liegende Schimmelpilzquelle hin. Der Gehalt an Formaldehyd lag auf einem hohen Konzentrationsniveau. Sowohl der WHO-Vorsorgewert, als auch der Orientierungswert des Bundesgesundheitsamtes wurden deutlich überschritten.

Da die Gemeindeverwaltung von Anfang an auf einen offenen und transparenten Umgang Wert legte, wurden die betroffenen Eltern umgehend über die Ergebnisse der Raumluftuntersuchung informiert. Der Betrieb der Kindergartengruppe wurde sofort in das Hauptgebäude verlegt. Ziel der Gemeindeverwaltung war es dabei, eine mögliche Gesundheitsgefährdung vollständig auszuschließen. Die hierzu erforderlichen Sanierungsmaßnahmen wurden dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 26. September 2017 vorgestellt. Das Gremium hat die Verwaltung danach beauftragt, das Kindergartengebäude entsprechend zu sanieren. Um das Gebäude wieder

für den Kindergartenbetrieb nutzen zu können, würden gemäß der Kostenschätzung der Technischen Verwaltung folgende Kosten entstehen (siehe Vorlage GRS 26.09.2017):

- Abbruch Windfang und Abstellraum mit Entsorgung	2.500,00 €
- Betonplatte gegen Grund	2.800,00 €
- Dachentwässerung in Rohrleitung verlegen	1.500,00 €
- Neuer Wasserleitungsanschluss und Verfüllung des bisherigen Schachtes	3.500,00 €
- Lüftungsanlage und Klimatisierung	13.355,80 €
- zusätzlich Zuluftleitung in den Garderobenraum	550,00 €
- Elektroarbeiten	1.400,00 €
- Einhausung	4.000,00 €
- Gips- und Malerarbeiten, Ausbesserungen der Durchbrüche	1.800,00 €
Gesamtsumme	31.405,80 €
zzgl. 19 % MwSt.	5.967,10 €
Gesamtsumme brutto	37.372,90 €
- <u>Unvorhergesehenes</u>	<u>2.627,10 €</u>
Kostenschätzung insgesamt	40.000,00 €

Auf Wunsch des Elternbeirats wurde die Elternschaft durch die Gemeindeverwaltung im Rahmen eines Elternabends am 18. Oktober 2017 über die geplanten Sanierungsmaßnahmen informiert. Von Seiten der Eltern wurde dabei einmütig betont, dass sie auch nach der Durchführung der Sanierung bevorzugen würden, ihre Kinder im Hauptgebäude betreuen zu lassen. Dies wurde insbesondere damit begründet, dass die vorhandene Bausubstanz als Ursache der hohen Formaldehydwerte mit den Sanierungsmaßnahmen nicht beseitigt werde und damit auch nach der Sanierung bei hohen Temperaturen eine Gesundheitsgefahr nicht kontinuierlich ausgeschlossen werden könne. Aufgrund dieser Befürchtungen wünschen die Eltern von Rückverlegung der Gruppe in die Hausmeisterwohnung abzusehen und würden eine weitere Betreuung ihrer Kinder im Hauptgebäude bevorzugen.

Der Verbleib der vierten Gruppe im Hauptgebäude ist auch aus Sicht der Gemeindeverwaltung grds. vorstellbar. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) hat hierfür inzwischen die unbefristete Betriebserlaubnis erteilt.

Bereits vor dem Umbau der Hausmeisterwohnung wurde die Einrichtung weiterer Betreuungsplätze im Hauptgebäude von der Gemeindeverwaltung überprüft. Unter anderem aufgrund der hohen Belegungsdichte und der damit verbundenen eingeschränkten Rückzugs- und Ruhemöglichkeiten, wurde diese Idee damals aus pädagogischer Sicht nicht weiter verfolgt und wieder verworfen.

Nachdem die Verlegung der vierten Gruppe ins Hauptgebäude aufgrund der möglichen Gesundheitsgefährdung kurzfristig notwendig geworden war, wurden verschiedene organisatorische Änderungen durchgeführt und einzelne Räumlichkeiten umgenutzt. Auf diese Weise konnte die vierte Gruppe, trotz der höheren Belegungsdichte, mittlerweile gut in den Kindergartenalltag integriert werden.

Auch mit der aktuellen örtlichen Bedarfsplanung ist der Verbleib der vierten Gruppe im Haupt-

gebäude vereinbar. Es wurde zwar davon ausgegangen, dass die vierte Gruppe der Kindertageseinrichtung Rappelkiste wieder in die Hausmeisterwohnung verlegt werden kann. Die Räumlichkeit, in der die Gruppe aktuell eingerichtet ist, wurde jedoch nur als Puffer bei fehlenden Ganztagesplätzen im laufenden Kita-Jahr und im Kita-Jahr 2018/2019 für die Überbrückung kurzfristiger Engpässe bei Ü3-Betreuungsplätzen eingeplant.

Nach aktuellem Stand werden die Ganztagesplätze im laufenden Kita-Jahr 2017/2018 ausreichen. Im Kita-Jahr 2018/2019 könnten mögliche Engpässe durch eine kurzfristige Überbelegung abgedeckt werden. Bei Bedarf könnten die Sanierungsarbeiten selbstverständlich jederzeit wieder aufgenommen werden, alternativ wären andere Lösungsmöglichkeiten im Rahmen der nächsten Bedarfsplanung aufzuzeigen.

Angesichts der einhelligen Befürwortung zur dauerhaften Integration der vierten Gruppe im Hauptgebäude durch die Elternschaft wird vorgeschlagen, die Sanierungsarbeiten für das Gebäude einzustellen und auf weitere Investitionen vorerst zu verzichten. Das Gebäude soll allerdings erst einmal erhalten bleiben und als möglicher Puffer weiterhin vorgehalten werden.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Die Arbeiten zur Sanierung des Kindergartenpavillons, Leharstraße 35, werden eingestellt. Die Kindergartengruppe verbleibt bis auf weiteres im Hauptgebäude der Kindertageseinrichtung Rappelkiste (Leharstraße 30).

Verteiler:

1 x Hauptamt
1 x Technische Verwaltung
1 x Kämmerei

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.11.2017**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Sascha Geck Herr Gemeinderat Rolf Hammer Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**8. Betriebsplan des Gemeindewalds Berglen für das Forstwirtschaftsjahr
2018**

Auf die Sitzungsvorlage 350/2017 wird verwiesen. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Gemeinderätin Jooß regt an, im kommenden Jahr eine Waldbegehung mit dem Gemeinderat durchzuführen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Dem Betriebsplan des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis für das Forstwirtschaftsjahr 2018 wird zugestimmt.

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/350/2017	Az.: 855.11
Datum der Sitzung 21.11.2017	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Betriebsplan des Gemeindewalds Berglen für das Forstwirtschaftsjahr 2018

Nach § 51 Abs. 1 Landeswaldgesetz ist von der unteren Forstbehörde jährlich ein Betriebsplan für den Kommunalwald aufzustellen.

Der Geschäftsbereich Forst des Landratsamtes hat daher mit Schreiben vom 12.10.2017 der Gemeinde Berglen den Betriebsplan des Gemeindewaldes für das kommende Forstwirtschaftsjahr 2018 vorgelegt (siehe Anlage), um die Beschlussfassung hierüber gemäß § 51 Abs. 2 des Landeswaldgesetzes herbeizuführen.

Die Summe der Einnahmen im Forstwirtschaftsjahr 2018 wird mit 310.000,00 € veranschlagt. Die voraussichtlichen Ausgaben belaufen sich auf 192.000,00 €.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Dem Betriebsplan des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis für das Forstwirtschaftsjahr 2018 wird zugestimmt.

Verteiler:

1 x Kämmerei



Landratsamt Rems-Murr-Kreis | Amt 40 | Postfach 1413 | 71328 Waiblingen

Gemeinde Berglen
Herr Bürgermeister Friedrich
Beethovenstr. 14
73663 Berglen



**Forstamt
Forstamtsleiter**

Dienstgebäude
Erbstetter Straße 56
71522 Backnang

Auskunft erteilt
Herr Röhrs
Telefon 07191/895-4365
Telefax 07191/895-4366
m.roehrs@remm-murr-kreis.de

Zimmer 3

Unser Zeichen
Bitte bei Antwort angeben

12.10.2017

Ihre Nachricht vom/Zeichen

Betriebsplan 2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Friedrich,

das Forstamt des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis übersendet Ihnen anbei den Betriebsplan für Ihren Kommunalwald auf folgenden Vordrucken:

- Jährlicher Betriebsplan/Vollzug im Forstwirtschaftsjahr 2018
- Beschreibung der Maßnahmen
- Überblick über die bisherigen Wirtschaftsergebnisse im Forsteinrichtungszeitraum
- Bestätigungsvordruck

Es wird gebeten, die Beschlussfassung nach § 51 Abs. 2 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg herbeizuführen und dem Forstamt die beiliegende Bestätigung zurück zu senden.

Das Forstwirtschaftsjahr 2017 war geprägt durch einen wieder sehr warmen bis heißen Sommer. Durch regelmäßig stattfindende Niederschläge kam es jedoch nicht zu massiven Trockenschäden im Wald. Allerdings hat sich der Befall durch Borkenkäfer in diesem Jahr im Vergleich zu den Vorjahren deutlich erhöht, so dass es auch zu einem deutlich erhöhten Anfall von „Borkenkäferholz“ kam. Aufgrund massiver Sturm- und Borkenkäferschäden in Bayern ist der Holzmarkt in Süddeutschland stark angespannt. Der Absatz des Holzes war und ist zwar möglich, aber die Nachfrage der großen Sägewerke wird leider zu einem großen Teil aus den Schadhölzern in Bayern bedient.

Das Forstamt hat intensive Borkenkäferbekämpfung betrieben und die befallenen Hölzer in den betreuten Wäldern aufarbeiten lassen und mit der Holzverkaufsstelle des Landratsamtes vermarktet. Aufgrund der insgesamt hohen Nachfrage nach Sägeholz und einem Einschlagsstopp der bayrischen Staatsforstverwaltung sowie von ForstBW in Baden-

Telefon (Zentrale)
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr

Bankverbindung
KreisSparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

VVS Anschluss
Bahnhof Backnang

REMS-MURR-KREIS.DE



Württemberg, konnte der Markt stabilisiert werden, so dass von einer Beibehaltung der Holzpreise für das Jahr 2018 ausgegangen wird. Im Bereich des Laubholzes liegt ein stabiler Holzmarkt vor, so dass grundsätzlich alle anfallenden Hölzer vermarktbar sind.

Das Forstamt gewährleistet, dass die forstwirtschaftlichen Betreuungsaufgaben in Ihren Wäldern vollumfänglich wahrgenommen werden.

Uns alle sowohl die Waldbesitzer wie auch das Forstpersonal beschäftigt natürlich die Zukunft der Forstverwaltung in Baden-Württemberg.

Die Landesregierung hat mit Kabinettsbeschlüssen im April und Juli dieses Jahres die Weichen gestellt für eine Neuorganisation der Forstverwaltung in Baden-Württemberg. Der Staatswald wird ab dem Jahr 2019 als eigenständiger Staatsforstbetrieb organisiert.

Die Landesregierung hat das MLR beauftragt, mit den kommunalen Spitzenverbänden im Rahmen des Umsetzungsprozesses für die Neuorganisation der Forstverwaltung in Baden-Württemberg ab Herbst 2017 die Neugestaltung der Forstverwaltung vorzubereiten. Das Landratsamt wird sich in Bälde an die Kommunen und Forstbetriebsgemeinschaften wenden und zu einer Besprechung bezüglich der zukünftigen Strukturen einladen.

Mit freundlichen Grüßen



Röhrs

Betriebsplan und Vollzug

Revier			02 Berglen
Forstbetrieb			Gemeindewald Berglen
Forstwirtschaftsjahr			2018

HBFI. (ha): 459,3	4000 Fm/Jahr /Neufestlegung Hiebsatz bei Forsteinrichtung
-------------------	---

NATURALPLANUNG											
	Einschlag		davon		davon				Kultur- fläche in ha	Be- standes- pflege in ha	Wege unterhaltung l/m.
	insge- samt Fm	je Jahr und ha Fm	Vor- nutzung in fm	End- nutzung in fm	Stamm- holz in fm	Industrie- holz in fm	Brenn- holz in fm	gesch. Derbh. in fm			
Plan im FWJ	4300	9,4	2000	2300	2500	500	800	500	1,5	20,0	25000
Vollzug im FWJ											

Einnahmen				
HHSt.		Plan im FWJ 2018	Vollzug im FWJ 2018	Bemerkungen
855.130	Verkaufserlöse	290.000,00 €		75-€/FmX 3500 Fm/1.500€ Flächenlose
855.140	Jagdpacht (aus Eigenjagd des Gemeindewaldes)			Nur Einnahmen aus Eigenjagd nach Abzug der
855.159	vermischte Einnahmen			
855.165	Erstatt. f. Ausg. D. VWH-Komm. Sonderrechn.			
855.169	Innere Verrechnungen v. Bauhof	8.000,00 €		Waldarbeiter für Bauhof (Spielplätze, IBG-Proj)
855.171	Zuschüsse Land Ba-Wü.	12.000,00 €		Zuschussanträge für naturnahe Waldwirtschaft
Summe der Einnahmen		310.000,00 €	- €	

Ausgaben				
HHSt.		Plan im FWJ 2018	Vollzug im FWJ 2018	Bemerkungen
855.400	Personal	37.000,00 €		1 Forstwirt Teilzeit 62,5%
855.501	Gebäudeunterhaltung	500,00 €		Forsthof Steinach
855.511	Wegunterhaltung	12.000,00 €		ca. 25 km LKW-befahrbare Waldwege
855.520	Arbeitsgeräte, Maschinen	1.000,00 €		Motorsägen u. -ketten, Sonderkraftstoff, Werkz
855.55	Fahrzeughaltung (Anhänger)	200,00 €		
855.560	Dienst- und Schutzkleidung	400,00 €		Schnittschutzhosen, Sicherheitsschuhe, Helme
855.562	Aus- und Fortbildung	500,00 €		Sicherheits-Schulungen, Fortbildungen etc.
855.627	Holzfallung und -aufarbeitg.	83.000,00 €		Holzeinschlag u. Holzrücken durch Unternehm
855.628	Waldkultur- und Pflegek.	12.000,00 €		Jungbestandspflege, Wertastung, Pflanzungen
855.63	Waldschutz, Bekämpfung von Forstschädlingen			
855.640	Steuern, Versicherungen	6.000,00 €		5000€ Berufsgenossenschaft
855.650	Geschäftsausgaben	200,00 €		
855.661	Mitgliedsbeiträge	100,00 €		PEFC-Zertifizierung
855.668	vermischte Ausgaben	100,00 €		
855.679	innere Verrechnungen	13.000,00 €		Verw./EDV Rathaus; Bauhofleistungen für Wal
855.671	Forstverw.-Kostenbeitrag	26.000,00 €		
Summe der Ausgaben		192.000,00 €	- €	
Ergebnis FWJ /KJ 2018		118.000,00 €	- €	

Beschreibung der Maßnahmen

Forstbetrieb	Gemeindewald Berglen
Revier	02 Berglen
Forstwirtschaftsjahr	2018

Art der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme Waldorte	Arbeitsschritte	Anzahl/ Einheit in fm/ Ha/ Stück	€/ Einheit	€ Aus- gaben
Holzernte 855.627	Jahreseinschlag durch Unternehmer	Forstwirt und andere	200		
		Holzauerei Unternehmer	3600	13	46800
	Holzrücken durch Unternehmer Zeitlohnarbeiten Unternehmer	Holzbringung mit Forstspezialschlepper	3800	9	34200
			Std	30	70
Summe:					83100
Pflanzung/ Kulturen 855.628	v.a. Rekultivierung Sandbruch Hößlinswart und Pflanzung von Douglasien auf Kleinflächen und Wiederaufforstung von Borkenkäferflächen	Pflanzenkosten Baumart			4000
		Pflanzenkosten Baumart			
		Pflanzenkosten Baumart			
Waldschutz 855.628	Für Fege- und Verbißschutz sind die Jaadoächer teilweise ersatzpflichtig oder werden zur Mithilfe herangezogen	Zäune			
		Fege und Verbisschutz Borkenkäferbekämpfung			4000
Bestandspflege 855.628	Jungbestandspflege ca. 20 ha mit Unternehmer und eigenem Forstwirt	Jungbestandspflege			2000
		Wertastung bis 10m Unternehmer			2000
Wege und Erschließung 855.511	ca. 25km LKW-befahrbare Waldwege Wegunterhaltung teilweise mit Unternehmern (Grader, Grabenbagger, Schubraupe), teilweise mit eigenem Forstwirt	Fahrwege			12000
		Maschinenwege			
Sozialfunktion 855.510	Verkehrssicherungsmaßnahmen an Waldspielplätzen und anderen Erholungseinrichtungen. Aufwendungen für Naturpark Schw.-Fränk.-Wald	Erholungseinrichtungen im Wald			500
Sonstiges 855.510					

sonstige Anmerkungen: detaillierte Erläuterungen (auch der Einnahmenseite) im verbalen Teil des Haushaltsplans der Gemeinde Berglen

Holzeinschlag und Ergebnisse im 10-Jahresüberblick

Revier	02 Berglen
Forstbetrieb	Gemeindewald Berglen
Forsteinrichtungszeitraum	2014-2023
HBFl. (ha):	459,3
FE-Hiebsatz (10 Jahre)	40.000
FE-Hiebsatz pro Jahr	4.000
FE-Hiebsatz pro Jahr und ha	8,7

Jahr	Holzeinschlag in fm	Holzeinschlag in % des Hiebsatzes (Jahr)	Einnahmen in €	Ausgaben in €	Überschuß Defizit (-) in €	Verhältnis Ausgaben zu Einnahmen (Betriebs-koeffizient)	Bemerkungen
2014	4459	111%	374.100	187.700	186.400	0,50	
2015	4116	103%	319.772	168.247	151.525	0,53	
2016	5149	129%	292.542	187.131	105.411	0,64	
2017	4000	100%	283.850	192.950	90.900	0,68	Plan 2017
2018	4300	108%	310.000	197.000	113.000	0,6	Plan 2018
2019		0%			0		
2020		0%			0		
2021		0%			0		
2022		0%			0		
2023		0%			0		
Summe	22024	55,06%	1.580.264	933.028	647236		
Durchschn. pro Jahr	4405	110,1%	316.053	186.606	129.447	0,6	
Durchschn. pro Jahr und ha	9,6		688,1	406	282		
Durchschn. pro fm			72	42	29		Fm-Erloß-/Ausgaben-/ Überschuss aussagekräftig weil Fm incl Derbholz nicht

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.11.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Petra Finze
Herr Gemeinderat Sascha Geck
Herr Gemeinderat Rolf Hammer
Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch;
Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr
Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schritfführer: Frau Michaela Heidenwag

9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Berglen hier: Anpassung der Zuständigkeitsgrenzen

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage 349/2017 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Gemeinderätin Jooß betont, dass das Gremium Vertrauen in die Verwaltung hat und deshalb die Zustimmung zu der Anpassung der Zuständigkeitsgrenzen möglich ist. Sie geht jedoch davon aus, dass kritische Themen, auch wenn sie unterhalb der Wertgrenzen liegen, trotzdem im Gemeinderat behandelt werden.

Dies wird vom Vorsitzenden so zugesichert.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Berglen entsprechend dem nachfolgenden Formblatt:

**Gemeinde Berglen
Rems-Murr-Kreis**

**Satzung zur Änderung
der Hauptsatzung der Gemeinde Berglen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am **21. November 2017** beschlossen, die Hauptsatzung der Gemeinde Berglen in der Fas-

sung vom 16. Dezember 2014 wie folgt zu ändern:

§ 1

§ 5 Abs. 3

erhält folgende Fassung:

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 35.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro beträgt;

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall.

§ 7 Abs. 2 Nr. 2.5, 2.6

erhält folgende Fassung:

In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:

2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall,

2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 10.000 Euro aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,

§ 11 Abs. 2 Nr. 2.1, Nr. 2.2, Nr. 2.8, Nr. 2.9

erhält folgende Fassung:

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 35.000 Euro im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 Euro im Einzelfall;

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Berglen in Kraft.

Verteiler: 1 x Bürgermeister
 1 x Hauptamt
 1 x LRA RMK - Kommunalamt-
 1 x Ausfertigung für Ortsrecht

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/349/2017	Az.: 020.051
Datum der Sitzung 21.11.2017	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Berglen hier: Anpassung der Zuständigkeitsgrenzen

Die Hauptsatzung der Gemeinde Berglen wurde am 24. April 2001 neu gefasst und in den Jahren 2004 / 2006 / 2009 / 2014 / 2015 in einzelnen Punkten geändert. Bei der letzten Änderung wurden nach über 14 Jahren insbesondere die Zuständigkeitsgrenzen angepasst. Grundlage hierfür war die Entwicklung des Verbraucherpreisindex in den Jahren 2001 bis 2014.

Durch die konjunkturelle Entwicklung, die deutliche Preissteigerungen, insbesondere im Baugewerbe, nach sich zieht, hat sich gezeigt, dass die festgelegten Wertgrenzen nicht für ein optimales Verwaltungshandeln ausreichen. Es ist deshalb eine erneute Prüfung erfolgt.

Die nachfolgenden Änderungen, die sich an der Hauptsatzung der etwa gleich großen Gemeinde Weissach im Tal orientieren, sollen dazu beitragen, dass der Gemeinderat von kommunalpolitisch nicht so bedeutsamen Angelegenheiten entlastet wird und dadurch ein effektives und effizientes Arbeiten möglich ist.

Folgende Änderungen werden vorgeschlagen (*kursiv gedruckt und unterstrichen*):

Abschnitt III – Ausschüsse des Gemeinderats

§ 5 Abs. 3

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 35.000 Euro (bisher 24.000 Euro), aber nicht mehr als 100.000 Euro (bisher 90.000 Euro) beträgt;

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 Euro (bisher 6.000 Euro), aber nicht mehr als 25.000 Euro (bisher 9.000 Euro) im Einzelfall.

§ 7 Abs. 2 Nr. 2.5, 2.6

Verwaltungs- und Finanzausschuss

In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:

2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum

oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 50.000 Euro (bisher 24.000 Euro), aber nicht mehr als 100.000 Euro (bisher 90.000 Euro) im Einzelfall,

2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 10.000 Euro (bisher 3.000 Euro), aber nicht mehr als 20.000 Euro (bisher 9.000 Euro) im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,

Abschnitt IV – Bürgermeister

§ 11 Abs. 2 Nr. 2.1, Nr. 2.2, Nr. 2.8, Nr. 2.9

Zuständigkeiten

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 35.000 Euro (bisher 24.000 Euro) im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 Euro (bisher 6.000 Euro) im Einzelfall;

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 50.000 Euro (bisher 24.000 Euro) im Einzelfall;

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 Euro (bisher 3.000 Euro) im Einzelfall;

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 4. Oktober 2017 den Sachverhalt vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die Satzungsänderung so zu beschließen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat beschließt, die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Berglen entsprechend dem nachfolgenden Formblatt:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Berglen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am **21. November 2017** beschlossen, die Hauptsatzung der Gemeinde Berglen in der Fassung vom 16. Dezember 2014 wie folgt zu ändern:

§ 1

§ 5 Abs. 3

erhält folgende Fassung:

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 35.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro beträgt;

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall.

§ 7 Abs. 2 Nr. 2.5, 2.6

erhält folgende Fassung:

In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:

2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall,

2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 10.000 Euro aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,

§ 11 Abs. 2 Nr. 2.1, Nr. 2.2, Nr. 2.8, Nr. 2.9

erhält folgende Fassung:

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 35.000 Euro im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 Euro im Einzelfall;

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Berglen in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Berglen, den 21. November 2017

Maximilian Friedrich
Bürgermeister

Ausgefertigt: 22. November 2017

Maximilian Friedrich
Bürgermeister

Verteiler:

1 x Bürgermeister
1 x Hauptamt
1 x LRA RMK - Kommunalamt-
1 x Ausfertigung für Ortsrecht

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.11.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Petra Finze
Herr Gemeinderat Sascha Geck
Herr Gemeinderat Rolf Hammer
Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch;
Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr
Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schritfführer: Frau Michaela Heidenwag

10. Neukalkulation der Wassergebühren für die Jahre 2018 - 2020

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt anhand der Sitzungsvorlage 353/2017 ausführlich. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende führt ergänzend aus, dass die vorgeschlagenen Gebührensätze auch interkommunal betrachtet vertretbar sind. Berglen ist mit den Gebührensätzen im oberen Drittel angesiedelt. Dies resultiert daraus, dass es sich bei Berglen um eine Flächengemeinde mit ca. 50 km Leitungsnetz, einer geringen Anzahl an Einwohnern und relativ wenigen Großverbrauchern handelt.

Gemeinderätin Aigner kann die Erhöhungen mittragen mit Ausnahme der Zählergrundgebühr, die relativ stark angestiegen ist.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Haushalte bei einer Gesamtbetrachtung von Wasser / Abwasser fast alle entlastet werden mit Ausnahme des durchschnittlichen Ein-Personen-Haushalts. Um eine kostendeckende Kalkulation zu erhalten sind diese Erhöhungen notwendig. Bereits bei früheren Aussprachen waren Gemeinderat und Verwaltung der Auffassung, dass Familien mit mehreren Personen nicht übermäßig zur Kasse gebeten werden sollen. Deshalb wurde eine stärkere Erhöhung bei der Zählergrundgebühr vorgeschlagen. Diese ist nur einmal pro Haushalt zu entrichten.

Nachfolgend fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss:

- 1. Der Gebührenkalkulation von Heyder+Partner Gesellschaft für Kommunalberatung mbH vom 6. November 2017 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße.**

- 2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von**

01.01.2018 bis 31.12.2020 wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen noch längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.

3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Die Gemeinde Berglen hat die Gewinnerzielungsabsicht in § 1 Abs. 3 der Eigenbetriebssatzung für das Wasserwerk Berglen ausgeschlossen. Um einen nach Steuerrecht für das jeweilige Jahresergebnis zu erwartenden Gewinn zu vermeiden, werden steuerrechtliche Aspekte in der Gebührenkalkulation besonders berücksichtigt. Die hierdurch entstehenden Veränderungen gegenüber einer rein am Kommunalabgabenrecht orientierten Kalkulation sind dargestellt und beschrieben. Der Gemeinderat stimmt diesen zu. Gebühren nach rein abgabenrechtlichen Aspekten sollen nicht erhoben werden.
5. Der bilanzielle Verlustvortrag laut Jahresabschluss zum 31.12.2016 von 70.055,77 € wird in die Kalkulation zum Ausgleich eingestellt und ausgeglichen.
6. In die Kalkulation der Grundgebühren werden 30,00 % der Fixkosten eingestellt.
7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchs- und Wassergrundgebühren für den Zeitraum von 01.01.2018 bis 31.12.2020 wie folgt festgesetzt:

Wasserverbrauchsgebühr **2,55 €/m³**

Grundgebühren (je Monat)

Nenndurchfluss (alte Bezeichnung)				
Maximaldurchfluss (Qmax)	3 und 5	7 und 10	20	30
Nenndurchfluss (Qn)	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	15
Euro / Monat	6,88	10,46	14,03	21,18

Dauerdurchfluss (neue Bezeichnung)				
Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID):				
Überlastdurchfluss (Q4)	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20	31,25
Dauerdurchfluss (Q3)	2,5 und 4	6,3 und 10	16	25
Euro / Monat	6,88	10,46	14,03	21,18

Hinzu kommt noch jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/353/2017	Az.: 815.31
Datum der Sitzung 21.11.2017	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Neukalkulation der Wassergebühren für die Jahre 2018 - 2020

Gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 09.05.2017 wurde die Firma Heyder+Partner Gesellschaft für Kommunalberatung mbH mit der Kalkulation der Wassergebühren für die Jahre 2018 bis 2020 beauftragt.

Gemäß den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden.

§ 14 Abs. 1 Satz 2 KAG i.V.m. § 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) regelt jedoch, dass Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für die Gemeinde erwirtschaften sollen. In der Betriebssatzung des Wasserwerks Berglen ist die Gewinnerzielungsabsicht explizit ausgeschlossen.

Bei der Kalkulation der Wassergebühr wurde der Ausgleich der Vorjahresergebnisse berücksichtigt. Diese Verlustvorträge betragen, gemäß dem letzten Jahresabschluss zum 31.12.2016, 70.055,77 €.

Die letzte Wassergebührenanpassung erfolgte zum 01.01.2015 auf 2,43 €/m³ und einer Grundgebühr (für einen Standartwasserzähler Qn 2,5) von 5,10 €/Monat sowie einer Zählergrundgebühr (für einen Standartwasserzähler Qn 2,5) i.H.v. 0,36 €/Monat, jeweils zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer.

Die Gebührenkalkulation von Heyder+Partner ergibt eine einheitliche Wassergebühr i.H.v. 2,55 €/m³ (netto). Künftig wird es nur noch eine einheitliche Grundgebühr für jeden Hausanschluss in Höhe von 6,88 €/Monat (netto) geben. Zusätzliche Wasserzähler (Zisternen- bzw. Gartenwasserzähler) dienen zur Messung von Abwassermengen und werden daher über die Abwassergebührensatzung erfasst.

Unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen täglichen Wasserverbrauchs von 123 Litern pro Person in Deutschland (Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (bdew), Stand 2015) ergibt sich somit folgende Gebührenentwicklung:

Anzahl der Personen im Haushalt	Verbrauch in Liter pro Tag	Verbrauch in m ³ pro Jahr	Verbrauchsgebühr alt	Grundgebühr alt	Kosten jährlich alt	Verbrauchsgebühr neu	Grundgebühr neu	Kosten jährlich neu	Differenz
1	123	44,90	109,09 €	65,52 €	174,61 €	114,48 €	82,56 €	197,04 €	22,43 €
2	246	89,79	218,19 €	65,52 €	283,71 €	228,96 €	82,56 €	311,52 €	27,81 €
3	369	134,69	327,28 €	65,52 €	392,80 €	343,45 €	82,56 €	426,01 €	33,20 €
4	492	179,58	436,38 €	65,52 €	501,90 €	457,93 €	82,56 €	540,49 €	38,59 €
5	615	224,48	545,47 €	65,52 €	610,99 €	572,41 €	82,56 €	654,97 €	43,98 €

Wasserverbrauchsgebühr in €/m ³	alt	neu
	2,43	2,55
Grundgebühr Zähler Qn 2,5	alt	neu
	5,46 €	6,88 €
Jährlich	65,52 €	82,56 €

Aufgrund der besonderen Struktur der Gemeinde Berglen (Topografie, Größe des Versor-

gungsnetzes und vergleichsweise geringe Zahl an Wasserabnehmern, usw.) ist es schwierig, einen objektiven Vergleich zu anderen Kommunen zu ziehen. Dies ist insbesondere beim interkommunalen Vergleich der Wassergebühren mit den anderen Kreiskommunen entsprechend zu berücksichtigen.

	Einwohner Stand:	Verbrauchsgebühr Frischwasser (je m ³ , netto)	Grundgebühr monatlich (netto)
Alfdorf	7.099	1,86 €	1,55 €
Allmersbach i.T.	4.739	2,45 €	2,50 €
Althütte	4.092	2,30 €	1,24 €
Aspach	8.035	2,49 €	2,00 €
Auenwald	6.780	1,60 €	5,00 €
Backnang	36.266	2,01 €	12,35 €
Berglen	6.136	2,55 €	6,88 €
Burgstetten	3.635	2,00 €	1,00 €
Fellbach	45.147	1,89 €	1,50 €
Großerlach	2.514	2,69 €	2,46 €
Kaisersbach	2.504	1,69 €	0,68 €
Kernen i.R.	15.187	1,68 €	1,40 €
Kirchberg a.d.M.	3.771	1,99 €	4,08 €
Korb	10.544	2,15 €	3,25 €
Leutenbach	11.215	1,93 €	2,50 €
Murrhardt	13.727	2,25 €	6,20 €
Oppenweiler	4.161	2,22 €	2,65 €
Plüderhausen	9.368	2,40 €	1,28 €
Remshalden	14.076	2,81 €	3,28 €
Rudersberg	11.179	1,95 €	4,50 €
Schorndorf	39.172	2,25 €	7,49 €
Schwaikheim	9.383	2,30 €	1,08 €
Spiegelberg	2.098	3,88 €	1,50 €
Sulzbach	5.173	2,27 €	4,10 €
Urbach	8.817	2,00 €	1,00 €
Waiblingen	54.263	2,00 €	3,64 €
Weinstadt	26.685	2,25 €	4,25 €
Weissach i.T.	7.113	2,11 €	1,20 €
Welzheim	11.063	2,20 €	0,95 €
Winnenden	27.935	2,25 €	2,00 €
Winterbach	7.579	1,95 €	1,50 €

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat fasst folgende Beschlüsse:

- 8. Der Gebührenkalkulation von Heyder+Partner Gesellschaft für Kommunalberatung mbH vom 6. November 2017 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße.**
- 9. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 01.01.2018 bis 31.12.2020 wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen noch längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.**
- 10. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen wird ausdrücklich zugestimmt.**
- 11. Die Gemeinde Berglen hat die Gewinnerzielungsabsicht in § 1 Abs. 3 der Eigenbetriebssatzung für das Wasserwerk Berglen ausgeschlossen. Um einen nach Steuerrecht für das jeweilige Jahresergebnis zu erwartenden Gewinn zu vermeiden, werden steuerrechtliche Aspekte in der Gebührenkalkulation besonders berücksichtigt. Die hierdurch entstehenden Veränderungen gegenüber einer rein am Kommunalabgabenrecht orientierten Kalkulation sind dargestellt und beschrieben. Der Gemeinderat stimmt diesen zu. Gebühren nach rein abgabenrechtlichen Aspekten sollen nicht erhoben werden.**
- 12. Der bilanzielle Verlustvortrag laut Jahresabschluss zum 31.12.2016 von 70.055,77 € wird in die Kalkulation zum Ausgleich eingestellt und ausgeglichen.**
- 13. In die Kalkulation der Grundgebühren werden 30,00 % der Fixkosten eingestellt.**
- 14. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchs- und Wassergrundgebühren für den Zeitraum von 01.01.2018 bis 31.12.2020 wie folgt festgesetzt:**

Wasserverbrauchsgebühr

2,55 €/m³

Grundgebühren (je Monat)

Nenndurchfluss (alte Bezeichnung)				
Maximaldurchfluss (Q _{max})	3 und 5	7 und 10	20	30
Nenndurchfluss (Q _n)	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	15
Euro / Monat	6,88	10,46	14,03	21,18

Dauerdurchfluss (neue Bezeichnung)				
Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID):				
Überlastdurchfluss (Q ₄)	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20	31,25
Dauerdurchfluss (Q ₃)	2,5 und 4	6,3 und 10	16	25
Euro / Monat	6,88	10,46	14,03	21,18

Hinzu kommt noch jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Verteiler:

1 x Kämmerei

HEYDER + PARTNER

GEMEINDE BERGLEN

GEBÜHRENKALKULATION

WASSERVERSORGUNG

KALKULATIONSZEITRAUM 2018 - 2020

ENDFASSUNG 6. NOVEMBER 2017



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

HEYDER + PARTNER

GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

KONRAD - ADENAUER - STRAÙE 11

TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

www.heyder-partner.de

info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	1
2. Kalkulatorische Abschreibungen	1
3. Kalkulatorische Verzinsung	2
4. Entwicklung im Gebührenrecht.....	3
5. Kalkulationszeitraum.....	4
6. Datengrundlagen - Vorgehensweise.....	5
7. Ergebnis - Gebührenobergrenzen.....	5

Anlagenverzeichnis

8. Ermittlung des kostendeckenden Gebührensatzes 2018 - 2020	6
8.1 Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2018	8
8.2 Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2019	9
8.3 Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2020	10
9. Ausgleich der Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren	11
10. Ermittlung der Grundgebühren.....	12

1. Grundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG. Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen dürfen nach § 14 Abs. 1 einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

2. Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig.

Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist nie mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.



Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Diese Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden. Da jedoch der Fertigstellungszeitpunkt bei vielen Anlagen nachträglich nicht mehr feststellbar ist, werden aus Gründen der Verfahrensübersicht die Abschreibungen erstmals in dem Jahr nach der endgültigen Herstellung angesetzt.

3. Kalkulatorische Verzinsung

Bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode ist von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen.

In der Wasserversorgung wird aus steuerlichen Gründen regelmäßig nur das Fremdkapital verzinst. Der Ansatz eines kalkulatorischen Zinses, welcher sowohl das Fremd- als auch das Eigenkapital beinhaltet, würde auf eine Gewinnerzielungsabsicht hindeuten (nach §102 GemO gilt die Wasserversorgung als wirtschaftliches Unternehmen) bzw. auf eine versteckte Gewinnausschüttung über die kalkulatorischen Zinsen, was wiederum eine Körperschafts- und Gewerbesteuerpflicht der Gemeinde nach sich ziehen würde.

In vorliegender Gebührenkalkulation wurden die Fremdkapitalzinsen angesetzt.

4. Entwicklung im Gebührenrecht

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze aufgestellt, die bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind:

Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen

Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne. Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragssatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.

Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.

Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfbaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens- und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden



können. Damit ist es nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

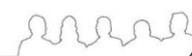
Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen vorhanden sein.

5. Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden für einen dreijährigen Kalkulationszeitraum für die Wirtschaftsjahre 2018 - 2020 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig.

Nach dieser Vorschrift können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 KAG können jedoch Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen i.S.v. § 102 Gemeindeordnung (zu diesen zählt auch die Wasserversorgung) einen angemessenen Ertrag für die Gemeinde erzielen. Der Kostendeckungsgrundsatz ist bei diesen Unternehmen daher nicht anzuwenden, somit entfällt auch die Verpflichtung zum Ausgleich von Überdeckungen. Die betreffenden Vorschriften über die Ausgleichsmöglichkeit von Überdeckungen/Unterdeckungen können aber angewendet werden. Der Ausgleich kann dabei über den fünfjährigen Ausgleichszeitraum hinaus erfolgen.



6. Datengrundlagen - Vorgehensweise

Für die Gebührenkalkulation 2018 - 2020 (dreijähriger Kalkulationszeitraum) der Gemeinde Berglen wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- ➔ Prognostizierte Frischwassermenge (750.000 m³) für den Kalkulationszeitraum 2018 - 2020 lt. Mitteilung der Verwaltung
- ➔ Haushaltsansätze Wasserwerk 2018 bis 2020 lt. Mitteilung der Verwaltung
- ➔ Restbuchwerte des Anlagevermögens sowie Abschreibungen 2018 bis 2020 lt. Mitteilung der Verwaltung
- ➔ Auflösungsreste der Zuweisungen/ Beiträge/ Ersätze sowie der entsprechenden Auflösungsbeträge 2018 bis 2020 lt. Mitteilung der Verwaltung
- ➔ Gewinn- und Verlustrechnungen 2012 - 2016
- ➔ Anzahl der Wasserzähler pro Zählergröße lt. Mitteilung der Verwaltung

7. Ergebnis – Gebührenobergrenzen

Laut nachfolgender Kalkulation ergeben sich in der Wasserversorgung für den Kalkulationszeitraum 2018 - 2020 folgende Gebührensätze:

Kostendeckender Gebührensatz **ohne** Ausgleich der Unter- und Überdeckungen aus den Vorjahren:

Wasserverbrauchsgebühr **2,46 €/m³**

Kostendeckender Gebührensatz **mit** Ausgleich der Unter- und Überdeckungen aus den Vorjahren (vgl. 9, S. 11):

Wasserverbrauchsgebühr **2,55 €/m³**



Gemeinde Berglen Landkreis Rems-Murr-Kreis	
8. GEBÜHRENKALKULATION WASSERVERSORGUNG ERMITTLUNG DES KOSTENDECKENDEN GEBÜHRENSATZES IN DEN WIRTSCHAFTSJAHREN 2018 - 2020	
I. KOSTEN	
Fremdwasserbezug ZV Berglen-Wieslauf	229.500,00 €
Strombezugskosten	107.100,00 €
Wasserproben	58.200,00 €
Wasseruhren	15.300,00 €
Baumaterial, Lager, Werkstättenbedarf	67.300,00 €
Aufwand für bezogene Leistungen	251.500,00 €
Leistungsvergütung an Unternehmen	243.000,00 €
Gebäudebewirtschaftung	30.600,00 €
Vergütung für Beschäftigte	22.000,00 €
Grundsteuer, Kfz-Steuer	1.200,00 €
Betriebs-/Verwaltungsaufwand	1.025.700,00 €
Wasserpfeinig	57.000,00 €
Mitgliedsbeiträge (DVGW)	900,00 €
Verrechnung Bauhofleistungen	53.600,00 €
Verwaltungskostenbeitrag	142.000,00 €
Versicherungsprämien	6.700,00 €
Geschäftsaufwand	45.900,00 €
Post, Telefon, Fracht	9.100,00 €
EDV-Lizenzen	4.600,00 €
Geräte, Ausstattung, Einrichtung	9.200,00 €
Fahrzeughaltung	12.300,00 €
sonstige ordentliche Aufwendungen	341.300,00 €
Abschreibungen	748.500,00 €
Fremdkapitalzinsen	362.500,00 €
Kalkulatorische Kosten	1.111.000,00 €
Gesamtkosten	2.478.000,00 €
II. UMSATZERLÖSE	
Beitragsauflösungen	33.100,00 €
Ersätze für Wasseruhren	300,00 €
Vermischte Einnahmen	76.500,00 €
Grundgebühren	516.930,00 €
Bauwasserzins	6.000,00 €
Summe Erlöse	632.830,00 €

Gemeinde Berglen Landkreis Rems-Murr-Kreis	
8. GEBÜHRENKALKULATION WASSERVERSORGUNG ERMITTLUNG DES KOSTENDECKENDEN GEBÜHRENSATZES IN DEN WIRTSCHAFTSJAHREN 2018 - 2020	
Ansatzfähige Kosten (netto)	1.845.170,00 €
III. KOSTEN PRO BEMESSUNGSEINHEIT	
1. Ansatzfähige Kosten im Kalkulationszeitraum	1.845.170,00 €
2. Ansatzfähige Bemessungsgrundlage	750.000 m ³
3. Gebührensatz Verbrauchsgebühr pro m³ (1. / 2.) ohne Verrechnung von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren	2,4602 €/m³
4. Ausgleich Überdeckungen/Unterdeckungen(-) aus Vorjahren	-70.055,77 €
5. Ansatzfähige Kosten im Kalkulationszeitraum (1. - 4.)	1.915.225,77 €
7. Gebührensatz Verbrauchsgebühr pro m³ (5. / 2.) mit Ausgleich der saldierten Über- und Unterdeckungen der Wirtschaftsjahre 2011 bis 2016 (vgl. 9 S. 11).	2,5536 €/m³

Gemeinde Berglen Landkreis Rems-Murr-Kreis	
8.1 GEBÜHRENKALKULATION WASSERVERSORGUNG ERMITTLUNG DES GEBÜHRENFÄHIGEN AUFWANDS IM WIRTSCHAFTSJAHR 2018	
I. KOSTEN	Planansatz 2018
Fremdwasserbezug ZV Berglen-Wieslauf	75.000,00 €
Strombezugskosten	35.000,00 €
Wasserproben	19.000,00 €
Wasseruhren	5.000,00 €
Baumaterial, Lager, Werkstättenbedarf	22.000,00 €
Aufwand für bezogene Leistungen	100.000,00 €
Leistungsvergütung an Unternehmen	79.000,00 €
Gebäudebewirtschaftung	10.000,00 €
Personalausgaben	7.300,00 €
Grundsteuer, Kfz-Steuer	400,00 €
Betriebs-/Verwaltungsaufwand	352.700,00 €
Wasserpennig	19.000,00 €
Mitgliedsbeiträge (DVGW)	300,00 €
Verrechnung Bauhofleistungen	17.500,00 €
Verwaltungskostenbeitrag	46.400,00 €
Versicherungsprämien	2.200,00 €
Geschäftsaufwand	15.000,00 €
Post, Telefon, Fracht	3.000,00 €
EDV-Lizenzen	1.500,00 €
Geräte, Ausstattung, Einrichtung	3.000,00 €
Fahrzeughaltung	4.000,00 €
sonstige ordentliche Aufwendungen	111.900,00 €
Abschreibungen	224.200,00 €
Fremdkapitalzinsen	105.900,00 €
Kalkulatorische Kosten	330.100,00 €
Gesamtkosten	794.700,00 €
II. UMSATZERLÖSE	
Beitragsauflösungen	15.300,00 €
Ersätze für Wasseruhren	100,00 €
Vermischte Einnahmen	25.000,00 €
Grundgebühren	172.310,00 €
Bauwasserzins	2.000,00 €
Summe Erlöse	214.710,00 €

Gemeinde Berglen Landkreis Rems-Murr-Kreis	
8.2 GEBÜHRENKALKULATION WASSERVERSORGUNG ERMITTLUNG DES GEBÜHRENFÄHIGEN AUFWANDS IM WIRTSCHAFTSJAHR 2019	
I. KOSTEN	Planansatz 2019
Fremdwasserbezug ZV Berglen-Wieslauf	76.500,00 €
Strombezugskosten	35.700,00 €
Wasserproben	19.400,00 €
Wasseruhren	5.100,00 €
Baumaterial, Lager, Werkstättenbedarf	22.400,00 €
Aufwand für bezogene Leistungen	75.000,00 €
Leistungsvergütung an Unternehmen	81.000,00 €
Gebäudebewirtschaftung	10.200,00 €
Personalausgaben	7.300,00 €
Grundsteuer, Kfz-Steuer	400,00 €
Betriebs-/Verwaltungsaufwand	333.000,00 €
Wasserpennig	19.000,00 €
Mitgliedsbeiträge (DVGW)	300,00 €
Verrechnung Bauhofleistungen	17.900,00 €
Verwaltungskostenbeitrag	47.300,00 €
Versicherungsprämien	2.200,00 €
Geschäftsaufwand	15.300,00 €
Post, Telefon, Fracht	3.000,00 €
EDV-Lizenzen	1.500,00 €
Geräte, Ausstattung, Einrichtung	3.100,00 €
Fahrzeughaltung	4.100,00 €
sonstige ordentliche Aufwendungen	113.700,00 €
Abschreibungen	249.800,00 €
Fremdkapitalzinsen	124.100,00 €
Kalkulatorische Kosten	373.900,00 €
Gesamtkosten	820.600,00 €
II. UMSATZERLÖSE	
Beitragsauflösungen	10.800,00 €
Ersätze für Wasseruhren	100,00 €
Vermischte Einnahmen	25.500,00 €
Grundgebühren	172.310,00 €
Bauwasserzins	2.000,00 €
Summe Erlöse	210.710,00 €

Gemeinde Berglen Landkreis Rems-Murr-Kreis	
8.3 GEBÜHRENKALKULATION WASSERVERSORGUNG ERMITTLUNG DES GEBÜHRENFÄHIGEN AUFWANDS IM WIRTSCHAFTSJAHR 2020	
I. KOSTEN	Planansatz 2020
Fremdwasserbezug ZV Berglen-Wieslauf	78.000,00 €
Strombezugskosten	36.400,00 €
Wasserproben	19.800,00 €
Wasseruhren	5.200,00 €
Baumaterial, Lager, Werkstättenbedarf	22.900,00 €
Aufwand für bezogene Leistungen	76.500,00 €
Leistungsvergütung an Unternehmen	83.000,00 €
Gebäudebewirtschaftung	10.400,00 €
Vergütung für Beschäftigte	7.400,00 €
Grundsteuer, Kfz-Steuer	400,00 €
Betriebs-/Verwaltungsaufwand	340.000,00 €
Wasserpennig	19.000,00 €
Mitgliedsbeiträge (DVGW)	300,00 €
Verrechnung Bauhofleistungen	18.200,00 €
Verwaltungskostenbeitrag	48.300,00 €
Versicherungsprämien	2.300,00 €
Geschäftsaufwand	15.600,00 €
Post, Telefon, Fracht	3.100,00 €
EDV-Lizenzen	1.600,00 €
Geräte, Ausstattung, Einrichtung	3.100,00 €
Fahrzeughaltung	4.200,00 €
sonstige ordentliche Aufwendungen	115.700,00 €
Abschreibungen	274.500,00 €
Fremdkapitalzinsen	132.500,00 €
Kalkulatorische Kosten	407.000,00 €
Gesamtkosten	862.700,00 €
II. UMSATZERLÖSE	
Beitragsauflösungen	7.000,00 €
Ersätze für Wasseruhren	100,00 €
Vermischte Einnahmen	26.000,00 €
Grundgebühren	172.310,00 €
Bauwasserzins	2.000,00 €
Summe Erlöse	207.410,00 €

9. Verechnung/ Ausgleich von Kostenüber-/unterdeckungen aus Vorjahren

Verrechnungsplan

Wirtschaftsjahr	Über-/ Unterdeckungen ¹	Bemerkung	Verlustvortrag zum 31.12.	Ausgleichsbetrag in Gebührenkalkulation 2018 - 2020
2011	-28.689,41 €	Unterdeckung lt. GuV 2012	-256.429,75 €	
2012	9.047,49 €	Überdeckung lt. GuV 2012	-247.382,26 €	
2013	-13.341,76 €	Unterdeckung lt. GuV 2013	-260.724,02 €	
2014	30.824,05 €	Überdeckung lt. GuV 2014	-229.899,97 €	
2015	97.194,05 €	Unterdeckung lt. GuV 2015	-132.705,92 €	
2016	62.650,15 €	Überdeckung lt. GuV 2016	-70.055,77 €	-70.055,77 €
Summe	157.684,57 €	Überdeckung (Saldo)		-70.055,77 €

¹ Eine zwingende rechtliche Verpflichtung zum Ausgleich besteht im Gegensatz zur Abwasserbeseitigung nicht, da die Wasserversorgung als wirtschaftliches Unternehmen (§ 102 GemO) angemessene Gewinne erzielen kann. Dies gilt auch dann, wenn die Gewinnerzielungsabsicht satzungsgemäß ausgeschlossen ist.

10. Ermittlung der Grundgebühren

10.1 Ermittlung der Fixkosten

Fremdwasserbezug ZV Berglen-Wieslauf		0,00 €
Strombezugskosten		0,00 €
Wasserproben		58.200,00 €
Wasseruhren		15.300,00 €
Baumaterial, Lager, Werkstättenbedarf		0,00 €
Aufwand für bezogene Leistungen		0,00 €
Leistungsvergütung an Unternehmen		243.000,00 €
Gebäudebewirtschaftung		30.600,00 €
Vergütung für Beschäftigte		22.000,00 €
Grundsteuer, Kfz-Steuer		1.200,00 €
Wasserpfennig		0,00 €
Mitgliedsbeiträge (DVGW)		900,00 €
Verrechnung Bauhofleistungen		53.600,00 €
Verwaltungskostenbeitrag		142.000,00 €
Versicherungsprämien		6.700,00 €
Geschäftsaufwand		45.900,00 €
Post, Telefon, Fracht		0,00 €
EDV-Lizenzen		4.600,00 €
Geräte, Ausstattung, Einrichtung		9.200,00 €
Fahrzeughaltung		12.300,00 €
Abschreibungen		748.500,00 €
Fremdkapitalzinsen		362.500,00 €
Beitragsauflösungen		-33.100,00 €
Ersätze für Wasseruhren		-300,00 €
Vermischte Einnahmen		0,00 €
Grundgebühren		0,00 €
Bauwasserzins		0,00 €
Summe Fixkosten für 3 Jahre		1.723.100,00 €
Summe Fixkosten für 1 Jahr		574.366,67 €
davon sollen über Grundgebühr abgedeckt werden	30%	172.310,00 €
Jährliche Fixkosten für Grundgebühr		172.310,00 €
Grundgebühr 2018 - 2020		516.930,00 €

10.2 Berechnung der Bemessungsgrundlage

Nenngröße		Anzahl	Äquivalenzziffer	Bemessungseinheiten
Alte Bezeichnung	Neue Bezeichnung			
Nenndurchfluss	Dauerdurchfluss			
Qn	Q3			
Qn 2,5	Q 3 - 4	2.069	1,00	2.069
Qn 3,5	Q 3 - 6,3	0	1,52	0
Qn 5(6)	Q 3 - 10	9	1,52	14
Qn 10	Q 3 - 16	2	2,04	4
Qn 15	Q 3 - 25	0	3,08	0
Summe Bemessungseinheiten				2.087
Fixkosten pro Bemessungseinheit				82,57 €

10.3. Gewichtung der Fixkosten auf die Zählerarten

Nenngröße	Äquivalenzziffer	Gebühr pro Bemessungseinheit	Anteil Fixkosten pro Zählerart	monatliche Gebühr
Q 3 - 4	1,00	82,57 €	82,57 €	6,88 €
Q 3 - 6,3	1,52	82,57 €	125,48 €	10,46 €
Q 3 - 10	1,52	82,57 €	125,48 €	10,46 €
Q 3 - 16	2,04	82,57 €	168,38 €	14,03 €
Q 3 - 25	3,08	82,57 €	254,20 €	21,18 €

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.11.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Petra Finze
Herr Gemeinderat Sascha Geck
Herr Gemeinderat Rolf Hammer
Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch;
Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr
Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

11. Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung

Auf die Sitzungsvorlage 358/2017 wird verwiesen. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Nachfolgend beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Änderungssatzung:

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage und
die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS)
der Gemeinde Berglen vom 17.12.1996, zuletzt geändert am 21.07.2015**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Berglen am 21.11.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL 1

§ 41 „Grundgebühr“ der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngöße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max})	3 und 5	7 und 10	20	30
Nenndurchfluss (Q _n)	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	15
Euro / Monat	6,88	10,46	14,03	21,18

Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID):				
Überlastdurchfluss (Q4)	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20	31,25
Dauerdurchfluss (Q3)	2,5 und 4	6,3 und 10	16	25
Euro / Monat	6,88	10,46	14,03	21,18

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühren wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so werden für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühren berechnet.

§ 42 „Verbrauchsgebühren“ der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **2,55 Euro**.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr **2,55 Euro**.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühren gem. § 41 und Umsatzsteuer gem. § 54) pro Kubikmeter 6,00 Euro.

ARTIKEL 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/358/2017	Az.: 815.12
Datum der Sitzung 21.11.2017	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung

Durch die Neukalkulation der Wassergebühr wird auch eine entsprechende Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Berglen notwendig.

Außerdem wurde mit der Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte („Measurement Instruments Directive“ – MID; „Messgeräterichtlinie“) der Herstellungsprozess von der Entwicklung bis zur Inbetriebnahme von bestimmten Messgeräten neu geregelt. Durch die MID in Verbindung mit der einschlägigen Norm DIN EN 14 154 werden die Leistungsbereiche der Wasserzähler neu definiert:

bisher

Kleinsten Durchfluss: Q_{min}
Übergangsdurchfluss: Q_t
Nenndurchfluss: Q_n
Größter Durchfluss: Q_{max}

neu nach MID

Minstdurchfluss: Q_1
Übergangsdurchfluss: Q_2
Dauerdurchfluss: Q_3
Überlastdurchfluss: Q_4

Deshalb wurden in § 41 der Wasserversorgungssatzung (Grundgebühr) die neuen MID-konformen Zähler aufgenommen und den jeweils vergleichbaren Leistungsbereichen bisher gebräuchlicher Zähler zugeordnet.

Die Änderungen sind folgend farblich dargestellt.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat beschließt folgende Änderungssatzung:

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS)
der Gemeinde Berglen vom 17.12.1996, zuletzt geändert am 21.07.2015**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Berglen am 21.11.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL 1

§ 41 „Grundgebühr“ der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

(4) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Qmax)	3 und 5	7 und 10	20	30
Nenndurchfluss (Qn)	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	15
Euro / Monat	6,88	10,46	14,03	21,18

Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID):				
Überlastdurchfluss (Q4)	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20	31,25
Dauerdurchfluss (Q3)	2,5 und 4	6,3 und 10	16	25
Euro / Monat	6,88	10,46	14,03	21,18

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- (5) Bei der Berechnung der Grundgebühren wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (6) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so werden für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühren berechnet.

§ 42 „Verbrauchsgebühren“ der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

- (4) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **2,55 Euro**.
- (5) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr **2,55 Euro**.
- (6) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühren gem. § 41 und Umsatzsteuer gem. § 54) pro Kubikmeter 6,00 Euro.

ARTIKEL 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Berglen, den 22.11.2017

Maximilian Friedrich
Bürgermeister

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Verteiler:

1 x Kämmerei

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.11.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Petra Finze
Herr Gemeinderat Sascha Geck
Herr Gemeinderat Rolf Hammer
Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch;
Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr
Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

12. Neukalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2018 - 2020

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage 357/2017 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende erläutert nachfolgend den Sachverhalt.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

Dem Gemeinderat liegen die Gebührenkalkulation der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für die Kalkulationsjahre 2018 bis 2020 vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulationen einschließlich des Erläuterungstextes und der Verteilerschlüssel zu Eigen und beschließt sie komplett.

Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Beschlüsse getroffen:

- 1. Der Gebührenkalkulation von Heyder+Partner Gesellschaft für Kommunalberatung mbH vom 13. November 2017 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen.**
- 2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 01.01.2018 bis 31.12.2020 wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen noch längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.**
- 3. Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeiträge sowie Restbuchwerte als Grundlage zur Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung werden aus dem fortgeschriebenen Anlagenachweis der Gemeinde, Stand 31.12.2018 bis 31.12.2020, übernommen.**
- 4. Der kalkulatorische Mischzinssatz in der Abwasserbeseitigung wird auf 4 % festge-**

setzt.

5. Die Kosten für die Straßenentwässerung bleiben bei der Berechnung des gebührenrelevanten Aufkommens unberücksichtigt.
6. Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserbeseitigung bzw. Schmutzwassergebühr eine Menge von 235.000 m³.
7. Für die Niederschlagswasserbeseitigung bzw. Niederschlagswassergebühr wird die abflussrelevante Fläche in Höhe von 499.000 m² festgesetzt.
8. Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der Straßenentwässerungskostenanteile in Höhe der in Anlage „VII. Verteilerschlüssel“ (Seite 28) der Gebührenkalkulation 2018 bis 2020 aufgeführten, den jeweiligen auf den Seiten 16 bis 27 der Gebührenkalkulation festgelegten Schlüsseln entsprechenden, Prozentsätze.
9. Der Gemeinderat beschließt die auf den Seiten 23 bis 27 der Gebührenkalkulation 2018 bis 2020 festgelegten Schlüssel und die diesbezüglichen, jeweils in Anlage „VII. Verteilerschlüssel“ (Seite 28) der Kalkulationen aufgeführten, Prozentsätze zur Aufteilung der Kosten und Einnahmen auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung.
10. Der Gemeinderat beschließt die Verrechnung der Über- und Unterdeckungen aus den Haushaltsjahren 2013 bis 2016 und deren Ausgleich wie in Anlage VIII (Seite 29 bis 30) dargestellt vorzunehmen.
11. Der Gemeinderat setzt für die Haushaltsjahre 2018 bis 2020 folgende Gebühr fest:

Schmutzwasserbeseitigung	3,52 €/m ³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,55 €/m ²

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/357/2017	Az.: 700.31
Datum der Sitzung 21.11.2017	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Neukalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2018 - 2020

Gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 09.05.2017 wurde die Firma Heyder+Partner Gesellschaft für Kommunalberatung mbH mit der Kalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2018 bis 2020 beauftragt.

Gemäß den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen gemäß § 14 Abs. 3 KAG.

Die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, bleiben bei den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG außer Betracht.

Bei der Kalkulation der Abwassergebühr wurde der Ausgleich der Vorjahresergebnisse berücksichtigt. Diese belaufen sich für die Jahre 2013 bis 2016 für die Schmutzwassergebühr in Summe auf eine Überdeckung in Höhe von 321.852,68 € und für die Niederschlagswassergebühr in Summe auf eine Unterdeckung in Höhe von 2.524,04 € (siehe Anlage VIII).

Die letzte Wassergebührenanpassung erfolgte zum 01.01.2015 auf eine Schmutzwassergebühr in Höhe von 3,98 €/m³ und eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,53 €/m².

Die vorliegende Gebührenkalkulation ergibt eine Schmutzwassergebühr in Höhe von 3,52 €/m³ (Veränderung -11,56 %) und eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,55 €/m² (Veränderung +3,77 %).

Unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen täglichen Wasserverbrauchs von 123 Litern pro Person in Deutschland (Quelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (bdw), Stand 2015) und einer durchschnittlich gebührenrelevanten versiegelten Grundstücksfläche für ein Einfamilienhaus in Berglen in Höhe von 180 m² ergibt sich somit folgende Gebührenentwicklung:

Nach dem Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft (bdw) wurden in Deutschland im Jahr 2015 pro Person 123 Liter Frischwasser am Tag verbraucht

Anzahl der Personen im Haushalt	Verbrauch in Liter pro Tag	Verbrauch in m ³ pro Jahr	Schmutzwassergebühr alt	Niederschlagswassergebühr alt	Kosten jährlich alt	Schmutzwassergebühr neu	Niederschlagswassergebühr neu	Kosten jährlich neu	Differenz
1	123	44,90	178,68 €	95,40 €	274,08 €	158,03 €	99,00 €	257,03 €	-17,05 €
2	246	89,79	357,36 €	95,40 €	452,76 €	316,06 €	99,00 €	415,06 €	-37,70 €
3	369	134,69	536,05 €	95,40 €	631,45 €	474,09 €	99,00 €	573,09 €	-58,36 €
4	492	179,58	714,73 €	95,40 €	810,13 €	632,12 €	99,00 €	731,12 €	-79,01 €
5	615	224,48	893,41 €	95,40 €	988,81 €	790,15 €	99,00 €	889,15 €	-99,66 €

Niederschlagswassergebühr	alt	neu
je m ² versiegelter Fläche	0,53 €	0,55 €
durchschnittlich versiegelte Fläche für ein Einfamilienhaus in m²	180,00	180,00
Schmutzwassergebühr in €/m³	alt	neu
	3,98	3,52

Aufgrund der besonderen Struktur der Gemeinde Berglen (Topografie, Größe des Kanalnetzes und vergleichsweise geringe Zahl an Einleitern, usw.) ist es schwierig, einen objektiven Vergleich zu anderen Kommunen zu ziehen. Dies ist insbesondere beim interkommunalen Vergleich der Abwassergebühren mit den anderen Kreiskommunen entsprechend zu berücksichtigen.

	Einwohner Stand:	Gebühr Schmutz- wasser (je m ³)	Gebühr Niederschlags- wasser (je m ²)
Alfdorf	7.099	3,32 €	0,38 €
Allmersbach i.T.	4.739	1,63 €	0,42 €
Althütte	4.092	2,54 €	0,38 €
Aspach	8.035	2,33 €	0,46 €
Auenwald	6.780	2,44 €	0,39 €
Backnang	36.266	2,17 €	0,57 €
Berglen	6.136	3,52 €	0,55 €
Burgstetten	3.635	2,95 €	0,45 €
Fellbach	45.147	1,65 €	0,23 €
Großelach	2.514	4,07 €	0,45 €
Kaisersbach	2.504	2,57 €	0,44 €
Kernen i.R.	15.187	2,09 €	0,37 €
Kirchberg a.d.M.	3.771	3,16 €	0,49 €
Korb	10.544	1,25 €	1,00 €
Leutenbach	11.215	1,60 €	0,35 €
Murrhardt	13.727	2,31 €	0,55 €
Oppenweiler	4.161	2,51 €	0,83 €
Plüderhausen	9.368	2,30 €	0,53 €
Remshalden	14.076	2,36 €	0,57 €
Rudersberg	11.179	2,26 €	0,50 €
Schorndorf	39.172	1,83 €	0,36 €
Schwaikheim	9.383	1,92 €	0,52 €
Spiegelberg	2.098	3,00 €	0,33 €
Sulzbach	5.173	2,93 €	0,09 €
Urbach	8.817	1,78 €	0,39 €
Waiblingen	54.263	1,69 €	0,48 €
Weinstadt	26.685	2,20 €	0,36 €
Weissach i.T.	7.113	1,88 €	0,37 €
Welzheim	11.063	2,00 €	0,37 €
Winnenden	27.935	1,61 €	0,42 €
Winterbach	7.579	2,97 €	0,46 €

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat liegen die Gebührenkalkulation der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für die Kalkulationsjahre 2018 bis 2020 vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulationen einschließlich des Erläuterungstextes und der Verteilerschlüssel zu Eigen und beschließt sie komplett.

Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Beschlüsse getroffen:

- Der Gebührenkalkulation von Heyder+Partner Gesellschaft für Kommunalberatung mbH vom 13. November 2017 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen.

13. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 01.01.2018 bis 31.12.2020 wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen noch längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
14. Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge sowie Restbuchwerte als Grundlage zur Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung werden aus dem fortgeschriebenen Anlagenachweis der Gemeinde, Stand 31.12.2018 bis 31.12.2020, übernommen.
15. Der kalkulatorische Mischzinssatz in der Abwasserbeseitigung wird auf 4 % festgesetzt.
16. Die Kosten für die Straßentwässerung bleiben bei der Berechnung des gebührenrelevanten Aufkommens unberücksichtigt.
17. Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserbeseitigung bzw. Schmutzwassergebühr eine Menge von 235.000 m³.
18. Für die Niederschlagswasserbeseitigung bzw. Niederschlagswassergebühr wird die abflussrelevante Fläche in Höhe von 499.000 m² festgesetzt.
19. Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der Straßentwässerungskostenanteile in Höhe der in Anlage „VII. Verteilerschlüssel“ (Seite 28) der Gebührenkalkulation 2018 bis 2020 aufgeführten, den jeweiligen auf den Seiten 16 bis 27 der Gebührenkalkulation festgelegten Schlüssel in entsprechenden, Prozentsätze.
20. Der Gemeinderat beschließt die auf den Seiten 23 bis 27 der Gebührenkalkulation 2018 bis 2020 festgelegten Schlüssel und die diesbezüglichen, jeweils in Anlage „VII. Verteilerschlüssel“ (Seite 28) der Kalkulationen aufgeführten, Prozentsätze zur Aufteilung der Kosten und Einnahmen auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung.
21. Der Gemeinderat beschließt die Verrechnung der Über- und Unterdeckungen aus den Haushaltsjahren 2013 bis 2016 und deren Ausgleich wie in Anlage VIII (Seite 29 bis 30) dargestellt vorzunehmen.
22. Der Gemeinderat setzt für die Haushaltsjahre 2018 bis 2020 folgende Gebühr fest:

Schmutzwasserbeseitigung	3,52 €/m ³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,55 €/m ²

Verteiler:

1 x Kämmerei

HEYDER + PARTNER

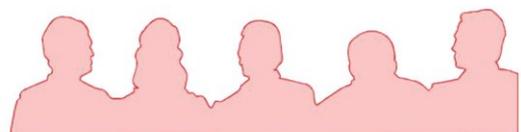
G E M E I N D E B E R G L E N

G E B Ü H R E N K A L K U L A T I O N

GETRENNTE ABWASSER G E B Ü H R

KALKULATIONSZEITRAUM 2018 - 2020

ENDFASSUNG 13. NOVEMBER 2017



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

HEYDER + PARTNER

GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

KONRAD - ADENAUER - STRAßE 11

TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

www.heyder-partner.de

info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen	1
2. Gebührenmaßstab	2
2.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung.....	2
2.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung.....	2
3. Kostenseite	4
3.1 Allgemeines	4
3.2 Kalkulatorische Abschreibungen	4
3.3 Kalkulatorische Verzinsung.....	5
3.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.....	6
3.4.1 Kostenträgerrechnung	6
3.4.2 Kostensplittung	7
4. Kalkulationszeitraum	9
5. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss	10
6. Kalkulationsgrundlagen	11
7. Ergebnis	12

Anlagenverzeichnis

Anlage I: Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung.....	13
Anlage II: Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung	14
Anlage III: Straßenentwässerungskostenanteil.....	15
Anlage IV: Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands im Kalkulationsjahr 2018	16
Anlage V: Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands im Kalkulationsjahr 2019	20
Anlage VI: Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands im Kalkulationsjahr 2020	24
Anlage VII: Verwendete Verteilerschlüssel	28
Anlage VIII: Ausgleich/Verrechnung von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren	29

1. Rechtsgrundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

Nach § 17 Abs. 1 KAG können durch Satzung für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, und Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, wenn dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung bestimmt werden.

Nach § 17 Abs. 2 KAG gehören zu den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG auch Investitionszuschüsse an Dritte für Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, wenn dadurch die Investitionskosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung vermindert werden. Die Investitionszuschüsse sind entsprechend dem Anlagekapital angemessen zu verzinsen und abzuschreiben.

Die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, bleiben bei den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG außer Betracht.



2. Gebührenmaßstab

2.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Bei der Schmutzwasserbeseitigung wird der Frischwassermaßstab angesetzt, da die Menge des Frischwassers, die einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück zugeführt wird, typischerweise weitgehend der in die Kanalisation eingeleiteten Abwassermenge entspricht.

2.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

Nach allgemeiner Ansicht dürfen Benutzungsgebühren nicht nur nach dem konkret nachgewiesenen Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung (Wirklichkeitsmaßstab), sondern auch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden. Die Rechtfertigung für die Verwendung eines solchen pauschalierenden Maßstabs ergibt sich aus der Notwendigkeit eines praktikablen, wenig kostenaufwendigen und damit auch den Gebührenzahlern zugutekommenden Erhebungsverfahrens.¹

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab darf aber nicht offensichtlich ungeeignet sein, d.h. er muss Umständen oder Verhältnissen entnommen worden sein, die mit der Art der Benutzung in Zusammenhang stehen, und auf eine Berechnungsgrundlage zurückgreifen, die für die Regel in etwa zutreffende Rückschlüsse auf das tatsächliche Maß der Benutzung zulässt.²

Anders als bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren kann daher beim Regenwasser keine Relation zwischen Frischwasserverbrauch und eingeleitetem Niederschlagswasser hergestellt werden.³

Die anzusetzende Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers wird vielmehr bestimmt durch die Größe der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen, die sich nach der Kubatur der Baukörper und dem Vorhandensein weiterer befestigter Flächen

¹ BVerwG, Beschluss vom 28.03.1995, aaO

² VGH B-W., Beschluss vom 26.06.2000 – 2 S 132/00, VBIBW 2001, 21

³ ebenso OVG NRW, Urteil vom 18.12.2007 – 9 A 3648/04, KStZ 2008, 74; Hess. VGH, Urteil vom 02.09.2009 – 5 A 631/08, KStZ 2009, 235



– wie etwa Stellplätze, Terrassen – bestimmt, sofern dieses Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird.

Eine Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Regenspende je Kommune und somit eine Berechnung des Niederschlagswassers auf die Einheit Kubikmeter ist nicht erforderlich. Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr - wie in vorliegender Gebührenkalkulation - mittels Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche in m² genügt den rechtlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.



3. Kostenseite

3.1 Allgemeines

Die Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits erfordert eine getrennte Gebührekalkulation, um die den unterschiedlichen Gebührenmaßstäben entsprechenden Gebührensätze zu ermitteln. Hierzu ist eine Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die beiden Teilleistungsbereiche (Kostenträger) vorzunehmen.⁴

3.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührekalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist selten mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erfor-

⁴ vgl. Schulte-Wiesemann in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: Mai 2010, § 6 Rn 211

derlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

3.3 Kalkulatorische Verzinsung

Üblicherweise ist bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen.

Alternativ hierzu besteht die Möglichkeit, die kalkulatorische Verzinsung nach der sog. Durchschnittswertmethode zu ermitteln.

Auf diesen Wert ist dann ein einheitlicher kalkulatorischer Mischzinssatz anzuwenden.

In der vorliegenden Kalkulation wurden entsprechend der bisherigen Kalkulation der Gemeinde bzw. dem entsprechenden Gemeinderatsbeschluss die kalkulatorischen Zinsen - berechnet nach der Restwertmethode - angesetzt.

3.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

3.4.1 Kostenträgerrechnung

Voraussetzung für eine Splittung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutz- und Niederschlagswasser ist eine Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung.

Dabei sind folgende Hauptkostenstellen zu belegen:

Schmutzwasserbeseitigung mit Kosten für

- Kläranlage - Schmutzwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB u. ä.) - Schmutzwasser
- Sammler - Schmutzwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Schmutzwasser
- Grundstücksanschlüsse – Schmutzwasser

Regenwasserbeseitigung Grundstücke mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u. ä.) - Regenwasser
- Sammler - Regenwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Regenwasser
- Grundstücksanschlüsse – Regenwasser

Straßenentwässerung mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser Straßen
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u. ä.) – Regenwasser Straßen
- Sammler – Regenwasser Straßen
- Kanalisation inkl. Pumpwerke – Regenwasser Straßen



3.4.2 Kostensplittung

Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden – sofern im Anlagevermögen separat dargestellt – ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, wie z.B. einem Mischwasserkanal, welcher der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser dient, ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung in einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden.⁵

Der VGH Mannheim bezieht sich in seinem jüngsten Urteil vom 20.09.2010 – 2 S 136-10 – bezüglich der Grenzen des zustehenden Schätzungsspielraums auf einen Aufsatz in der BWGZ: „Die Methoden der Regenwasserbewirtschaftung und ihre Bedeutung für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung“ (BWGZ 2001, 820ff., 844ff. von Gössl/Höret/Schoch). Danach können bei der Anwendung einer kostenorientierten Methode die Herstellungskosten für die Kanalisation im Mittel in einem Verhältnis von 60 : 40 zwischen den auf die Beseitigung des Schmutzwassers und den auf die Beseitigung des Niederschlagswassers entfallenden Kostenanteil aufgeteilt werden.⁶

Für die Betriebskosten kann von einer Aufteilung im Verhältnis von 50 : 50 ausgegangen werden. Die Verteilung der Kosten der Kläranlage erfolgt - sowohl für kalkulatorische Kosten als auch Betriebskosten - im Mittelwert von 90 : 10.⁷ Einer derartigen Kostensplittung wird im jüngsten Urteil des VGH nicht widersprochen.

Da es sich hier jedoch um Durchschnittswerte handelt, kann bei einer Abweichung von den überwiegenden Verhältnissen evtl. eine andere Aufteilung der Kostenmassen erforderlich werden. Sofern dieser Umstand vorliegt, ist dies in der Anlage „Verteilerschlüssel“ dargestellt.

⁵ Urteil vom VGH Mannheim vom 20.09.2010 – 2 S 136/10, S. 7

⁶ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

⁷ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1, Satz 1 KAG abzuziehen. Im Falle einer vom VGH Baden-Württemberg vorzugswürdigen – wenn auch nicht zwingenden – kostenorientierten Betrachtung sind dazu die Kosten für diejenigen Anlagenteile, die sowohl der Grundstücksentwässerung als auch der Straßentwässerung dienen, in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die (fiktiven) Kosten selbständiger Entwässerungsanlagen für den jeweiligen Zweck zueinander stehen. Eine exakte Berechnung dieses Verhältnisses ist jedenfalls mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich, daher können die Kostenanteile geschätzt werden. Bei dieser Schätzung kann auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen werden.⁸

Dieser Schätzungsspielraum ist nur dann überschritten, wenn bei der Schätzung wesentliche Umstände unberücksichtigt geblieben sind oder die Schätzung auf sachlich- oder wirklichkeitsfremden Überlegungen beruht.⁹

Die konkreten Aufteilungssätze sind in Anlage VII "Verteilerschlüssel" dargestellt.

⁸ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

⁹ OVG Niedersachsen, Urteil v. 24.10.2007 – 2 LB 34/06 – Juris; Urteil v. 17.01.2001 – 2 L 9/00 – NordÖR 2001



4. Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden vereinbarungsgemäß für einen dreijährigen Kalkulationszeitraum für die Jahre 2018 - 2020 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig. Nach dieser Vorschrift können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

5. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze, welche bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind, aufgestellt:

- ➔ Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne.
- ➔ Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragsatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.
- ➔ Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.
- ➔ Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen vorhanden sein.

6. Kalkulationsgrundlagen

Für die Kalkulation 2018 - 2020 der Gemeinde Berglen wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Haushaltsansätze Abwasserbeseitigung 2018 - 2020 (UA 7000)
- Restbuchwerte des Anlagevermögens sowie Abschreibungen lt. Anlagenachweis 2018 - 2020
- Auflösungsreste der Beiträge/Zuweisungen/Ersätze sowie der entsprechenden Auflösungsbeträge lt. Anlagenachweis 2018 - 2020
- Prognostizierte Schmutzwassermenge im Kalkulationszeitraum 2018 - 2020 für den Teilbereich Schmutzwasser - Kanalisation/Regenüberlaufbecken/Sammler lt. Mitteilung der Verwaltung (705.000 m³/ 235.000 m³ pro Jahr)
- Prognostizierte maßgeblich versiegelte Fläche im Kalkulationszeitraum 2018 - 2020 lt. Mitteilung der Verwaltung (1.497.000 m²/ 499.000 m² pro Jahr)
- Kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 4,0 %



7. Ergebnis

Laut nachfolgender Kalkulation ergeben sich in der Abwasserbeseitigung für den Kalkulationszeitraum 2018 - 2020 folgende Gebührensätze:

Kostendeckende Gebührensätze (ohne Ausgleich von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren)

Schmutzwasserbeseitigung **3,98 €/m³**

Niederschlagswasserbeseitigung **0,55 €/m²**

Gebührensatz Schmutzwasser mit Ausgleich eines Teilbetrages der Überdeckung des HH-Jahres 2014 in Höhe von 82.041,43 €, der Überdeckung des HH-Jahres 2015 in Höhe von 76.870,25 € sowie der Überdeckung des HH-Jahres 2016 in Höhe von 162.941,01 € (vgl. Anlage VIII, S. 29):

Schmutzwasserbeseitigung **3,52 €/m³**

Gebührensatz Niederschlagswasser mit Ausgleich eines Teilbetrages der Überdeckung des HH-Jahres 2014 in Höhe von 3.165,17 €, der Überdeckung des HH-Jahres 2015 in Höhe von 4.061,38 € sowie der Unterdeckung des HH-Jahres 2016 in Höhe von 9.750,59 € (vgl. Anlage VIII, S. 30):

Niederschlagswasserbeseitigung **0,55 €/m²**



Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung 2018 bis 2020

Gemeinde Berglen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	1.751.138,40
	laufende Einnahmen	-1.500,00
	Summe	1.749.638,40
Summe laufende Kosten		1.749.638,40 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	823.182,18
	Summe	823.182,18
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-297.865,30
	Summe	-297.865,30
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	827.333,26
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-293.762,59
	Summe	533.570,67
Summe kalkulatorische Kosten		1.058.887,55 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		2.808.525,95 €
Bemessungsgrundlage		705.000,00 m ³
Kostendeckender Gebührensatz		3,9837 €/m³
Ausgleich Kostenüberdeckungen (-)/-unterdeckungen aus Vorjahren		
Ausgleich Kostenüberdeckung		-321.852,68 €
Bemessungsgrundlage		705.000,00 m ³
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit		-0,4565
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich		3,5272 €/m³

Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2018 bis 2020

Gemeinde Berglen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	150.880,80
	laufende Einnahmen	-1.095,00
	Summe	149.785,80
Summe laufende Kosten		149.785,80 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	387.288,66
	Summe	387.288,66
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-89.987,14
	Summe	-89.987,14
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	500.671,66
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-117.664,07
	Summe	383.007,59
Summe kalkulatorische Kosten		680.309,11 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		830.094,91 €
Bemessungsgrundlage		1.497.000,00 m ²
Kostendeckender Gebührensatz		0,5545 €/m²
Ausgleich Kostenüberdeckungen (-)/-unterdeckungen aus Vorjahren		
Ausgleich Kostenunterdeckung		2.524,04 €
Bemessungsgrundlage		1.497.000,00 m ²
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit		0,0017
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich		0,5562 €/m²

Straßenentwässerung 2018 bis 2020

Gemeinde Berglen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	56.080,80
	laufende Einnahmen	-405,00
	Summe	55.675,80
Summe laufende Kosten		55.675,80 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	311.617,56
	Summe	311.617,56
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-17.861,20
	Summe	-17.861,20
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	413.477,73
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-26.816,77
	Summe	386.660,96
Summe kalkulatorische Kosten		680.417,32 €
Kostenträgerrechnung		
Summe STEA		736.093,12 €
Straßenentwässerungsanteil		736.093,12 €
informativ: Straßenentwässerungsanteil pro Jahr		245.364,37 €

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2018

Gemeinde Berglen

Laufende Ausgaben		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
501000	Gebäudeunterhaltung	KA Bk	50.000,00	47.800,00	1.600,00	600,00	
514000	Unterhaltung Kläranlage	KA Bk	40.000,00	38.240,00	1.280,00	480,00	
515000	Unterhaltung Abwasseranlagen	MW Bk	30.000,00	15.000,00	10.950,00	4.050,00	
516000	Kanaluntersuchungen	MW Bk	20.000,00	10.000,00	7.300,00	2.700,00	
620000	Weitere besondere Sachausgaben	KA Bk	32.000,00	30.592,00	1.024,00	384,00	
634000	Leistungsvergütung an Unternehmen	KA Bk	290.000,00	277.240,00	9.280,00	3.480,00	
645000	Abwasserabgabe	SW	5.000,00	5.000,00			
652800	Post- und Fernmeldegebühren	KA Bk	1.000,00	956,00	32,00	12,00	
655800	Sachverständigenkosten	KA Bk	60.000,00	57.360,00	1.920,00	720,00	
657800	Datenerarbeitung	MW Bk	500,00	250,00	182,50	67,50	
679000	miniere Verrechnungen (Anteil Kläranlage)	KA Bk	37.300,00	35.658,80	1.193,60	447,60	
679000	miniere Verrechnungen (Anteil Kanal)	MW Bk	37.300,00	18.650,00	13.614,50	5.035,50	
Summe			603.100,00	536.746,80	48.376,60	17.976,60	0,00

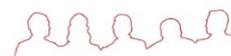
Laufende Einnahmen		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
151000	Ersätze und ähnl. Einnahmen	MW Bk	1.000,00	500,00	365,00	135,00	
Summe			1.000,00	500,00	365,00	135,00	0,00



Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Kläranlage							
	Bauliche Anlagen	KA KK	20.629,20	17.637,97	1.959,77	1.031,46	
	Außenanlagen	KA KK	379,24	324,25	36,03	18,96	
	Betriebs-einrichtung	KA KK	2.455,72	2.099,64	233,29	122,79	
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	430,66	368,21	40,91	21,53	
	Grundstücke	KA KK	939,08	802,91	89,21	46,95	
Sammler für:							
	Mischwasser	MW KK	50.072,85	22.532,78	15.021,86	12.518,21	
Regenüberlaufbecken							
		MW KK	66.127,10	29.757,20	19.838,13	16.531,78	
Kanalsystem für:							
	Schmutzwasser	SW	37.917,10	37.917,10			
	Niederschlagswasser	NW	61.540,45		30.770,22	30.770,22	
	Mischwasser	MW KK	278.553,75	125.349,19	83.566,13	69.638,44	
Hausanschlüsse für:							
	Schmutzwasser	SW	2.355,25	2.355,25			
	Niederschlagswasser	NW HA	1.257,67		1.257,67		
	Mischwasser	MW HA	14.419,69	7.209,84	7.209,84		
Summe			537.077,77	246.354,35	160.023,07	130.700,35	0,00



Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Kläranlage							
	Bauliche Anlagen	KA KK	42.478,00	36.318,69	4.035,41	2.123,90	
	Außenanlagen	KA KK	6.598,00	5.641,29	626,81	329,90	
	Betriebseinrichtung	KA KK	95.786,00	81.897,03	9.099,67	4.789,30	
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	3.109,00	2.658,20	295,36	155,45	
Sammler für:							
	Mischwasser	MW KK	48.828,00	21.972,60	14.648,40	12.207,00	
Regenüberlaufbecken							
		MW KK	90.149,00	40.567,05	27.044,70	22.537,25	
Kanalsystem für:							
	Schmutzwasser	SW	15.810,00	15.810,00			
	Niederschlagswasser	NW	25.567,36		12.783,68	12.783,68	
	Mischwasser	MW KK	195.882,62	88.147,18	58.764,79	48.970,66	
Hausanschlüsse für:							
	Schmutzwasser	SW	967,00	967,00			
	Niederschlagswasser	NW HA	575,06		575,06		
	Mischwasser	MW HA	6.771,20	3.385,60	3.385,60		
Summe			532.521,24	297.364,63	131.259,47	103.897,14	0,00



Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsrreste		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Zuweisungen für:							
	Kläranlage	KA KK	4.771,18	4.079,36	453,26	238,56	
	Regenüberlaufbecken	MW KK	4.341,50	1.953,68	1.302,45	1.085,38	
	Schmutzwasserkanäle	SW	870,48	870,48			
	Niederschlagswasserkanäle	NW	1.120,00		560,00	560,00	
	Mischwasserkanäle	MW KK	4.249,32	1.912,19	1.274,80	1.062,33	
	HA-Kostensätze MW	MW HA	13.851,78	6.925,89	6.925,89		
	HA-Kostensätze SW	SW	2.997,27	2.997,27			
	HA-Kostensätze RW	NW HA	526,03		526,03		
	Mischwassersammler	MW KK	164,24	73,91	49,27	41,06	
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	15.419,61	13.877,65	1.541,96		
	Kanalbeiträge und Ersätze	Kan Bei	46.831,16	28.098,70	18.732,46		
Kapitalzuschüsse							
	für Klärbereich	KA KK	38.858,16	33.223,73	3.691,53	1.942,91	
	für Bereich Mischwasser	MW KK	17.007,08	7.653,19	5.102,12	4.251,77	
Summe			151.007,81	101.666,03	40.159,77	9.182,00	0,00

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Zuweisungen für:							
	Kläranlage	KA KK	50.349,00	43.048,40	4.783,16	2.517,45	
	Regenüberlaufbecken	MW KK	7.009,00	3.154,05	2.102,70	1.752,25	
	Schmutzwasserkanäle	SW	388,00	388,00			
	Niederschlagswasserkanäle	NW	500,00		250,00	250,00	
	Mischwasserkanäle	MW KK	4.424,00	1.990,80	1.327,20	1.106,00	
	HA-Kostensätze MW	MW HA	7.795,75	3.897,88	3.897,88		
	HA-Kostensätze SW	SW	1.280,88	1.280,88			
	HA-Kostensätze RW	NW HA	224,82		224,82		
	Mischwassersammler	MW KK	2.298,00	1.034,10	689,40	574,50	
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	28.045,77	25.241,19	2.804,58		
	Kanalbeiträge und Ersätze	Kan Bei	35.446,66	21.268,00	14.178,66		
Summe			137.761,88	101.303,29	30.258,39	6.200,20	0,00



Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2019

Gemeinde Berglen

Laufende Ausgaben		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
501000	Gebäudeunterhaltung	KA Bk	150.000,00	143.400,00	4.800,00	1.800,00	
514000	Unterhaltung Kläranlage	KA Bk	50.000,00	47.800,00	1.600,00	600,00	
515000	Unterhaltung Abwasseranlagen	MW Bk	30.600,00	15.300,00	11.169,00	4.131,00	
516000	Kanaluntersuchungen	MW Bk	20.400,00	10.200,00	7.446,00	2.754,00	
620000	Weitere besondere Sachausgaben	KA Bk	32.600,00	31.165,60	1.043,20	391,20	
634000	Leistungsvergütung an Unternehmen	KA Bk	297.200,00	284.123,20	9.510,40	3.566,40	
645000	Abwasserabgabe	SW	5.100,00	5.100,00			
652800	Post- und Fernmeldegebühren	KA Bk	1.000,00	956,00	32,00	12,00	
655800	Sachverständigenkosten	KA Bk	10.000,00	9.560,00	320,00	120,00	
657800	Datenverarbeitung	MW Bk	500,00	250,00	182,50	67,50	
679000	miniere Verrechnungen (Anteil Kläranlage)	KA Bk	37.300,00	35.658,80	1.193,60	447,60	
679000	miniere Verrechnungen (Anteil Kanal)	MW Bk	37.300,00	18.650,00	13.614,50	5.035,50	
Summe			672.000,00	602.163,60	50.911,20	18.925,20	0,00

Laufende Einnahmen

Laufende Einnahmen		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
151000	Ersätze und ähnl. Einnahmen	MW Bk	1.000,00	500,00	365,00	135,00	
Summe			1.000,00	500,00	365,00	135,00	0,00



20

Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens

Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Kläranlage							
	Bauliche Anlagen	KA KK	18.930,08	16.185,22	1.798,36	946,50	
	Betriebsrichtung	KA KK	11.295,00	9.657,23	1.073,03	564,75	
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	306,90	261,89	29,10	15,32	
	Grundstücke	KA KK	939,08	802,91	89,21	46,95	
Sammler für:							
	Mischwasser	MW KK	48.119,73	21.653,88	14.435,92	12.029,93	
Regenüberlaufbecken							
		MW KK	67.261,14	30.267,51	20.178,34	16.815,29	
Kanalsystem für:							
	Schmutzwasser	SW	54.263,53	54.263,53			
	Niederschlagswasser	NW	74.236,98		37.118,49	37.118,49	
	Mischwasser	MW KK	287.619,71	129.428,87	86.285,91	71.904,93	
Hausanschlüsse für:							
	Schmutzwasser	SW	3.774,57	3.774,57			
	Niederschlagswasser	NW HA	1.234,67		1.234,67		
	Mischwasser	MW HA	10.993,68	5.496,84	5.496,84		
Summe			579.098,11	271.898,16	167.751,61	139.448,34	0,00



21

Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Kläranlage							
	Bauliche Anlagen	KA KK	42.478,00	36.318,69	4.035,41	2.123,90	
	Außenanlagen	KA KK	6.182,00	5.285,61	587,29	309,10	
	Betriebseinrichtung	KA KK	42.250,00	36.123,75	4.013,75	2.112,50	
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	3.109,00	2.658,20	295,36	155,45	
Sammler für:							
	Mischwasser	MW KK	48.828,00	21.972,60	14.648,40	12.207,00	
Regenüberlaufbecken							
		MW KK	90.149,00	40.567,05	27.044,70	22.537,25	
Kanalsystem für:							
	Schmutzwasser	SW	20.868,67	20.868,67			
	Niederschlagswasser	NW	31.301,03		15.650,52	15.650,52	
	Mischwasser	MW KK	187.536,95	84.391,63	56.261,09	46.884,24	
Hausanschlüsse für:							
	Schmutzwasser	SW	7.163,67	7.163,67			
	Niederschlagswasser	NW HA	575,06		575,06		
	Mischwasser	MW HA	3.973,20	1.986,60	1.986,60		
Summe			484.414,58	257.336,46	125.098,17	101.979,95	0,00



Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsrreste		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Zuweisungen für:							
	Kläranlage	KA KK	2.757,22	2.357,42	261,94	137,86	
	Regenüberlaufbecken	MW KK	4.061,14	1.827,51	1.218,34	1.015,29	
	Schmutzwasserkanäle	SW	854,96	854,96			
	Niederschlagswasserkanäle	NW	1.100,00		550,00	550,00	
	Mischwasserkanäle	MW KK	4.072,36	1.832,56	1.221,71	1.018,09	
	HA-Kostenersätze MW	MW HA	13.939,95	6.969,97	6.969,97		
	HA-Kostenersätze SW	SW	2.946,03	2.946,03			
	HA-Kostenersätze RW	NW HA	517,04		517,04		
	Mischwassersammler	MW KK	72,32	32,54	21,70	18,08	
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	14.297,78	12.868,00	1.429,78		
	Kanalbeiträge und Ersätze	Kan Bei	45.413,29	27.247,98	18.165,32		
Kapitalzuschüsse							
	für Klärbereich	KA KK	38.858,16	33.223,73	3.691,53	1.942,91	
	für Bereich Mischwasser	MW KK	17.007,08	7.653,19	5.102,12	4.251,77	
Summe			145.897,33	97.813,90	39.149,44	8.933,99	0,00

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Zuweisungen für:							
	Kläranlage	KA KK	50.349,00	43.048,40	4.783,16	2.517,45	
	Regenüberlaufbecken	MW KK	7.009,00	3.154,05	2.102,70	1.752,25	
	Schmutzwasserkanäle	SW	388,00	388,00			
	Niederschlagswasserkanäle	NW	500,00		250,00	250,00	
	Mischwasserkanäle	MW KK	4.424,00	1.990,80	1.327,20	1.106,00	
	HA-Kostenersätze MW	MW HA	7.795,75	3.897,88	3.897,88		
	HA-Kostenersätze SW	SW	1.280,88	1.280,88			
	HA-Kostenersätze RW	NW HA	224,82		224,82		
	Mischwassersammler	MW KK	2.298,00	1.034,10	689,40	574,50	
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	28.045,77	25.241,19	2.804,58		
	Kanalbeiträge und Ersätze	Kan Bei	35.446,66	21.268,00	14.178,66		
Summe			137.761,88	101.303,29	30.258,39	6.200,20	0,00



Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2020

Gemeinde Berglen

Laufende Ausgaben		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
501000	Gebäudeunterhaltung	KA Bk	150.000,00	143.400,00	4.800,00	1.800,00	
514000	Unterhaltung Kläranlage	KA Bk	50.000,00	47.800,00	1.600,00	600,00	
515000	Unterhaltung Abwasseranlagen	MW Bk	31.200,00	15.600,00	11.388,00	4.212,00	
516000	Kanaluntersuchungen	MW Bk	20.800,00	10.400,00	7.592,00	2.808,00	
620000	Weitere besondere Sachausgaben	KA Bk	33.300,00	31.834,80	1.065,60	399,60	
634000	Leistungsvergütung an Unternehmen	KA Bk	306.200,00	292.727,20	9.798,40	3.674,40	
645000	Abwasserabgabe	SW	5.200,00	5.200,00			
652800	Post- und Fernmeldegebühren	KA Bk	1.000,00	956,00	32,00	12,00	
655800	Sachverständigenkosten	KA Bk	10.200,00	9.751,20	326,40	122,40	
657800	Datenverarbeitung	MW Bk	500,00	250,00	182,50	67,50	
679000	miniere Verrechnungen (Anteil Kläranlage)	KA Bk	37.300,00	35.658,80	1.193,60	447,60	
679000	miniere Verrechnungen (Anteil Kanal)	MW Bk	37.300,00	18.650,00	13.614,50	5.035,50	
Summe			683.000,00	612.228,00	51.593,00	19.179,00	0,00

Laufende Einnahmen

Laufende Einnahmen		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
151000	Ersätze und ähnl. Einnahmen	MW Bk	1.000,00	500,00	365,00	135,00	
Summe			1.000,00	500,00	365,00	135,00	0,00



Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens

Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Kläranlage							
	Bauliche Anlagen	KA KK	27.105,96	23.175,60	2.575,07	1.355,30	
	Außenanlagen	KA KK	0,00				
	Betriebsweinnichtung	KA KK	40.400,00	34.542,00	3.838,00	2.020,00	
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	181,94	155,56	17,28	9,10	
	Grundstücke	KA KK	939,08	802,91	89,21	46,95	
Sammler für:							
	Mischwasser	MW KK	46.166,61	20.774,98	13.849,98	11.541,65	
Regenüberlaufbecken							
		MW KK	63.655,18	28.644,83	19.096,56	15.913,80	
Kanalsystem für:							
	Schmutzwasser	SW	56.403,78	56.403,78			
	Niederschlagwasser	NW	75.959,94		37.979,97	37.979,97	
	Mischwasser	MW KK	297.849,08	134.032,09	89.354,73	74.462,27	
Hausanschlüsse für:							
	Schmutzwasser	SW	5.664,49	5.664,49			
	Niederschlagwasser	NW HA	1.211,67		1.211,67		
	Mischwasser	MW HA	9.769,03	4.884,52	4.884,52		
Summe			625.306,77	309.080,75	172.896,98	143.329,04	0,00



Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Kläranlage							
	Bauliche Anlagen	KA KK	48.728,00	41.662,44	4.629,16	2.436,40	
	Außenanlagen	KA KK	0,00				
	Betriebseinrichtung	KA KK	52.500,00	44.887,50	4.987,50	2.625,00	
	Betriebs- und Geschäftsausstattung	KA KK	3.109,00	2.658,20	295,36	155,45	
	Grundstücke	KA KK	0,00				
Sammler für:							
	Mischwasser	MW KK	48.828,00	21.972,60	14.648,40	12.207,00	
Regenüberlaufbecken							
		MW KK	90.149,00	40.567,05	27.044,70	22.537,25	
Kanalsystem für:							
	Schmutzwasser	SW	22.118,67	22.118,67			
	Niederschlagswasser	NW	32.550,94		16.275,47	16.275,47	
	Mischwasser	MW KK	198.015,62	89.107,03	59.404,69	49.503,91	
Hausanschlüsse für:							
	Schmutzwasser	SW	2.437,00	2.437,00			
	Niederschlagswasser	NW HA	575,15		575,15		
	Mischwasser	MW HA	6.141,20	3.070,60	3.070,60		
Summe			505.152,58	268.481,08	130.931,02	105.740,48	0,00



Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsrreste		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Zuweisungen für:							
	Kläranlage	KA KK	875,12	748,23	83,14	43,76	
	Regenüberlaufbecken	MW KK	3.780,78	1.701,35	1.134,23	945,20	
	Schmutzwasserkanäle	SW	839,44	839,44			
	Niederschlagswasserkanäle	NW	1.080,00		540,00	540,00	
	Mischwasserkanäle	MW KK	3.895,40	1.752,93	1.168,62	973,85	
	HA-Kostensätze MW	MW HA	14.414,92	7.207,46	7.207,46		
	HA-Kostensätze SW	SW	2.894,80	2.894,80			
	HA-Kostensätze RW	NW HA	508,05		508,05		
	Mischwassersammler	MW KK	13,18	5,93	3,95	3,30	
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	13.175,95	11.858,36	1.317,60		
	Kanalbeiträge und Ersätze	Kan Bei	43.995,43	26.397,26	17.598,17		
Kapitalzuschüsse							
	für Klärbereich	KA KK	38.858,16	33.223,73	3.691,53	1.942,91	
	für Bereich Mischwasser	MW KK	17.007,08	7.653,19	5.102,12	4.251,77	
Summe			141.338,30	94.282,66	38.354,86	8.700,77	0,00

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Zuweisungen für:							
	Kläranlage	KA KK	43.756,00	37.411,38	4.156,82	2.187,80	
	Regenüberlaufbecken	MW KK	7.009,00	3.154,05	2.102,70	1.752,25	
	Schmutzwasserkanäle	SW	388,00	388,00			
	Niederschlagswasserkanäle	NW	500,00		250,00	250,00	
	Mischwasserkanäle	MW KK	4.424,00	1.990,80	1.327,20	1.106,00	
	HA-Kostensätze MW	MW HA	8.455,75	4.227,88	4.227,88		
	HA-Kostensätze SW	SW	1.280,88	1.280,88			
	HA-Kostensätze RW	NW HA	224,82		224,82		
	Mischwassersammler	MW KK	659,00	296,55	197,70	164,75	
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	28.045,77	25.241,19	2.804,58		
	Kanalbeiträge und Ersätze	Kan Bei	35.446,66	21.268,00	14.178,66		
Summe			130.189,88	95.258,72	29.470,36	5.460,80	0,00



Verteilerschlüssel

Gemeinde Berglen

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
SW	Schmutzwasser	100,0%			
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet.					
NW	Niederschlagswasser		50,0%	50,0%	
Die Kosten kommen vollumfänglich der Niederschlagswasserbeseitigung zu. Danach werden sie je hälftig der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und der Entwässerung öffentlicher Flächen (Straßen, Wege, Plätze) zugeordnet.					
kein Ansatz	nicht gebührenfähig				100,0%
Kosten, die diesem Schlüssel zugeordnet werden, zählen zu den nicht gebührenfähigen Kosten und werden folglich in der Gebührenkalkulation nicht in Ansatz gebracht.					
Vw	Allgemeine Kosten / Gemeinkostenschlüssel	80,0%	10,0%	10,0%	
Hierbei handelt es sich um allgemeine nicht direkt zurechenbare Kosten (Gemeinkosten), welche nur mittelbar mit der Leistungserbringung der einzelnen Teilbereiche in Zusammenhang stehen. Die Kostenpositionen sind für die Gebührenhöhe meist von nachrangiger Bedeutung und werden pauschal auf die Kostenstellen verteilt.					
Pers	Personalkosten	90,0%	5,0%	5,0%	
Hierbei handelt es sich um Personalausgaben.					
KA Bk	Kläranlage Betriebskosten	95,6%	3,2%	1,2%	
Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Modell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Dieses Modell besagt, dass 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht werden. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamfläche auf öffentliche Flächen.					
KA KK	Kläranlage kalkulatorische Kosten	85,5%	9,5%	5,0%	
Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die vom Gemeindetag Baden-Württemberg empfohlenen Prozentsätze (BWGZ 21/2001; S 847 f.) an, die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Urteil vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurden. Nach Abzug von pauschal 5% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 9 zu 1 zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
MW Bk	Mischwasser Betriebskosten	50,0%	36,5%	13,5%	
Entsprechend des vorgenannten Modells werden die Kosten pauschal je zur Hälfte auf die Bereiche SW und NW verteilt. Im Bereich NW entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamfläche auf Straßenflächen.					
MW KK	Mischwasser kalkulatorische Kosten	45,0%	30,0%	25,0%	
Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die der Modellberechnung der VEDEWA, welches im Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurde, an.					
NW HA	Niederschlagswasser Hausanschlüsse		100,0%		
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Niederschlagswasser Grundstücke zugeordnet.					
MW HA	Mischwasser Hausanschlüsse	50,0%	50,0%		
Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
Klär Bei	Klärbeitrag	90,0%	10,0%		
Die Verteilung der kalkulatorischen Einnahmen für die Klärbeiträge wird entsprechend des VEDEWA-Modells, welches auch im Richterspruch des VGH Mannheim vom 20.09.2010 bestätigt wurde, vorgenommen.					
Kan Bei	Kanalbeitrag	60,0%	40,0%		
Die Verteilung der kalkulatorischen Einnahmen für die Kanalbeiträge wird entsprechend des VEDEWA-Modells, welches auch im Richterspruch des VGH Mannheim vom 20.09.2010 bestätigt wurde, vorgenommen.					



Ausgleich von Kostenüberdeckungen/-unterdeckungen aus Vorjahren/vorangegangenen Kalkulationsperioden

Schmutzwasserbeseitigung

Über/Unter-Deckung	Bemerkung	Ausgleich in Kalkulation 2018-2020	Verrechnung mit den Unter- und Überdeckungen der Haushaltsjahre 2013 - 2016 durch GR-Beschluss	
2013	-773,31 Unterdeckung lt. Abwassergebührenrechnung ¹		-773,31 €	Verrechnet mit einem Teilbetrag der Überdeckung des HH-Jahres 2014 i. H. v. 82.814,74 €
2014	82.814,74 Überdeckung lt. Abwassergebührenrechnung 2014 ²	82.041,43 €	773,31 €	Verrechnet mit der Unterdeckung des HH-Jahres 2013
2015	76.870,25 Überdeckung lt. Abwassergebührenrechnung 2015 ³	76.870,25 €		
2016	162.941,01 Überdeckung lt. Abwassergebührenrechnung 2016 ⁴	162.941,01 €		
Saldo	321.852,68 € Überdeckung	321.852,68 €	0,00 €	

¹ eine zwingende rechtliche Ausgleichspflicht besteht nicht (§ 14 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz KAG BW: "..... Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden."). Sofern ein Ausgleich erfolgen soll, ist dieser aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist spätestens bis zum 31.12.2018 (Unterdeckung 2013) in einer Gebührenkalkulation zu berücksichtigen oder durch Gemeinderatsbeschluss mit Überdeckungen zu verrechnen. Da die Ausgleichsfrist bereits abgelaufen ist, kann die Unterdeckung nur mittels eines Gemeinderatsbeschlusses verrechnet werden.

^{2,3,4} ausgleichspflichtig (§ 14 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz KAG BW: "..... sind die Kostenüberdeckungen auszugleichen;"). Aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist ist die Überdeckung spätestens bis zum 31.12.2019 (ÜD 2014), 31.12.2020 (ÜD 2015) bzw. 31.12.2021 (ÜD 2016) durch Berücksichtigung in einer Gebührenkalkulation (hier: in vorliegender Kalkulation 2018 - 2020) auszugleichen oder durch Gemeinderatsbeschluss mit eventuellen Unterdeckungen der HH-Jahre 2017 ff. zu verrechnen.



Niederschlagswasserbeseitigung

Über/Unter-Deckung	Bemerkung	Ausgleich in Kalkulation 2018-2020	Verrechnung mit den Unter- und Überdeckungen der Haushaltsjahre 2013 - 2016 durch GR-Beschluss	
2013	-7.772,43 Unterdeckung lt. Abwassergebührenrechnung 2013 ¹		-7.772,43 €	Verrechnet mit einem Teilbetrag der Überdeckung des HH-Jahres 2014 i. H. v. 10.937,60 €
2014	10.937,60 Überdeckung lt. Abwassergebührenrechnung 2014 ²	3.165,17 €	7.772,43 €	Verrechnet mit der Unterdeckung des HH-Jahres 2013
2015	4.061,38 Überdeckung lt. Abwassergebührenrechnung 2015 ³	4.061,38 €		
2016	-9.750,59 Unterdeckung lt. Abwassergebührenrechnung 2015 ⁴	- 9.750,59 €		
Saldo	- 2.524,04 € Unterdeckung	- 2.524,04 €	0,00 €	

¹ eine zwingende rechtliche Ausgleichspflicht besteht nicht (§ 14 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz KAG BW: "..... Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden."). Sofern ein Ausgleich erfolgen soll, ist dieser aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist spätestens bis zum 31.12.2018 (Unterdeckung 2013) in einer Gebührenkalkulation zu berücksichtigen oder durch Gemeinderatsbeschluss mit Überdeckungen der HH-Jahre 2014 ff. zu verrechnen. Da die Ausgleichsfrist bereits abgelaufen ist, kann die Unterdeckung nur mittels eines Gemeinderatsbeschlusses verrechnet werden.

^{2,3} ausgleichspflichtig (§ 14 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz KAG BW: "..... sind die Kostenüberdeckungen auszugleichen;"). Aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist ist die Überdeckung spätestens bis zum 31.12.2019 (ÜD 2014), 31.12.2020 (ÜD 2015) bzw. 31.12.2021 (ÜD 2016) durch Berücksichtigung in einer Gebührenkalkulation (hier: in vorliegender Kalkulation 2018 - 2020) auszugleichen oder durch Gemeinderatsbeschluss mit eventuellen Unterdeckungen der HH-Jahre 2017 ff. zu verrechnen.

⁴ eine zwingende rechtliche Ausgleichspflicht besteht nicht (§ 14 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz KAG BW: "..... Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden."). Sofern ein Ausgleich erfolgen soll, ist dieser aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist spätestens bis zum 31.12.2021 in einer Gebührenkalkulation zu berücksichtigen oder durch Gemeinderatsbeschluss mit Überdeckungen der HH-Jahre 2014, 2015 und 2017 ff. zu verrechnen.



**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.11.2017**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Sascha Geck Herr Gemeinderat Rolf Hammer Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

13. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage 359/2017 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Änderungssatzung:

Gemeinde Berglen

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

(Abwassersatzung – AbwS)

vom 26. Januar 1988, zuletzt geändert am 15.10.2013

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Berglen am 21.11.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL 1

§ 36 „Absetzungen“ der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung erhält folgende Fassung:

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwasser-

gebühr abgesetzt. In den Fällen des Absatzes 2 erfolgt eine Absetzung von Amts wegen.

- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Kommune eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Kommune und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Absatz 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung.
- (3) Alternativ zu Absatz 2 kann der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Gemeinde plombiert worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.
- (4) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 m³ / Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 oder 3 erbracht wird.
- (5) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 oder 3 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen Ziegen und Schweinen 15 m³ / Jahr,
 2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³ / Jahr .

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 4 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³ / Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³ / Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (6) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 37 „Höhe der Abwassergebühr“ der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 35) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Schmutzwasser oder Wasser **3,52 Euro.**
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 35 a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche und Jahr **0,55 Euro.**
- (3) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je Kubikmeter Abwasser 0,51 Euro.
- (4) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 34 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser:
 - a) wenn eine Vorbehandlung erforderlich ist 3,57 Euro,

b) wenn eine Vorbehandlung nicht erforderlich ist

1,02 Euro.

- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 35 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

ARTIKEL 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Protokollnotiz: Gemeinderätin Aigner ist während der Abstimmung nicht anwesend.

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/359/2017	Az.: 700.11
Datum der Sitzung 21.11.2017	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Durch die Neukalkulation der Abwassergebühren wird auch eine Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Gemeinde Berglen notwendig.

Zusätzlich regt die Verwaltung an, die Regelung bezüglich der Zwischenzähler für Absetzungen von der Schmutzwassergebühr zu ändern. In den letzten Jahren stieg die Nachfrage aus der Mitte der Bürgerschaft zum Einbau von Zwischenzählern (Gartenwasser- und Zisternenzählern) um Wassermengen zu erfassen, die nicht in Einrichtungen der öffentlichen Abwasserbeseitigung einleiten, stetig an. Für diese Wassermengen kann eine vollständige Absetzung der Schmutzwassergebühr beantragt werden.

Das aktuelle Satzungsmuster des Gemeindetags sieht zwei mögliche Regelungen vor:

1. Der aktuelle § 36 Abs. 2 der Abwassersatzung (siehe Beschlussvorschlag), der festlegt, dass die Zwischenzähler ausschließlich durch die Gemeinde eingebaut, unterhalten und abgelesen werden.
2. Der neue § 36 Abs. 3 der Abwassersatzung (siehe Beschlussvorschlag), der es dem Eigentümer ermöglichen würde, selbst durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen einen Zwischenzähler installieren zu lassen, welcher vom Eigentümer zu unterhalten und abzulesen ist. Dieser Zähler würde dann vor Inbetriebnahme durch die Gemeinde abgenommen und plombiert werden.

Für alle Bürgerinnen und Bürger, die einen „normalen“ Zwischenzähler installiert haben möchten, ist die bisherige Regelung aus Sicht der Gemeindeverwaltung ausreichend. Individuellen Lösungen, d.h. wenn zum Beispiel ein Hauseigentümer einen speziellen Zählertyp eingebaut haben möchte (z.B. Ringkolbenzähler, Zähler mit digitaler Datenausgabe („Smarthome“), Zähler mit Funkübertragung, usw.), kann damit jedoch nicht Rechnung getragen werden. Für die Gemeinde ist es wirtschaftlich nicht darstellbar, verschiedene Zählertypen für Einzelfalllösungen vorzuhalten. Des Weiteren müsste für jeden Zählertyp eine separate Kalkulation der Zählergebühren durchgeführt werden, da die jeweiligen Kosten stark variieren.

Um der Bürgerschaft der Gemeinde dennoch eine höhere Flexibilität bei der Wahl der Zwischenzähler zu ermöglichen, sollen künftig beide Möglichkeiten zur Verfügung stehen.

Die Änderungen sind nachfolgend farblich dargestellt.

|

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat beschließt folgende Änderungssatzung:

Gemeinde Berglen

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

(Abwassersatzung – AbwS)

vom 26. Januar 1988, zuletzt geändert am 15.10.2013

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Berglen am 21.11.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL 1

§ 36 „Absetzungen“ der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung erhält folgende Fassung:

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt. In den Fällen des Absatzes 2 erfolgt eine Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Kommune eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Kommune und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Absatz 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung.
- (3) Alternativ zu Absatz 2 kann der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Gemeinde plombiert worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.
- (4) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 m³ / Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 oder 3 erbracht wird.
- (5) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 oder 3 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen Ziegen und Schweinen 15 m³ / Jahr,
 2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³ / Jahr .

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 4 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeit-

raums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³ / Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³ / Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (6) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 37 „Höhe der Abwassergebühr“ der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 35) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Schmutzwasser oder Wasser **3,52 Euro.**
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 35 a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche und Jahr **0,55 Euro.**
- (3) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je Kubikmeter Abwasser 0,51 Euro.
- (4) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 34 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser:
- a) wenn eine Vorbehandlung erforderlich ist 3,57 Euro,
b) wenn eine Vorbehandlung nicht erforderlich ist 1,02 Euro.
- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 35 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

ARTIKEL 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Berglen, den 22.11.2017

Maximilian Friedrich
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann

diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Verteiler:

1 x Kämmerei

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.11.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Petra Finze
Herr Gemeinderat Sascha Geck
Herr Gemeinderat Rolf Hammer
Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser
Herr Gemeinderat Felix Scherhauser

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmman; Frau Corinna Sigloch;
Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr
Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**14. Gewährung eines inneren Darlehens an den Eigenbetrieb Wasserwerk
Berglen in Höhe von 1.000.000,00 €**

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt anhand der Sitzungsvorlage 356/2017. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt dem Wasserwerk Berglen im Haushaltsjahr 2017 aus dem Kommunalhaushalt ein Tilgungsdarlehen in Höhe von 1.000.000,00 € zu gewähren. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre. Der Zinssatz wird in Höhe von 1,35 % nom. festgesetzt. Die Tilgung und Zinszahlung erfolgt jährlich zum 31.12. eines jeden Jahres. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt im Jahr 2017, Zins und Tilgung beginnen ab dem Jahr 2018.

Protokollnotiz: Gemeinderat Tottmann ist während der Abstimmung nicht anwesend.

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/356/2017	Az.: 923.81
Datum der Sitzung 21.11.2017	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Gewährung eines inneren Darlehens an den Eigenbetrieb Wasserwerk Berglen in Höhe von 1.000.000,00 €

Der Jahresabschluss des Wasserwerks Berglen zum 31.12.2016 weist eine Deckungsmittellücke in Höhe von 1.151.608,00 € aus. Zur Schließung dieser Deckungsmittellücke und zur Finanzierung der laufenden Bauvorhaben umfasst der Wirtschaftsplan des Wasserwerks im Jahr 2017 eine Darlehensaufnahme in Höhe von insgesamt 1.720.000,00 €.

Aufgrund der erfreulichen Rechnungsergebnisse der vergangenen Jahre und des daraus resultierenden Rücklagenbestandes wurde bei der Aufstellung des Haushaltsplans für das Jahr 2017 ein inneres Darlehen aus dem Kommunalhaushalt an den Eigenbetrieb in Höhe von 1.000.000,00 € vorgesehen. Die Zinszahlungen würden somit bei der Gemeinde verbleiben und nicht extern abfließen.

Um die Gebührenzahler nicht höher zu belasten, aber dennoch eine angemessene Verzinsung für den Gemeindehaushalt zu erwirtschaften, soll sich der Zinssatz an einem marktüblichen Maßstab orientieren. Hierzu wurden die beiden ortsansässigen Banken um die Abgabe der aktuellen Konditionen für ein Kommunaldarlehen über 1.000.000,00 €, Zinsbindung über 20 Jahre, volle Tilgung innerhalb von 20 Jahren gebeten. Die Angebote stellen sich wie folgt dar:

- Bank 1: 1,35 % nom.
- Bank 2: 1,50 % nom.

Mit Schreiben vom 19.01.2017 hat das Landratsamt Rems-Murr-Kreis den Wirtschaftsplan des Jahres 2017 samt Darlehensaufnahme des Wasserwerks genehmigt.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat beschließt dem Wasserwerk Berglen im Haushaltsjahr 2017 aus dem Kommunalhaushalt ein Tilgungsdarlehen in Höhe von 1.000.000,00 € zu gewähren. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre. Der Zinssatz wird in Höhe von 1,35 % nom. festgesetzt. Die Tilgung und Zinszahlung erfolgt jährlich zum 31.12. eines jeden Jahres. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt im Jahr 2017, Zins und Tilgung beginnen ab dem Jahr 2018.

Verteiler:

1 x Kämmerei

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.11.2017**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Sascha Geck Herr Gemeinderat Rolf Hammer Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser Herr Gemeinderat Felix Scherhauser
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

15. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden

Der Vorsitzende informiert das Gremium über folgende bei der Gemeindeverwaltung eingegangene Spenden:

– Evang.-Meth. Kirche	Senioren	10,00 €
– Hans-Ulrich Stiefel	Spende Defibrillator Steinach	100,00 €
– Inge Deiß	Spende Defibrillator Steinach	50,00 €
– Helmut u. Ingrid Wilhelm	Spende Defibrillator Steinach	50,00€

Der Gemeinderat stimmt der Spendenannahme einstimmig zu.

